

Encyclopädie
und
Geschichte
der
Rechte
in Deutschland.

Zum
Gebrauch akademischer Vorlesungen

von
Joh. Friedr. Reitemeier,
Doctor der Rechte.

Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich.
1785.

Allgemeine
Grundsätze und Geschichte
der
Gesetzgebung
und
Gesetzkunde.

Vorrede.

Summartsche Abrisse von ganzen Wissenschaften, die nach den Gesetzen einer zweckmäßigen Auswahl und nach den Grundsätzen einer vollkommenen Methode entworfen sind, haben einen großen und unverkennbaren Nutzen. So wohl Anfänger in einer Wissenschaft als bereits gebildete Kenner können aus dem Gebrauche derselben wichtige Vortheile ziehen. Eine Encyclopädie, welche jenen Foroderungen ein Genüge leistet, ist ohne Zweifel der beste Leitfaden, an dem der Menning durch den weiten Bezirk einer Wissenschaft geführt und mit den vornehmsten Theilen derselben vorläufig bekannt gemacht werden kann, ohne durch die Menge der einzelnen Gegenstände verwirrt und ohne durch die Weitläufigkeit des Ganzen ermüdet zu werden. Einem Kenner, der bereits mit dem Fache in seinem ganzen Umfange bekannt ist, leistet sie die Dienste einer Generalcharte, auf der er die vielsachen
a Aggres

Aggregate der Wissenschaft in eine Verbindung zusammenstellen und unter allgemeine und weitsreichende Gesichtspunkte bringen kann. So groß und unleugbar aber der Nutzen solcher allgemeinen Entwürfe ist, so gleichgültig scheint man doch überhaupt gegen denselben zu seyn; eine Erscheinung, die um so mehr befremdet, da bey der jetzigen Beschaffenheit und Weitläufigkeit unserer Studien, bey der beständigen Erweiterung des Umfangs der Wissenschaften und bey der häufigen Zerstückelung des Ganzen in vielfache Theile, Encyclopädien mehr als jemals ein großes Bedürfnis werden. War es Vorbedacht oder Vergessenheit und Zufall, daß man das encyclopädische Studium verabsäumte? Gewiß hatte es nachtheilige Folgen, was auch immer die Ursache dieser Vernachlässigung war, daß man seine Studien nicht von einem allgemeinen Plane anfing, und sich in der Erlernung der Wissenschaften lieber dem Ohngesfahr und dem oft unsichern Rathe anderer überließ, als der deutlichen Anweisung einer vorgezeichneten Charte folgte. Es würde daher ohnstreitig eine heilsame Verbesserung in dem akademischen Studienplan seyn, wenn der Schüler, bevor er dem ausführlichen Vortrage der einzelnen Theile der Wissenschaft beywohnte, einen summarischen Unterricht von dem Ganzen, als einen Wegweiser auf seiner litterarischen Laufbahn, erhielte. Wie wichtig könnte

Könnte nicht diese encyclopädische Einleitung für ihn werden, wenn den Vortrag in derselben die erforderliche Kunst und Geschicklichkeit unterstützten? Kein Theil des wissenschaftlichen Unterrichts ist von größerer Wichtigkeit als eben derjenige, wodurch der Anfänger seine ersten Begriffe von der Sache faßt, und zuerst mit dem Plane, den Theilen und den Grundsätzen der Wissenschaft bekannt wird und daraus von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit und von der Unnehmlichkeit und Trockenheit derselben seine Vorstellungen bildet. Hier ist daher die Crisis, wo es sich ausweist, was aus dem Schüler werden soll, ob ein Freund der Ordnung und des Systems oder ein Liebhaber der Verwirrung und Planlosigkeit; ob ein bloßer Nachbeter des Vorgesagten und ein Sammler von den Meinungen anderer oder ein eigener Denker und Forscher in seiner Wissenschaft. Hier äußert es sich ebenfalls, ob er das Studium seiner Wissenschaft mit Wärme ergreifen oder mit Gleichgültigkeit fortsetzen oder gar mit Abneigung flehen wird. Nirgends hat es auch daher ein Lehrer mehr in seiner Gewalt als eben bey dem Eingange in die Wissenschaft durch eine gute Methode dem Fleiße des Lehrlings auf immer die gehörige Richtung zu geben und durch eine kluge Leitung und Aufmunterung seiner Lust den erforderlichen Enthusiasmus mitzutheilen. Noch be-

a 2 trächts

trächtlicher wird der Nutzen einer guten Encyclopädie, wenn sie nicht bloß im Anfange als erster Unterricht sondern auch in der Folge als Plan bey dem Vortrage aller einzelnen Theile der Wissenschaft gebraucht wird. Behält man sie immer vor Augen als den Grundriß der ganzen Disciplin, dessen Hauptlinien bey dem Fortschritte ins Einzelne nur weiter ausgezeichnet werden, so ist es möglich die Vorträge der einzelnen Theile so einzurichten, daß sie gut an einander schließen, daß sie weder Lücken noch Auswüchse haben, und daß sie ein vollkommenes Ganze ausmachen. Und eben diese Einrichtung ist es, welche sowohl in dem Studium der Wissenschaft Abkürzung und Zeitgewinn verschaffen als in den Begriffen mehr Ordnung und Licht hervorbringen kann. Lasse sich aber wegen mancher Schwierigkeiten dieser Plan nicht durchsetzen und der akademische Cursus sich nicht durchaus in gerader Linie fortführen, so würde doch schon viel gewonnen seyn, wenn der Anfänger nur in einigen und zwar in den ersten einzelnen Theilen seiner Wissenschaft nach dem in der Encyclopädie vorgezeichneten Plane geleitet und dadurch auf den halben Weg gebracht würde.

Diese Betrachtungen über die Vorthelle des encyclopädischen Studiums waren es, die in mir den Gedanken erweckten, den Plan eines solchen

chen

den Cursus in der Rechtswissenschaft zu versuchen und ihn so einzurichten, daß man von den Elementen der Wissenschaft anfinge und nach natürlichen Fortschritten durch das Römische Recht fortginge. Nach den Grundsätzen dieses Entwurfs, der mit den Forderungen einer guten Methode völlig übereinstimmt, kann der Anfang nicht der Gewohnheit nach mit den Institutionen gemacht werden, auch alsdann nicht, wenn diese von den Gebrechen der Unordnung und der zweckwidrigen Mischung fremder und einheimischer Rechte befreit worden sind. Es fehlen noch, und zumal bey der jetzigen Gleichgültigkeit gegen das Studium der Alten, dem größten Theile der angehenden Juristen sehr viele Kenntnisse, welche doch bey den Institutionen vorausgesetzt werden müßten ohne welche diese dem Anfänger lange Zeit eben so räthselhaft als widrig blieben. Wenn man nun die daraus entspringenden Uebel vermeiden, nichts in einer Unordnung vortragen und die unentbehrlichen Vorkenntnisse nicht voraussetzen, sondern nach methodischen Regeln von den Grundbegriffen der Wissenschaft anfangen, und eben so in der Entwicklung der Theile fortschreiten will, so ist es nothwendig einen allgemeinen encyclopädischen Abriss von ihr vorauszuschicken, und nach Anleitung desselben die einzelnen Stücke der Wissenschaft in einem ausführlicheren Vortrage zu erläutern. Nach

einer solchen Einrichtung wird die Encyclopädie als der kurze Inbegriff und als der Hauptplan von der ganzen Wissenschaft betrachtet werden müssen, und aus diesem Grunde verdient ihre Darstellung eine vorzügliche Sorgfalt so wohl in der Auswahl der Materien als in der Methode, nach welcher diese vorzutragen sind. Von meinem nach diesen Forderungen versuchten Plane fand ich den Erfolg in der Anwendung mit meinen Wünschen so übereinstimmend, daß ich diese guten Wirkungen für eine hülflängliche Aufmunterung hielt, gegenwärtigen encyclopädischen Entwurf von der Rechtswissenschaft abzufassen, um ihn zum Leitfaden bey dem mündlichen Vortrage über die juristische Encyclopädie zu gebrauchen. Vielleicht auch finden Kenner die von der Rechtswissenschaft hier gegebene Vorstellung, auch wenn sie von der gewöhnlichen abweicht, ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung nicht ganz unwürdig. Ob aber dieser Versuch die Wirkung eines augenblicklichen Einfalls oder die Folge eines langen Nachdenkens sey und ob Neuerungsucht oder Ueberzeugung bey Abfassung desselben wirkten, dies werden die Grundsätze, die ich dabey vor Augen gehabt habe und nach Erforderniß der Sache hier kurz beschreiben werde, am besten ausweisen.

Auf das Lob der Zweckmäßigkeit, das hier das Ziel der Arbeit seyn muß, kann eine Encyclo-

cyclo-

cyclopädie nur alsdenn gegründete Ansprüche haben, wenn sie sowohl in Ansehung der Vollständigkeit und Auswahl, als in Ansehung des Systems und Vortrags keine gerechten Forderungen unbefriedigt läßt. Sie muß diesem nach in Rücksicht auf den Inhalt das Ganze der Wissenschaft in zweckmäßiger Kürze umfassen und in Rücksicht auf die Darstellung einen nach der Natur der Sache gebildeten und die Gründe der Wissenschaft ausschließenden Plan mit einem Vortrage von der größten Deutlichkeit zeigen. Diese Erfordernisse sind nicht schwer zu erfüllen, wenn einmal eine Wissenschaft, die encyclopädisch vorgestellt werden soll, in allen ihren Theilen schon ganz angebauet und nach den Vorschriften einer guten Methode entworfen und vorgetragen ist. Das Zusammenziehen des ausführlicheren Vortrags in einen Kürzern und die Nachahmung des bereits in Großem vollkommen ausgebildeten Plans und Ausdrucks in dem summarischen Abrisse machen alsdenn die vornehmste Pflicht aus, die der Verfasser einer Encyclopädie zu beobachten hat. Ob dies aber der Fall bey der Jurisprudenz ist, ob man diese Wissenschaft bereits in ihrem vollen Umfange bearbeitet, nach ihrer Natur methodisch behandelt und in einer unverbesserlichen Sprache vorgetragen hat, dies sind Fragen, welche der Ausspruch des Kenners nicht zum Lobe der Wissenschaft

schaft beantwortet wird. Weber der gewöhnlich bestimmte Umfang, noch die Darstellung und der Vortrag der Rechtswissenschaft schließen alle Wünsche und alle Vorschläge zur Verbesserung aus. Denn von Seiten des Umfangs betrachtet hat sie noch immer zu enge Gränzen, wenn die Kunde der in Deutschland gültigen Rechte allein ihren Namen führt, und wenn die Kenntniß von den Gesetzen anderer Völker oder selbst von dem ältern Recht der Römer und Deutschen davon ausgeschlossen bleibt. Wie groß aber noch überhaupt die Unvollkommenheit dieser Wissenschaft in Rücksicht auf Darstellung, auf Ordnung und Vortrag sey, wie mangelhaft die Anlage des Systems, wie unvollständig die Verkettung der Theile, wie unangeschlossen der Geist der Gesetze und wie barbarisch und widrig die Sprache der Kunst sey, dies beweisen die wiederhohleten Klagen der Eingeweihten so wohl als der Laien in der Rechtswissenschaft. Wer würde es aber nun unter diesen Umständen anrathen, in einer juristischen Encyclopädie, welche nach dem hier angenommenen Zwecke nicht eine allgemeine Einleitung, sondern ein genauer und vollkommener Abdruck der ganzen Wissenschaft in der Kürze seyn soll, die Gränzen, das System und die Sprache, so wie sie bisher in derselben gewöhnlich sind, mit allen Mängeln und Unvollkommenheiten zu copiren und das Weitläuf

läufige bloß abzukürzen und zu verjüngen? Man darf vielmehr einen billigen Beyfall erwarten, wenn man die gewöhnliche aber unvollkommene Vorstellung der Rechtswissenschaft mit einer andern vertauscht, welche der Natur und dem Zwecke der Sache mehr entspricht und die Gebrechen des hergebrachten Plans vermeidet. In wie weit der gegenwärtige Versuch einer neuen Darstellung der Rechtswissenschaft als eine wahre oder vermeintliche Verbesserung anzusehen sey, wird die umständlichere Entwicklung desselben näher an den Tag legen.

Es ist eine der ersten Eigenschaften der Encyclopädie, daß man durch sie eine richtige und vollkommene Uebersicht von dem Ganzen der Wissenschaft erlangt, und um diese zu erhalten, kommt es hauptsächlich darauf an, welchen Standort man dazu erwählt. Es gibt oft mehrere Seiten, von der sich einige Wissenschaften ansehen lassen, aber nicht jeder Standort ist gleich gut, um aus ihm mit einem Blicke das Ganze in seiner wahren Gestalt und alle Theile in einem hellen Lichte und in ihrer natürlichen Verbindung zu sehen. Unter diesen kann die Rechtswissenschaft vorzüglich von zwey Seiten, einmal in Rücksicht auf Erfindung und zweitens in Rücksicht auf Anwendung der Gesetze betrachtet werden. Die erste dieser beiden Sei-

Seite ist diejenige, welche uns den wahren Geist der Gesetze anschließen kann, und der Gesichtspunct, aus dem man diese Seite sieht, ist gewiß der vortheilhafteste, der sich zur besten Uebersicht der Rechtswissenschaft wählen läßt. Hier beobachtet man alles mit den Augen des Gesetzgebers und beurtheilt im Geiste desselben die Gesetze nach ihren Gründen und ihrer Veranlassung, nach ihrer Zweckmäßigkeit und Unbrauchbarkeit, und nach der Vollständigkeit und den Lücken im Umfange der ganzen Gesetzgebung. Auf diesem Standpunkte ist der Gesichtskreis groß, die Einsicht hell und die Beobachtung pragmatisch. Nicht so fruchtbar und aufklärend ist die Uebersicht von der andern Seite, wo man die gegebenen Gesetze, unbekümmert um die Gründe ihrer Entstehung und um ihren Zweck, allein in Rücksicht auf den practischen Gebrauch betrachtet und sie daher bloß mit dem Gedächtnisse zu fassen sucht. Das Studium des Rechts von dieser Seite angefangen und vollendet kann nicht anders als eingeschränkt, finster und abschreckend seyn; es geht sehr oft nicht weiter als auf den bloßen Wortverstand der Gesetze, ohne Geist, ohne weite Blicke in das Ganze und ohne Kenntniß des Gegenstandes. Ein auf diesem Wege geleiteter und gebildeter Jurist bleibt gemeiniglich nur ein mechanischer Nachbeter und ein blinder Begleiter des Gesetzes

gesetzgebers, der den Sinn seines Führers nicht selten unrecht faßt und die Vorschriften desselben zu beurtheilen außer Stande ist. Zwar ist es sein Beruf, die vorhandenen Gesetze nur anzuwenden und dabey gerade den Weg zu gehen, den ihm der Gesetzgeber vorzeichnet; es sind selbst seiner bessern Einsicht in die Gesetzgebung Schranken gezogen, die ihm Aenderungen in den fehlerhaften Gesetzen zu machen verbieten; allein dieser Zwang in der genauen Befolgung von den Vorschriften des Gesetzgebers macht dem Rechtsgelehrten, der die Gesetze bloß anwendet, die Einsicht in die Gründe derselben nicht entbehrlich und rechtfertigt das bloß auf die Anwendung geleitete Studium nicht. Soll der ausübende Jurist darum ganz blindlings folgen, weil ihn die Hand eines andern leitet und soll er darum nicht über die Gründe der Gesetze nachdenken, weil dies die erste Pflicht seines Führers ist? Wie kann er ohne Einsicht in die Gründe der Gesetze eine sichere und treffende Anwendung von denselben machen, und muß er nicht, wenn die Gesetze unvollständig oder unpaßlich sind, bald durch Ausdehnung bald durch Einschränkung älterer Vorschriften, selbst den Weg finden und die Stelle des Gesetzgebers vertreten? Es ist daher mit den größten Vortheilen verbunden und mit den Gesetzen einer natürlichen Ordnung übereinstimmend, wenn man die Gesetze nicht gleich

gleich in Rücksicht auf ihre Anwendung, sondern vorher in Rücksicht auf ihre Erfindung im Geist des Gesetzgebers studiert und deswegen in der Erlernung der Rechte von einer Theorie der Gesetzgebung ausgeht. Der Versuch wird es ausweisen, daß sich die Gesetze, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, in einem vorthellhaftern Lichte zeigen, und daß ein auf diese Seite gerichtetes Studium derselben dem philosophischen Forscher reiche Nahrung zum Nachdenken gibt. Diesen wichtigen Vorthell gewinnt man ohnstreitig am leichtesten und vollständigsten, wenn das Ganze der Wissenschaft nach seinen beiden Seiten, nach der Erfindung und Anwendung der Gesetze, in zwey Haupttheile, in die Gesetzgebung und in die Gesetzkunde, abgetheilt wird, welche Abtheilung nicht allein der Sache völlig entspricht, sondern auch manche in der hergebrachten Vorstellung bisher versteckte Seiten zum Vorschein bringt.

Nach dieser Scheidung der beiden an den Gesetzen zu betrachtenden Seiten wird es nicht schwer fallen, von dem Standorte des Gesetzgebers aus, die richtigen und vollständigen Grundsätze des positiven Rechts aufzufinden. Da das positive Recht auf Gegenstände in der wirklichen Welt, auf individuelle Staaten, sich bezieht und aus diesem Grunde einen Theil der historischen Kenntnisse ausmacht, so muß man

man an ihm einen doppelten Theil, den abstracten und den individuellen, unterscheiden. Der erstere ist ein Stück der Philosophie und enthält die allgemeinen und zu allen Zeiten unveränderlichen Sätze; der zweyte gehört eigentlich zur Geschichte und ist ein Inbegriff der individuellen, nach Ort, Zeit und andern Eigenschaften veränderlichen Sätze. Jeder Theil hat seine eigenen Grundsätze, die der Gesetzgeber bey Abfassung der Verordnungen vor Augen behalten muß. In dem erstern Theile, dessen Inhalt das Allgemeine und Abstracte ist, müssen die Grundwahrheiten aus den Vorschriften der Vernunft und des Gewissens abgeleitet werden. Die Theorie dieser Wahrheiten machen das äußere und innere Recht, oder, an Statt des letztern, die Klugheitslehre aus, wenn man diese wie billig nur als eine genauere Entwicklung von den Vorschriften des Gewissens oder von dem innern Recht ansehen will. Es ist zwar nicht rathsam, die Sätze des innern und des äußern Rechts zu vermischen; allein es ist eben so wenig lobenswerth, den Juristen blos an das strenge Naturrecht, gleichsam als an die einzige allgemeine Quelle des positiven Rechts, zu verweisen, da doch die Gesetzgeber sehr oft auf die Grundsätze der Klugheit Rücksicht nehmen müssen. Es schien mir daher zweckmäßig zu seyn, wenn ich, doch ohne eine Vermischung der verschied-

denen Theile zu veranlassen, die Grundsätze sowohl des äußern als das intern Rechts und der allgemeinen Klugheitslehre zusammenstellte. Alle diese Grundsätze des abstracten Theils aber enthalten nur die allgemeinen Gründe des Rechts und reichen bey weitem nicht hin, den Geist der Geseze vollständig zu entdecken. Denn es sind von einem sehr großen Theile der positiven Geseze die Gründe bald ganz bald theilweise aus den individuellen Umständen und Einrichtungen der wirklichen Staaten zu erklären. Es war daher nicht der rechte Weg eingeschlagen, wenn man vormals die Gründe der Römischen Geseze aus den allgemeinen Grundsätzen und zwar allein aus dem strengen Naturrecht ableiten wollte; auch wurde der sichtbare Zwang, mit welchem dieses geschah, sehr bald andern ein Wink diesen Weg nicht zu betreten, und es schien auch wirklich rathsamer zu seyn, lieber auf die alte Weise das positive Recht mit Vernachlässigung seiner Gründe bloß als eine Wissenschaft für das Gedächtniß zu bearbeiten, als nach Art jener Naturalisten in der Jurisprudenz den Philosophen zu spielen.

Um den vollen Aufschluß vom Geist der Geseze zu erhalten, darf man sich mit den allgemeinen Grundsätzen des abstracten Rechts nicht begnügen, sondern man muß auch die Gründe, die aus den individuellen Lagen und

Bes

Beschaffenheiten der Staaten auf die Bestimmung der Gesetze wirken; auffuchen und bey der Erklärung dieser Verordnungen zu Hülfe nehmen. So lange die Menschen einzeln in einem außergesellschaftlichen Zustande leben, so lange bleiben sich ihre Lagen und Verhältnisse fast durchaus gleich und das unter ihnen geltende Recht ist wegen dieser Gleichheit allein jenes allgemeine, natürliche Recht. So bald aber Gesellschaften, vornehmlich die Familien, und bürgerlichen Gesellschaften, unter ihnen entstehen, so bilden sich, nach der Verschiedenheit des Locals, der Größe, der Wohlhabenheit, der Verfassung, der Religion, der Sitten und Cultur in diesen Gesellschaften, ungleiche und immer veränderliche Lagen und Verhältnisse, und eben daher auch ungleiche und veränderliche Gesetze, die nicht mehr ganz nach den Grundsätzen des allgemeinen, abstracten Rechts bestimmt werden können, sondern nach der jedesmaligen Beschaffenheit der individuellen Lagen und nach den Regeln einer diesen Lagen angemessenen Politik abgefaßt werden müssen. Die Auffuchung dieser individuellen Gründe des positiven Rechts setzt ausgebreitete und tiefe Einsichten in die Geschichte und Politik zum voraus, ihr Resultat aber gibt den nächsten, so wie die Ausforschung der allgemeinen Grundsätze den entfernten, Aufschluß vom Geist der Gesetze. Dieser Schlüssel zu den

b 2

Grün

Gründen des positiven Rechts ist von den Philosophen schon lange entdeckt und seit den Zeiten des Montesquieu bereits mit Sorgfalt untersucht, von den meisten der eigentlichen Juristen aber bey der Erläuterung der in Deutschland gültigen Rechte, als ein noch verborgener Schatz, bisher unbenutzt gelassen worden. Es ist wahr, von den hieher gehöri- gen Untersuchungen der Philosophen ließ sich nicht geradezu ein Gebrauch in der Jurisprudenz machen, da sie zu sehr bey dem Allgemeinen stehen blieben; ihre Forschungen drangen nicht tief genug in die einzelnen Gesezgebungen der Völker ein, und ihre Beobachtungen waren nicht selten eine Folge von Hypothesen, denen sie, um Stützen für ihre Meinungen zu finden, einzelne von verschiedenen Völkern entlehnte Facta anpassend machten, ohne die Verschiedenheiten des Zustandes, der Zeiten und der Ursachen, die dabey wirkten, in gehörige Erwägung zu ziehen. Allein dieser Unvollkommenheiten ungeachtet könnten die philosophischen Betrachtungen über den Geist der Geseze, wenn man sie nur benützen wollte, hin und wieder vieles Licht in dem Römischen und Deutschen Recht verbreiten; und ihr Nutzen würde ungleich größer und sicherer werden, wenn man die bisherigen Fehler vermied und von dieser Sache die richtigen Grundsätze aufsuchte und auf diese eine sichere Theorie baute.

banete. Man gehe in dieser Absicht auf den ersten Zustand der Gesellschaften zurück und beobachte die allmählichen Veränderungen in demselben mit den Ursachen, welche diese Veränderungen hervorbrachten. Denn auf diesem Wege werden sich sichere Grundsätze entdecken lassen, aus denen man die Eigenheiten der Gesetzgebungen bey allen Völkern und zu allen Zeiten erklären kann. Es ist eine durch die Geschichte bestätigte Bemerkung, daß die Völker ursprünglich in einem einfachen und rohen Zustande lebten, wo sowohl in ihren Sitten als in ihrem Gewohnheitsrechte eine Gleichheit sichtbar war; die Unähnlichkeiten zeigten sich hier noch in geringer Anzahl und äußerten noch keinen sehr merklichen Einfluß auf den Zustand dieser ungeschlachten Menschen. So wie aber bey einigen Völkern die Volksmenge, die Erwerbarten, die Wohlhabenheit, und die Bildung durch zufällig gefundene oder durch absichtlich gesuchte Mittel sich vermehrten, so rückten sie auch in einem stufenweisen Fortgange bis zur völligen Ausbildung fort und erreichten den höchsten Grad der Cultur. Auf einer jeden dieser Stufen, die sich am besten an den allmählig eingeführten Erwerbarten der Jagd, der Viehzucht, des Ackerbaues, des Handels und der Künste bemerken lassen, besanden sich die Völker in einer neuen Lage, die zwar überhaupt bey ihnen gleich war, aber

doch immer desto größere Unähnlichkeiten zeigte, je mehr sie von dem ersten, rohen und einfachen Zustande entfernt und der höchsten Verfeinerung nahe waren. So wie nun mit jeder Veränderung des Standes und der Cultur eine neue Lage entstand, so offenbarte sich auch die Nothwendigkeit die Grundsätze der Gesetzgebung nach dem neuen Zustande zu verändern, und je größer die Aehnlichkeit des Zustandes bey verschiedenen Völkern auf einem gleichen Grade der Cultur war, desto mehr stimmten auch ihre Gesetze mit einander überein. Das Allgemeine der Gesetzgebungen bey den Völkern nach diesen verschiedenen auf einander folgenden Stufen der Bildung habe ich aufgesucht und daraus die dem natürlichen Recht hier beygefügte Theorie von dem allgemeinen positiven Recht gebildet. Ich zweifle keinesweges, daß man nicht mit Hülfe derselben nunmehr, mit größerer Sicherheit und Leichtigkeit das Characteristische einer jeden einzelnen Gesetzgebung bemerken und beurtheilen kann. Auch wird uns eben diese in den Stand setzen bey einem jedem Volke die stufenweise Ausbildung des positiven Rechts und den Einfluß der ältern Gesetzgebungen auf die jüngern wahrzunehmen und eben so wohl richtige als interessante Vergleichen zwischen den Gesetzen mehrerer Völker anzustellen.

Beweise von dem Nutzen, den diese Theorie des allgemeinen positiven Rechts gewährt, gibt die in dem nächsten Theile vorgetragene Geschichte der Gesetzgebungen bey den einzelnen Völkern, die nach den Grundsätzen derselben vorgestellt ist. Diese Geschichte sollte dem angenommenen Plane gemäß auf die Gesetzgebungen nicht bloß der Römer und Deutschen sondern aller Nationen aus jedem Zeitalter sich erstrecken und eine Universalgeschichte der Gesetzgebungen ausmachen. Eine solche allgemeine Historie, die uns bis jetzt noch ganz und gar fehlt, könnte durch den höhern Gesichtspunkt, den sie verschaffe, und durch die Vergleichen, die sie unter mehrern Gesetzgebungen anzustellen Gelegenheit gäbe, unsere Einsichten in das Feld der Gesetzgebung ungemein erweitern und vervollkommen, und den Einfluß, welchen die Gesetze des einen Volks auf die des andern bald unmittelbar bald mittelbar gehabt haben, selbst zu mehrerer Aufklärung der in Deutschland gültigen Rechte, vor Augen legen. Daß ich aber hier eine solche Geschichte nicht liefere und mich bloß auf die für einen Deutschen wichtigern Theile derselben, auf die Geschichte der Gesetzgebung bey den Römern und Deutschen und im christlichen vorzüglich Römischen Kirchenstaat einschränke, daran sind theils der Abgang hinlänglicher noch nicht vollständig gesammelter Materialien, theils der

Mangel erforderlicher Muffe zur Verarbeitung des vorrätigen Stoffs Schuld gewesen. Die Vorstellungsart, die ich bey der Geschichte dieser in Deutschland geltenden Rechte gewählt habe, stimmt mit den Grundsätzen des allgemeinen positiven Rechts überein und läßt sich in der Geschichte der Gesetzgebung bey einem jeden Volke anwenden. Die Geschichte des Staats nach den verschiedenen Graden der Cultur oder die Beschreibung von dem Zustande und den Veränderungen der Nation in der Volksmenge und Landesgröße, in der Wohlhabenheit und Armuth, in der Stärke und Schwäche, in der Rohheit und Verfeinerung, in der Aufklärung und Unwissenheit macht die Grundlage aus, auf welche die Geschichte der Gesetze als auf ihren eigentlichen Boden gehauet ist. In jeder Periode dieser Bildungsgeschichte habe ich in einem systematischen Abrisse den Zustand der Gesetze im ganzen Umfange vorzustellen gesucht. In einer ausführlicheren Beschreibung könnten diese hier nur, dem Zwecke gemäß, mit Kürze gezeichneten Abrisse, für den Geschichtsforscher interessante Gemählde von dem Zustande des Volks, und für den Philosophen und künftigen Gesetzgeber überaus lehrreiche Denkmäler für die Aufklärung und Gesetzgebung werden. Durch solche nach dem Wesen der Gesetze gemachte Zeichnungen, in Verbindung mit einer vorausgeschick-

schickten pragmatischen Geschichte von jeder Periode kann man vielleicht nur allein die allmähliche Bildung der Geseze und den Geist derselben im hellsten Lichte darstellen, und mit der größten Sicherheit fruchtbare Vergleichen unter den Gesezen mehrerer Völker anstellen. Die Größe des Nutzens aus diesen systematischen Vorstellungen des Rechts leuchtet schon sehr ein, wenn man sie nur von den Gesezen eines Volks allein im Verfolge des chronologischen Fadens neben einander stellt und von ihnen die größern und kleinern Stücke nach dem Verlaufe der Zeit einzeln durchgeht. Es bieten sich bey diesem Geschäfte sehr bald wichtige Bemerkungen an von der größern oder geringern Erweiterung der verschiedenen Theile und von den mehr oder minder merklichen Abänderungen in den Grundsätzen der Geseze.

Soll aber der Gewinn von diesen systematischen Schilderungen des Rechts vollständig, und das Licht, welches die vorausgeschickte Geschichte aus jeder Periode auf dieselben werfen kann, hell genug seyn, so müssen die Theile des Abrisses nicht registermäßig oder alphabetisch, sondern in einem pragmatischen Systeme, wodurch die Gründe der Geseze und der Einfluß der Sitten auf dieselben dem Auge einleuchten, geordnet seyn. Für ein solches System kann man gewiß nicht die Ordnung

nung der Justinianischen Institutionen und die im Geist derselben entworfenen Plane der Neuern halten. In diesem Abrisse des Römischen Rechts ist die mehr vom Zufall, als durch Nachdenken gebildete Ordnung eben so wohl unvollständig als unzweckmäßig. Der letztere Fehler der Unzweckmäßigkeit äußert sich sichtbar darin, daß die größern und kleinern Abtheilungen nicht nach den wesentlichen und in der Sache liegenden Verschiedenheiten, sondern meistens nach ganz zufälligen Eigenschaften der Dinge, gemacht sind. Von dieser Art sind die Abtheilungen nach den Verschiedenheiten theils der Gerichte theils der Quellen des Rechts; mehr nach der Natur der Sache ist die Eintheilung des Rechts nach dem Object, wohin theils Personen theils Sachen gehören. Allein diese Römischen Abtheilungen sind eben so wenig, als andere unter den Deutschen ebenfalls durch Zufall erzeugte und nach den Quellen und dem Object des Rechts getroffene Abtheilungen geschickt die Gründe der Gesetze und die Einwirkungen von dem veränderten Zustande der Nation in dieselben vor Augen zu legen. Einen deutlichen Beweis, wie wenig diese Hauptabtheilungen in der Natur der Sache gegründet sind, gibt auch die Unanwendbarkeit derselben in den Rechtssystemen anderer Völker. Wenn aber ein System die entgegengesetzte Eigenschaft einer allgemeinen An-

wends

wendbarkeit haben und helle Aufschlüsse vom Geiſt der Geſetze geben ſoll, ſo muß es mit Hintantſetzung aller unwefentlichen Abtheilungen und Stellungen der Theile bloß aus der Natur des Rechts gezogen und auf die weſentlichen und unabänderlichen Verſchiedenheiten in den Theilen deſſelben gebauet ſeyn. Nach dieſer wichtigen Anweiſung war es auch, daß ich das hier zum Grunde gelegte System aufſuchte, und ich hoffe, daß es größtentheils jenen Forderungen ein Genüge leiſtet. In der Feſtſetzung dieſes Systems habe ich die weſentlichen Verſchiedenheiten des Rechts und der menſchlichen Handlungen, die der Gegenſtand des Rechts ſind, zum Grunde der Hauptabtheilungen gemacht. In dieſer Rückſicht unterſcheide ich an dem Recht eine doppelte Seite, erſtlich die Natur des Rechts nebst der Erlangung und dem Verluſt deſſelben, und zweytenß die Behauptung deſſelben; was aber die Handlungen anbelangt, ſo ſind ſie erſtlich ihrer Natur nach entweder unſchädliche und erlaubte, oder ſchädliche und beleidigende Handlungen: zweytenß gehen beyde Arten in Anſehung des Objectß theils auf Perſonen (in welche Claſſe auch die Gottheit zu rechnen iſt) theils auf Sachen. Aus dieſen verſchiedenen Seiten entſpringen von ſelbſt gewiſſe Abtheilungen des Rechts, wodurch das Ganze in einige zwar ſchon bekannte, aber nicht immer genau von
eins

einander geschiedene und characterisirte Fächer zerfällt. Diese zwar natürlichen und auf wesentliche Verschiedenheiten gebaueten Abtheilungen schließen die Gründe der Geseze und den Einfluß der individuellen Lage des Staats auf dieselben gar nicht auf. Dazu ist noch eine andere und zwar pragmatische Abtheilung nothwendig, die gerade den bisherigen Rechtssystemen fehlte, und die sich nicht anders als mit Hülfe einer Einsicht in die Gründe der Gesezliche und der Geseze entdecken läßt. Mir schien diese fehlende Abtheilung in der Verschiedenheit der Lagen, worin Personen und Sachen vorkommen, zu liegen, und ich betrachtete daher diese beiden Gegenstände aus einem doppelten Gesichtepuncte, einmal im außergesellschaftlichen Zustande und zweytens in der Gesellschaft und zwar in der Familie und in dem Staate, durch welche einfache in der Natur gegründete Abtheilung kein Theil des Ganzen übergangen oder unschicklich geordnet ist. Hieraus bildet sich nun ein dreyfacher Stand, worin die Handlungen der Menschen auf Personen und Sachen von Seiten des Rechts beurtheilt werden, der Stand der Freyheit oder der außergesellschaftliche, der Stand der Familie und der Stand der bürgerlichen Gesellschaft oder der öffentliche Stand. Diese drey Stände, die, wenn sie verbunden sind, als drey von einem Stamme ausgehende Zweige anzu-

anzusehen sind, machen ein jeder für sich ein Ganzes aus, das seine eigenen Grundsätze hat und auf eine eigene Weise unter dem Einflusse der Sitten steht. Den ersten derselben findet man überall, wo Personen und Sachen vorkommen, die übrigen nur alsdenn, wenn die Menschen gesellschaftlich leben, und zwar trifft man sie einzeln oder beide mit dem erstern verbunden an. Jeder von diesen Ständen behält auch in der Verbindung sein Eigenthümliches in Ansehung der Grundsätze und der Behauptung des Rechts, obgleich die später gebildeten Stände die ältern, nämlich der Familienstand den Stand der Freyheit, und der öffentliche diese beiden Stände, einschränken und verändern. So lange der Stand der Freyheit und der Familie, die zusammen genommen den Privatstand ausmachen, noch nicht mit dem öffentlichen verbunden sind, so ist das natürliche Recht noch die einzige Richtschnur für die Menschen, und die Handlungen derselben hängen noch von ihrer Willkühr ab. Wird aber der Privatstand durch die Entstehung des Staats mit dem öffentlichen Stande verbunden, so entsteht aus den im Namen der Gesellschaft abgefaßten Gesetzen eine neue Quelle von Vorschriften für die Handlungen der Mitglieder. Der Einfluß, den dadurch der öffentliche Stand auf den Privatstand erhält, zeigt sich eben so verschieden, als die Vers

Verfassung des Staats mannichfaltig ist. Und diese Verschiedenheit der Verfassung im öffentlichen Stande ist eben so wie die Ungleichheit, die sich im Familienstande äußert, aus dem Zustande und den Sitten des Volks, mit denen sie häufigen Abänderungen unterworfen sind, zu erklären. Solche Verwandlungen erfahren die im Stande der Freyheit geltende Rechte nicht, weil sie auf nichts willkührlichem beruhen, sondern fast ganz aus den allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts fließen. Von diesem Theile des Rechts gilt es daher nur eigentlich, wenn es heißt, daß uns die gesunde Vernunft schon sage, was Recht und Unrecht sey. Denn von dem Recht aus den gesellschaftlichen Ständen der Familie und des Staats kann man nur in wenigen Fällen behaupten, daß der Grund des Rechts gleich und auf dieselbe Weise einleuchte, weil das Meiste auf hypothetischen Sätzen beruht.

Diese angeführten Eigenschaften von dem dreyfachen Stande und die Vortheile, welche aus der Eintheilung des Rechts nach demselben für die Aufklärung des Geistes der Gesetze gezogen werden können, enthalten einen hinlänglichen Grund sie zu einer Hauptabtheilung von den Rechten, die theils bey erlaubten theils bey verbotenen Handlungen vorkommen, zu machen. Ihr kann man bequem die übrigen, zum Theil schon gewöhnlichen, unterordnen.

nen. Auf diese Weise wird auch mit jener Hauptabtheilung in den gewöhnlichen Planen und Abtheilungen keine eigentliche Aenderung und Störung verursacht, sondern es werden nur die vereinzelt und zerrissenen Materien unter allgemeinere und pragmatische Gesichtspunkte gebracht. Die objectivische Eintheilung des Rechts nach den Personen und Sachen gibt die nächste Unterabtheilung ab, welche durch das öffentliche und Privatrecht, in Rücksicht so wohl auf erlaubte als verbotene Handlungen sehr passend und einleuchtend durchgeführt werden kann. In dem einfachen Stande der Freyheit sind keine weitem Abtheilungen erforderlich, in den gesellschaftlichen Ständen aber finden wegen der größern Weitläufigkeit und Verwickelung der Gegenstände noch andere, nützliche Abschnitte Platz; im Stande der Familie ist ein solcher nach dem doppelten Zustande derselben, einmal bey dem Leben und zweytens nach dem Tode des Familienhauptes, gemacht. Noch mehrere Absätze verlangt das Recht im öffentlichen Stande, worin dessen Gegenstand die höchste Gewalt ist. Am natürlichsten scheint es zu seyn, wenn man hier eine zwiefache Seite an derselben unterscheidet, erstlich den Inbegriff der höchsten Gewalt, zweytens die Wirkungen, die aus der Anwendung derselben zum Besten des Staats entstehen und welche sich theils in der Gesetzgebung theils

theils in Anstalten und Anordnungen äußern. Alles, was zu dem erstern Theile gehört, macht den von natürlichen Gränzlinien umgebenen Inhalt des Staatsrechtes aus. Die Bestandtheile des zweyten Stückes, die das Polizey-, Finanzrecht und andere kleinere, zerstreute Aeste ausmachen, habe ich in ein Ganzes unter dem Namen des Staatspolizeyrechts zusammen gezogen nicht ohne großen Gewinn für die Aufklärung des Privat- und Criminalrechts, deren Gründe größtentheils aus demselben abgeleitet werden müssen. Jene kleinen, unverbundenen Stücke lassen sich alle nach dem Zweck, den die höchste Gewalt hat, nach der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, bequem in eine schickliche Verbindung bringen und eben so schicklich nach den Theilen des Zwecks, nach der Erhaltung und Vervollkommung der Personen und Sachen im Staate, oder des Landes und der Leute, von neuem eintheilen. Mit gutem Grunde sondert man von den gemeinen Objecten des Rechts im öffentlichen Stande, von den eigentlichen Personen und Sachen, die Religion ab, welche die Gottheit zu einem eigenen Gegenstande hat. Das auf diese Weise abgesonderte Religionsrecht muß als denn von einer zwiefachen Seite, erstlich als ein Theil des Staatsrechtes und zweytens als ein Stück des Staatspolizeyrechtes, betrachtet werden. Die kleinern Abtheilungen des
nach

nach dem dreysfachen Stande geordneten Rechts, welche nach dem Zwecke eines vollkommenen Systems die Gründe der Geseze noch einleuchtender machen, konnten in solchen kurzen Abrissen vom Recht, als in dieser Encyclopädie gegeben sind, nicht ausgedrückt werden. Ich übergehe sie daher mit Stillschweigen und hoffe, daß schon aus der Zergliederung der Haupttheile des von mir befolgten Plans die dabey abgezuluten Vorthelle, die Gründe der Geseze dadurch aufzuhellen, hinlänglich einleuchten. Hoffentlich wird man auch diesem System nicht absprechen, daß es alle Zweige des Rechts genau umfasse und sie in ihrer natürlichen Verbindung zeige, und daß es so wohl im Naturrecht als in allen positiven Rechten anwendbar sey und durch diese allgemeine Gleichförmigkeit die Vorthelle der Einfachheit und der leichten Vergleichung sowohl unter dem natürlichen und positiven Recht als unter den positiven Rechten entweder mehrerer Völker oder eines Volks aus verschiedenen Zeiten verschaffe. Eben so wenig wird man diesem Plane mit Grunde den Vorwurf machen können, daß er in den einmal angenommenen und nicht ohne Nachtheil zu verändernden Stellungen und in der hergebrachten Abtheilung vom Personen- und Sachenrecht unnöthige Aenderungen oder Stöhrungen mache. Es ist selbst die Idee von den drey Ständen nicht neu, sondern sie kommt bereits in der

Theorie der Römischen Juristen von der *capitis deminutio* vor.

In dem guten Vortrage des Rechts ist eine deutliche und verständliche Sprache eine nicht minder wichtige Tugend als ein wohl eingerichtetes System. Für Kenner ist eine solche Sprache ohnstreitig die Sprache der Kunst wegen der Bestimmtheit, mit der man in ihr reden kann. Ist sie aber eben so brauchbar und gut bey dem ersten Unterrichte des Anfängers? Unmöglich kann in diesem Falle ihr Gebrauch zweckmäßig seyn: denn die juristische Kunstsprache hat so viel Schwierigkeit, daß sie für einen Nichtjuristen eben das ist, was die Bergmannssprache für einen Unkundigen in der Wissenschaft des Bergbaues ist. Ein Vortrag, der über unbekante Gegenstände in einer noch unverständlichen Kunstsprache geschieht, kann keine helle Begriffe geben und eben deswegen keine Erleichterung verschaffen und Lust für die Sache erwecken. Die natürliche Wirkung eines solchen Unterrichts ist lange Zeit Unverständlichkeit, Verworrenheit der Begriffe oder Mangel an gehöriger Bestimmtheit in denselben und eine Abneigung gegen die ohne Noth schwer gemachte Wissenschaft. Fast sollte man den ersten Unterricht in der Jurisprudenz, der jene Eigenschaften gewöhnlich zu haben pflegt, für eine unglückliche Nachahmung der Pythagoräischen Lehrart halten; denn in der Schule des Pythagoras mußten die

die

die Lehrlinge der Philosophie einige Jahre hören und nichts reden, aber in den Hörsälen über die ersten Theile des Rechts muß ein großer Theil der Anfänger, wenigstens ein Jahr, hören und nichts verstehen. Warum folgt man nicht lieber dem Gange der Natur und bildet zuerst in der Seele des Anfängers in der gemeinen ihm bekannten Sprache richtige Begriffe von der Sache und bezeichnet sie erst nachher mit den Wörtern und Ausdrücken der Kunst? Auf diesem Wege wird die Arbeit getheilt und die Aufmerksamkeit nur jedesmal auf einen Gegenstand allein gerichtet. Unsere Vorstellungen von den Dingen sind alsdenn anschaulich, lebhaft und genau, und unsere Meditationen und Beobachtungen über dieselben leicht und glücklich. Dieser Weg ist es auch, den ich hier gewählt habe, und die Kunstausdrücke sind von mir, so viel es ohne Zwang und Affectation möglich war, vermieden worden. Noch glücklicher läßt sich dieser Zweck bey dem mündlichen Vortrage über diese Encyclopädie erreichen, wenn das im Eingange vorausgesetzte natürliche und allgemeine positive Recht ohne Kunstsprache, und nachher, wenn die ersten Begriffe ohne Mühe gefaßt sind, das positive Recht der Römer und Deutschen in den hier vorgezeichneten systematischen Abrissen davon mit allmählicher Einmischung des Kunstausdrucks vorgetragen wird. Denn auf diese Weise werden die

Uebel, welche aus dem gewöhnlichen aber drückenden Gebrauche der Kunstsprache heym Eintritt in das Studium der Jurisprudenz entstehen, am besten verhütet, und dennoch diese Sprache, doch unvermerkt und ohne Verdruß und Anstrengung, erlernt.

Einem Anfänger in der Rechtswissenschaft, der auf dem hier beschriebenen und in der Encyclopädie vorgezeichneten Wege geleitet wird, kann es bey mäßiger Anstrengung unmöglich schwer fallen, die größern und kleinern Theile, die Grundsätze und den Plan der Wissenschaft nebst dem größten Theile ihrer Kunstsprache in einem halben Jahre kennen zu lernen, und es muß ihm leicht werden Vergnügen an einer Wissenschaft zu finden, die, von ihrer vorthellhaften Seite dargestellt, alle Reize der Leichtigkeit bey der Erlernung, der Fruchtbarkeit an unterhaltendem Stoff zum Nachdenken und der größten Brauchbarkeit fürs gemeine Leben zeigt. Ist aber einmal der Eingang von dieser Seite und auf diesem Wege in das Studium der Rechtswissenschaft geöffnet, so wird es noch weniger Schwierigkeiten machen, mit dem Fortgange in dem juristischen Cursus die Theile der Generalcharte einzeln und ausführlicher zu studieren. Am besten wird in diesem Fortschritte im zweyten halben Jahre der Anfang der genaueren Entwicklung mit dem Römischen Recht gemacht. Die Weltläufigkeit und

und der eingeschränkte Gebrauch desselben raten es an, den Vortrag darüber zu theilen und so einzurichten, daß erstlich das Römische Recht mit allen seinen Theilen, und ohne Rücksicht auf den Gebrauch desselben in Deutschland, aber in gleichförmiger und zweckmäßiger Kürze, vorgestellt wird. Dieser Vortrag macht alsbenn den wahren Inhalt der Institutionen aus, und ist eigentlich eine genauere aber scientifiche Ausführung von dem systematischen Abriss des Justinianischen Rechts, das schon in der Encyclopädie (S. 100 – 105.) historisch und nach seinen allgemeinen Grundsätzen beschrieben worden. Man wird bald einsehen, daß nach dem vorausgegangenen Unterricht in der Encyclopädie von dem Entstehen und der Ausbildung des Römischen Rechts in den frühern Zeiten, von der Geschichte und Verfassung des Staats und von dem häuslichen Zustande und Sitten der Römer, die Institutionen Justinians mit vielem Interesse studiert werden können, da man alsbenn im Stande ist, nicht allein den Sinn der Gesetze richtig zu fassen, sondern auch die Gründe derselben zu beurtheilen. Diese Einsicht, welche die Vorbereitung in der Encyclopädie verschafft und die Beibehaltung des im Anfange zum Grunde gelegten Systems in den Institutionen, mit der einfachen Entwicklung der schon vorhin gefassten Grundsätze, müssen in das Studium des

Römischen Rechts unvermeidlich eine große Erleichterung bringen a).

Auf diese Generalcharte des Römischen Rechts würde in der Ordnung des juristischen Cursus eine Specialcharte folgen müssen, welche bloß das Römische Privatrecht und zwar die noch anwendbaren Theile desselben ausführlich, und die übrigen nicht mehr brauchbaren der Verbindung wegen bloß summarisch, enthielte. Diese nach der Brauchbarkeit mit ungleicher Weitläufigkeit vorgestellte oder gleichsam zum Theil illuminirte und zum Theil im Schatten gelassene Charte, welche den eigentlichen Inhalt der Pandecten darstellte, müßte völlig den Plan der Institutionen ausdrücken und nur durch ein kleineres Feld und eine größere Ausführlichkeit in Rücksicht auf das Brauchbare von denselben verschieden seyn. Es würde auch vielleicht rathsam seyn, wenn man an Statt die Pandecten doppelt und immer nach einem gleichen Vortrage zu hören, sie das erstemal cursorisch und ohne Einmischung des Deutschen und Canonischen Rechts, oder doch nur

- a) Zum Behuf eines solchen erleichterten Vortrags über die Institutionen habe ich es versucht, von denselben nach diesem Plane abzufassen einen Entwurf, unter dem Titel: *Conspectus Iuris Romani ad eius naturam ordine dispositi*. Göttingen, 1784. in 8. Ich hoffe diesen Abriß mit einer größern Ausführlichkeit und in einer verbesserten Gestalt bald von neuem herausgeben zu können.

nur mit bloßer Voraussetzung der Grundsätze dieser Rechte vor jeder Materie, und das zweytemal nach dem ausführlichsten Vortrage darüber hörte. Der Schüler würde es bald fühlen, daß es ungleich lichtvoller und ebener um ihn sey, wenn man ihn nach diesem Plane führte, als wenn man ihn hergebrachter Weise in den Irrgängen der Pandecten herumtrieb, und die Seufzer über die Pandectenlast müßten bald aufhören.

Wer die Einrichtung dieses das Römische Recht umfassenden Stückes vom juristischen Cursus, die sich auch ohne Schwierigkeit und mit gleichem Gewinn in den übrigen Theilen desselben einführen läßt, mit dem alten Gänge ohne Vorliebe für denselben vergleicht, der wird die Vorzüge des hier beschriebenen Plans nicht verkennen können. Nach diesem Vorschlage geschieht der Vortrag des Rechts in einer natürlichen Ordnung, indem, ohne einen Sprung und ohne Voraussetzung wesentlicher Dinge, in der Encyclopädie von den Elementen und der Generalcharte derselben angefangen und stufenweis in die einzelnen Theile derselben, und zwar zuerst zum Römischen Recht, fortgeschritten wird; alle Theile schließen nach dieser Einrichtung des Vortrags genau an einander und die erstern bereiten ein Licht für die folgenden vor, welche nur eine stufenweise Erweiterung des ersten Unterrichts in der Ency-

clopädie sind. Es wird daher immer ein und
 ebendasselbe System beybehalten, und die Theile
 der Wissenschaft werden, außer ihrem eigenen
 Gesichtspuncte, zugleich immer unverrückt aus
 dem allgemeinen der ganzen Wissenschaft über-
 sehen. Man betrachtet hier in allen größern und
 kleinern Theilen die Gesetze theils von Seiten
 der Erfindung und Gebung, theils von Sei-
 ten der Anwendung und Ausübung, und ent-
 wickelt bey dem Fortgange in die einzelnen
 Theile der Wissenschaft die Gründe der Gesetze,
 die man schon im allgemeinen aus der
 Encyclopädie hat kennen lernen. Der Vor-
 trag endlich ist für den Anfänger so eingerichtet,
 daß dieser, ohne anfangs die Härte der Kunst-
 sprache zu fühlen, richtige Begriffe von der
 Sache erlangt und bald in den Stand gesetzt
 wird die Sprache der Kunst eben so gut als
 die gemeine zu verstehen. Daß auf diesem
 Wege durch die Vereinfachung des Plans und
 durch die größte Verständlichkeit der Sprache
 das Studium der Rechtswissenschaft erleichtert,
 durch die ordentlich abgemessene Einrichtung
 die Zeit der Erlernung abgekürzt, durch die
 Anschließung des Geistes der Gesetze die Einsicht
 in den Sinn und die Anwendung derselben
 richtiger und heller gemacht und durch alle diese
 Aenderungen das aus Erleichterung, Auf-
 klärung und Gründlichkeit entspringende Ver-
 gnügen erweckt werde, dies wird niemand be-
 zweifeln, als wer mit Vorliebe für das Alte
 und

und Hergebrachte urtheilt, wer die Unordnung und Verworrenheit der Ordnung und dem Lichte vorziehen und glauben kann, daß Vernunft und Philosophie einen Juristen zu verderben im Stande sind. Wider die Anhänger der alten Planlosigkeit im Römischen Recht spricht nicht allein die Sache, sondern auch das Urtheil eines der angesehensten Juristen *b)*, der auch selbst durch heilsame Vorschläge und durch eigene Versuche Beförderer und Muster der Ordnung in der Rechtswissenschaft geworden ist.

Die Rechtswissenschaft in ihrer wahren Gestalt, mit den Vorzügen der Ordnung und der Gründlichkeit dargestellt und von den Dornen der Kunstsprache, wenigstens beym Eintritte in das Studium derselben, befreuet, wird nicht allein für alle, die sie erlernen, ungleich leichter, kürzer und unterhaltender, sondern sie kann auch, eben so wohl als die Philosophie und Geschichte, unter denen, welche sie zum practischen Gebrauche studieren, wahre Aufklärung bewirken und ihrem Geiste eine Richtung zum Nachdenken zu geben; unter der übrigen Classe von Aufgeklärten aber, welche für das Studium der Jurisprudenz keinen unmittelbaren Beruf haben, kann sie wichtige und im gemeinen Leben sehr brauchbare Kenntnisse verbreiten, die ihnen wegen der mystischen Sprache und unphilosophischen Gestalt der Wissenschaft als

c 5

ein

b) Der Herr Geh. Justizrath Pütter in der juristischen Encyclopädie S. 81. f.

ein Geheimniß noch immer verschlossen bleiben. Die Größe des Gewinns, welchen die glücklichen Verbesserungen in dem Vortrage der Jurisprudenz und besonders des Römischen Rechts begleiten, ist gewiß beträchtlich; und die Hoffnung dieses Gewinns kann daher mit Recht als ein großer Antrieb wirken, auf diesen Preis zu arbeiten, und ein hinreichender Grund werden, jeden in dieser Absicht gemachten, auch unvollkommenen, Versuch zu rechtfertigen. Die Größe der Schwierigkeiten aber, die bey der auf diesen Zweck gerichteten Arbeit vorkommen, läßt nicht gleich Etwas Vollkommenes erwarten. Es kömmt hier zuerst auf eine vortheilhafte Anlage des Plans an, und wenn diese da ist, so kann hernach ein anhaltender Fleiß den Entwurf ausbilden und der Vollkommenheit allmählich näher bringen. Unter dieser Voraussetzung hoffe ich auch, daß meine Richter mehr den Plan und die Darstellungsart, als die einzelnen Theile, die weder der Zweck der Arbeit noch die Zeitumstände nach Wunsch auszubilden erlaubten, als die Hauptsache ansehen, und das Ganze als einen ersten Versuch von dieser Art beurtheilen werden.

Göttingen,

den 25. April 1785.

Anzeige des Inhalts.

Bestandtheile der juristischen Encyclopädie.

A. Gesetzgebung.

- (1) Allgemeine Grundsätze der Gesetzgebung.
S. LI.
 - (2) Allgemeine Geschichte der Gesetzgebung.
S. LIX.
-

Grundbegriffe vom Recht. S. 3.

- (a) Allgemeine Grundsätze vom Recht.
 - I. Natürliches Recht S. 7.
 2. Allgemeines positives Recht S. 20.
- (b) Geschichte der Gesetzgebung oder der Rechte in Deutschland.
 - I. Römisches Recht S. 33.
 2. Deutsches und Canonisches Recht S. III.

B. Ges

Anzeige des Inhalts.

B. Gesetzkunde.

(1) Allgemeine Grundsätze S. 247.

a) Theorie S. 249.

b) Praxis S. 252.

(2) Geschichte der Gesetzkunde.

1. Allgemeine Veränderungen der Gesetzkunde
S. 256.

2. Geschichte der Gesetzkunde in Deutschland.

a) Vom Römischen Recht S. 261.

b) Vom Deutschen und Canonischen Recht.
S. 269.

Bestandtheile
der
Juristischen Encyclopädie.

Die Ungleichheit der Folgen von den Handlungen der Menschen veranlaßte sehr bald die Unterscheidung vom Recht und Unrecht. Von einigen Handlungen bemerkte man Wirkungen, die auch einem dritten an seiner Person und an seinen Sachen ohne seine Schuld schädlich wurden. Solche Handlungen wurden immer in den Augen aller Vernünftigen gemißbilligt und für unrechtmäßige erklärt.

Grundsätze dieser Art von den Handlungen äussern sich unter den Menschen, auch wenn sie noch außer aller gesellschaftlichen Verbindung, im Stande der Freyheit, und bloß in einer solchen Nähe

Nähe lebten, daß eine Schädlichkeit der Handlungen sichtbar werden konnte. Man beurtheilte sie in diesem Zustande noch allein nach natürlichen, obgleich noch nicht genug aufgeklärten Einsichten, und man vertheidigte sich gegen das von andern zugefügte Unrecht bloß durch die geringe Hülfe der angeborenen Stärke.

Eine vortheilhafte Veränderung in dem Zustande der Menschen für die Beurtheilung der Handlungen und die Vertheidigung gegen Unrecht brachte der Ursprung der Gesellschaften hervor. Es wurden mit ihm die Begriffe vom Recht und Unrecht erweitert und berichtigt und die Vertheidigung größer und wirksamer.

Die erste und allgemeine Gesellschaft war die Ehe und die daraus sich bildende Familie. In diesem Stande der Familie erforderte der Zweck der Gesellschaft gewisse Regeln, die für die Handlungen der Mitglieder zur Richtschnur dienten, und einen gemeinschaftlichen Beystand, wenn ein
Unrecht

Unrecht von der Familie abzuwehren war. Gewöhnlich war die Sorge für das Beste der Familie bey einem Mitgliede, das ihr als Haupt vorstand.

Ungleich weiter gieng die Entwicklung der Begriffe vom Recht und Unrecht und die Verklärung der Vertheidigungsmittel, als aus dem Vereine mehrerer Familien und einzelner Personen ordentliche Staaten entstanden, die den Stand der bürgerlichen Gesellschaft bildeten. In dieser Art von Gesellschaft wurden positive Gesetze und öffentliche Vertheidigungsanstalten wider Unrecht unentbehrlich, und die Vervollkommnung von beiden wurde in eben dem Grade nothwendig, als die Größe und die Ausbildung des Staats zunahm. Nun zeigte sich die Wichtigkeit der Kunst Gesetze zu geben, die den Zweck der Gesellschaft beförderten, und die Kunst, diese Gesetze auf eine zweckmäßige Weise bey der Entscheidung streitiger Fälle anzuwenden.

XLVIII Bestandtheile der Jur. Encycl.

Den Inhalt der erstern Wissenschaft macht die Gesetzgebung aus und den der zweyten die Gesetzkunde. Beide sind die Bestandtheile der Encyclopädie vom Recht. Von jedem dieser Theile werden erstlich die allgemeinen Grundsätze und hernach der Zustand und die Veränderungen derselben in der wirklichen Welt vorgestellt.

Allgemeine

Grundsätze und Geschichte

der

Gesetzgebung.

1911

1911

I. Allgemeine Grundsätze der Gesetzgebung.

§. I.

Zum Zweck hat die Gesetzgebung, die Wohlfahrt des Staats oder das Glück sowohl der ganzen Gesellschaft als ihrer einzelnen Glieder zu befördern. Diese bey Abfassung der Gesetze abgezielte Glückseligkeit wird auf eine zwiefache Art, durch Erhaltung und durch Vervollkommung des Ganzen und der Theile, erlangt. Die Erhaltung, der erste und wichtigste Theil in dem Zweck der Gesetzgebung, geht auf die Abwendung der Uebel, welche entweder durch die Handlungen der Menschen oder durch die Wirkungen der Natur hervorgebracht werden können. Diese Uebel zerfallen bald die Existenz der Personen und Sachen, bald vermindern sie die Größe und verschlimmern die guten Eigenschaften derselben. Das zweyte Stück in der öffentlichen Wohlfahrt, die Vervollkommung des Staats, zielt auf die Gewinnung neuer Vortheile bey den Personen und Sachen. Sie besteht daher theils in der Vermehrung des Guten durch

Zusatz, theils in der Ausbildung solcher Eigenschaften, die einen höhern Grad der Vollkommenheit annehmen können.

S. 2.

Den vorliegenden Zweck der Gesetzgebung können Staaten nur durch Abfassung solcher Gesetze erreichen, welche diesem Zwecke entsprechen. Erfahrung und Nachdenken entdecken die Zweckmäßigkeit der Gesetze und die Fehler wider dieselben. Mit Hülfe beider Mittel findet man die richtigen Grundfätze der Politik, welche in der Abfassung zweckmäßiger Gesetze zu befolgen sind.

Nicht jede Art von Einrichtung in der Ausübung der gesetzgebenden Macht ist gleich vorthheilsaft; um Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der Gesetze zu erhalten. Gemeiniglich bleibt die Einrichtung herein mehr die Sache des unabänderlichen Zufalls als des Vorbedachts und der Freyheit. Bald ist die Gesetzgebung in den Händen eines Einzigen; bald ist sie mehreren, die im Besitz der höchsten Gewalt sind oder die sie auch nur als Magistrate verwalten, anvertraut. Sehr oft ist das Geschäft der Gesetzgebung in den Sachen der Religion von dem übrigen Theile, von den Sachen des politischen Staats, getrennt. Groß
pflegt

pflegt dieser abgesonderte Zweig der geistlichen Gesetzgebung in solchen Staaten zu seyn, wo die Geistlichkeit einen eigenen und mächtigen Stand ausmacht. Sowohl die ungetrennte als getheilte Ausübung der gesetzgebenden Macht kann von einer Seite vortheilhaft von einer andern schädlich werden.

§. 3.

Die Grundsätze der Vernunft sind die Richtschnur für den Gesetzgeber bey Abfassung seiner Vorschriften. Sie führen ihn alle dahin, dasjenige zu verordnen, was in allem Betracht für den Staat das Beste ist. Unter diesen Grundsätzen sind einige allenthalben anwendbar, unveränderlich und jedem Vernünftigen einleuchtend; es sind dies die Grundsätze des Naturrechts, deren Gebrauch hauptsächlich bey der Bestimmung des Rechts im Stande der Freyheit eintritt. Andere Grundsätze erlauben keine so allgemeine Anwendung, sondern sind nach Verschiedenheit der Lagen und Umstände bald zu befolgen bald zu verwerfen. Diese außer der Politik zu habenden Grundsätze sind in dem gesellschaftlichen Zustande, im Stande der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft, von ausgebreitetem Gebrauch. (Eine Theorie von dem Naturrecht und der Politik selbst, als den ersten und

d 3

allge-

allgemeinsten Regeln in der Gesetzgebung, wird hier ausgesetzt und an einem bequemern Orte S. I-20 vorgetragen).

S. 4.

Es ist schwer die gehörigen Gränzen für die gesetzgebende Macht zu finden. Im Allgemeinen lassen sie sich nach den Verschiedenheiten in der Natur der Handlungen, des Gegenstandes der Gesetze, bestimmen. Um Erhaltung des Staats und seiner Theile, des Hauptstücks im Zweck der Gesetzgebung, zu bewirken, muß der Gesetzgeber alle, oder wenigstens die sehr merklich schädlichen, Handlungen verbieten. Die Vervollkommnung des Staats, welches den andern Theil vom Zweck der Gesetze ausmacht, erfordert Gebote, welche gute Handlungen hervorbringen sollen. Es scheint der Gerechtigkeit gemäß zu seyn, diese Gebote nur auf Handlungen zu ziehen, die dem Staate unmittelbar geschehen, nicht auf solche, wodurch man einem Mitgliede des Staats nützlich werden kann. Diese letztern Handlungen fordert von uns das Gewissen, aber billig kein positives Gesetz. Bey den unverbottenen Handlungen, sie mögen, wie in den meisten Fällen geschehen sollte, der Willkühr der Personen überlassen seyn oder durch ein Gesetz erzwungen werden, schreibt der Gesetzgeber mit

mit Recht die zweckmäßigste Form der Handlung vor.

§. 5.

Die Bestimmung einer Regel für die Handlungen geschieht von der gesetzgebenden Macht auf eine zweifache Art, theils durch eine ausdrückliche Festsetzung derselben mit bloßer Sprache oder gewöhnlicher mit Schrift, theils durch Billigung der von einer ununterbrochenen Gleichförmigkeit in den Handlungen gebildeten Gewohnheit und des dahin gehörigen Gerichtsgebrauchs. Die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze hat vor der Bestimmung derselben durch Gewohnheit den Vorzug und erfordert zu ihrer Vollkommenheit so wohl die größte Verständlichkeit und Klarheit im Ausdrucke als die möglichste Vollständigkeit in dem Umfange der Gesetze. In Ermangelung eines positiven Gesetzes, das entweder ausdrücklich oder von der Gewohnheit vorgeschrieben ist, geht man zu den Quellen selbst, woraus der Gesetzgeber seine Vorschriften nimmt, zu dem Naturrecht und der Politik und beurtheilt nach den Grundsätzen derselben Fälle, die in der positiven Gesetzgebung unbestimmt gelassen sind.

§. 6.

Von den so bestimmten Regeln geht die Allgemeinheit so weit als eine Gleichheit in den Handlungen vorkommt. Einige Gesetze sind daher für alle Mitglieder des Staats, andere für gewisse Classen der Personen und Sachen. Zuweilen ist es billig, bey dem einen oder andern Individuum aus den Personen oder Sachen eine Ausnahme zu machen und ein Privilegium zu ertheilen.

Anfang und Ende der Gültigkeit einer Vorschrift für alle oder für Individuen ist bald vom Gesetzgeber ausdrücklich bald durch den Inhalt des Gesetzes bestimmt. Einige Verordnungen müssen eine dauernde Kraft behalten, andere können, als vorübergehende Befehle, nur eine kürzere Gültigkeit haben. Spätere Regeln, welche entweder ausdrücklich vorgeschrieben oder von der Gewohnheit eingeführt sind, vernichten die Kraft älterer Gesetze, welche von entgegengesetztem Inhalt sind.

§. 7.

Die beständigen Veränderungen, die in dem Zustande eines Volks vorkommen, verlangen eine fortdauernde Ausübung der gesetzgebenden Macht. Die daraus entstehende Anhäufung der Gesetze und
die

Die damit verbundene Unbrauchbarkeit mancher Verordnungen machen Sammlungen und Revisionen der Gesetze nothwendig. In Staaten, die aus verschiedenen an Sitten und Verfassung ungleichen Theilen bestehen, ist es rathsam, für jeden Theil eine Sammlung der Provinzialgesetze zu machen, für das Ganze aber ein allgemeines subsidarisches Gesetzbuch abzufassen. Außer der Zweckmäßigkeit sind Vollständigkeit und gute Ordnung wichtige Eigenschaften solcher Gesetzbücher.

§. 8.

Nicht allemal ist ein Volk Erfinder seiner Gesetze; oft entlehnt es diese von andern, obgleich die Erborgung fremder Gesetze zuweilen mit großen Unbequemlichkeiten verbunden ist. Am meisten tritt dies ein, wenn ausländische Gesetzbücher ohne alle Aenderung aufgenommen werden. Unschädlich und für den Gesetzgeber bequem ist dagegen die Benutzung fremder Gesetzbücher oder die Uebertragung des Brauchbaren in das einheimische Gesetzbuch mit Weglassung des Unanwendbaren.

§. 9.

Damit die Gesetze die von ihnen erwarteten Wirkungen hervorbringen, müssen sie zu jedermanns Wissenschaft im Volke gebracht werden. Es gibt

bazu verschiedene Mittel, die aber nicht in allen Zeiten gleich vortheilhaft wirken. Dunkelheiten in den Gesetzen, welche den Sinn derselben zu verfehlen besorgen lassen, kann natürlicher Weise kein anderer als der Gesetzgeber selbst durch eine Erklärung heben.

II. Geschichte der Gesetzgebung.

(I) Allgemeine Veränderungen der Gesetzgebung.

§. 10.

Gewohnheit war die erste Bestimmungsart allgemeiner Vorschriften unter den Völkern, und blieb gemeinlich die einzige, so lange diese noch meistens familienweis lebten. Mit dem Anbau der herumziehenden Völker und mit dem Ursprünge ordentlicher Staaten wurden geschriebene Gesetze nothwendig und es erfolgten ordentliche Gesetzgebungen. Verschieden war unter Völkern, die sich Gesetze vorschrieben, die Veranlassung dazu und ungleich die Ausführung in Ansehung der Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und in Ansehung der Abfassung, die bald nach eigener Erfindung bald nach dem Muster fremder Gesetze geschah oder in der Aufnahme ausländischer Gesetzbücher bestand. (Eine ausführlichere Vorstellung von den allgemeinen Veränderungen des positiven Rechts kommt unten S. 20-31 an einem schicklichen Orte vor).

(2) Ge

(2) Geschichte der Gesetzgebung in den merkwürdigsten Staaten.

§. II.

Hier läßt sich von einer allgemeinen Geschichte der Gesetzgebung, die sich auf alle Staaten und auf alle Zeiten bezieht, vorerst nur der Plan vorlegen. Aus dem Ganzen der Geschichte wird hier die Geschichte der in Deutschland gültigen Rechte allein ausgehoben und am gehörigen Orte einzeln vorgetragen.

I. Geschichte der Gesetzgebung in Asien und Afrika.

(a) In der alten Welt, vor Mahomet.

Vorderasien und Nordafrika hatten, vor der Herrschaft der Europäischen Eroberer in diesen Weltgegenden, allein Nationen, die in der Geschichte der Gesetzgebung aufgeführt werden können. Unter ihnen zeichnen sich aus als originelle Völker die Aegypter, Chaldäer, Assyrier und Phönizier; als Nachahmer derselben müssen in manchem Betracht die Perser, Hebräer und Karthager angesehen werden. Außer den Gesetzen der Hebräer sind von den übrigen nur Bruchstücke erhalten. Merkwürdig ist bey den Gesetzgebungen dieser Völker der große Einfluß der Religion in dieselben.

(b) In der Mittel- und Neuen Welt, seit dem Daseyn der Mahomedanischen Religion.

I. In Vorderasien und Nordafrika.

Die Völker dieser Gegenden standen fast alle seit den Eroberungen der Macedonier und der Römer

mer unter fremder Herrschaft und wurden in vielen Dingen nach den Sitten und Gesetzen ihrer Beherrscher gebildet und geleitet. Die Araber von Mahomet geführt machten diesem Einflusse der Ausländer in diesen Gegenden zuerst ein Ende. Sie breiteten mit ihren Eroberungen das Ansehn ihres Korans, der auch ihr Gesetzbuch war, in den östlichen und westlichen Ländern aus, und noch jetzt behält dieses Religionsbuch auch die Kraft eines Gesetzbuchs unter den Völkern, die Mahomets Religion angenommen haben.

2. In dem östlichen Asien.

Es sind mehrere Völker in dem Osten von Asien in der Geschichte der Gesetzgebung merkwürdig. Unter die wichtigern gehören die Indostaner, die Chineser, und Japaner. Auch unter diesen ist der Ursprung der bürgerlichen Gesetze aus der Religion sichtbar. Als eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Gange der Gesetzgebung sind die geschriebenen Gesetze der Kalmücken, eines noch herumziehenden Volks, anzusehen.

II. Geschichte der Gesetzgebung in Europa.

(a) In der alten Welt;

Vor dem Untergange des weströmischen Reichs.

In der südlichen Küste von Europa, wo in diesem Zeitraume allein kultivirte Völker wohnten, sind auf der östlichen Seite die Griechen in Altgriechenland und in den Colonien durch vielfache und zum Theil durch originelle Gesetzgebungen merkwürdig. In dem westlichen Theile, in Italien, zeichnen sich, außer den zu wenig gekann-

ten

ten Etruscern, allein die Römer, und zwar als das wichtigste Volk in der alten Geschichte der Gesetzgebung aus. Sie sind zwar Nachahmer der Griechen bey ihrer ersten allgemeinen Gesetzgebung gewesen, allein die Ausbildung ihres Rechts in allen Perioden der Cultur, die Vollständigkeit der Denkmäler hievon und der Einfluß der Römischen Gesetze auf die neuern Staaten in Europa geben der Geschichte des Römischen Rechts ein überwiegendes Interesse. (Diese Geschichte ist als die Geschichte eines Theils der in Deutschland geltenden Rechte S. 33 - III besonders und ausführlich vorgestellt).

(b) In der Mittel- und Neuen Welt;
Nach dem Ende des weströmischen Reichs.

I. In dem südwestlichen Europa.

Die hier von den Deutschen gestifteten Reiche erhielten früh die Bekanntschaft und zum Theil auch den Gebrauch fremder, nicht selbst erfundener Vorschriften, nämlich der Römischen Gesetze und der von der christlichen Kirche abgefaßten Schlüsse. Im Mittelalter wurde unter ihnen das Justinianische Gesetzbuch, und das allmählig vom Pabst weiter ausgebildete Canonische Recht im Römischen Kirchenstaat geltend. (Das Canonische Recht ist als ein in Deutschland gültiges Recht mit dem Deutschen, und zwar S. 135 - 151 und S. 210 - 218 ausführlich beschrieben.)

Außer diesen in dem südwestlichen Theile von Europa allgemein geltenden Gesetzbüchern, deren Inhalt theils wegen des unmittelbaren Gebrauchs, theils wegen der Benutzungen derselben bey Abfassung

Sowohl neuer Gesetzbücher wichtig ist, haben die Westeuropäer nach und nach mehrmahlige und eigene Gesetzgebungen veranstaltet, wodurch der unmittelbare Gebrauch der fremden Gesetze entweder sehr eingeschränkt oder ganz aufgehoben worden ist. In der Zahl dieser Völker sind die aus dem vormals Fränkischen Reiche gebildeten Nationen, die Deutschen, (deren Geschichte der Gesetzgebung wegen ihrer Wichtigkeit für einen Deutschen Juristen S. III - 243 ausführlich abgehandelt ist), mit den an sie vormals angeschlossenen Helvetiern und Niederländern, ferner die Italiener und Franzosen. Außer ihnen gehören hieher die Spanier, Portugiesen und Engländer.

2. In dem nordöstlichen Europa.

Die Völker im Norden und Osten von Europa, die Dänen, Schweden, Russen, Polen und Ungarn haben eigene Gesetze abgefaßt, die sie aber bald mehr bald weniger aus fremden Gesetzbüchern entlehnten und sich zu eigen machten.

In den Pflanzungen der Europäer außerhalb ihres Welttheils, in Amerika, Afrika und Asien, gelten Gesetze, die aus Europa mitgebracht oder nach dem Geiste der in Europa gültigen Gesetze copirt sind. Eine unabhängige gesetzgebende Macht erhielt in Nordamerika unter den dortigen Abkömmlingen der Europäer ihr Daseyn, seitdem sich daselbst die Colonien der Engländer in Freiheit gesetzt haben; ihre Wirksamkeit hat sich in einer jüngsthin vorgenommenen Gesetzgebung gezeigt.

Die

Die vorausgeschickten Grundsätze und Geschichte der Gesetzgebung im Allgemeinen werden durch die dadurch erlangte Uebersicht von dem Ganzen der Gesetzgebung die Einsichten in die für Deutsche Juristen vorzüglich wichtigen Theile, deren ausführlichere Erläuterung nun folgt, erleichtern können. Diese Theile sind die Allgemeinen Grundsätze des Rechts und die Geschichte der in Deutschland gültigen Rechte.

Grundbegriffe.

Nur menschliche Handlungen, die aus der Freiheit des Willens entspringen und ohne innerem Zwange sich äußern, sind der Gegenstand des Rechts. Von der Seite des Rechts betrachtet gelten einige derselben für rechtmäßige andere für unrechtmäßige. Beide Gattungen scheidet eine nicht allemal ganz kenntliche Grenzlinie, die der Rechtskundige aufzufinden und genau zu bestimmen sucht.

Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Handlungen erbellen aus der Harmonie und Disharmonie derselben mit dem letzten Zweck, nach welchem sie immer gerichtet seyn sollten. Dieses letzte Ziel ist Erhaltung und Vervollkommnung des Menschen.

Unsere Handlungen können diese Absicht bald bey uns bald außer uns bey andern befördern. Man heurtheilt daher die Rechtmäßigkeit der Handlungen

lungen aus einem zwiefachen Gesichtspunkte: Erstlich von Seiten dessen, welcher handelt, und zweitens von Seiten dessen, den die Wirkungen der Handlung treffen.

Fühlt der Handelnde auch die Folgen seiner Handlung, so ist nur ein Richter über die Rechtmäßigkeit der Handlung, das Gewissen. Sehen aber die Wirkungen der Handlung außer ihn auf einen andern Menschen, so wird die Rechtmäßigkeit von zwey Seiten beurtheilt. Von Seiten des Handelnden erkennt das Gewissen nur die Handlungen für rechtmäßig, die zur Erhaltung oder Vervollkommnung des andern beitragen. Sie werden eben so angesehen, als hädgen sie sich auf ihn selbst. Von Seiten des Dritten beurtheilt sind nur die Handlungen rechtmäßig, die mit seiner Einwilligung geschehen. Ihm bleibt es überlassen, zu beurtheilen, ob eine fremde Handlung sein Bestes befördern könne; und bey ihm steht es daher, eine fremde Handlung, die auf ihn unmittelbar wirkt, entweder zu erlauben oder zu verhindern.

Die Grundsätze, nach welchen von Seiten des Handelnden die Rechtmäßigkeit aller seiner Handlungen, sie mögen auf ihn selbst oder auf andere wirken, beurtheilt wird, machen das Innere,
oder

oder zwanglose Recht aus. Die Grundsätze, welche zur Nichtschwär bey solchen Handlungen dienen, die einen dritten angehen, gehören zum Außern oder Strengen Rechte.

In dem Inbegriff aller rechtmäßigen Handlungen sind nicht von allen die Folgen gleich groß und gleich vortheilhaft. Die vortheilhaftesten in jedem Falle entdeckt die Klugheit; und diese kann von zwey Seiten betrachtet werden, erstlich in Rücksicht auf den Handelnden (Polizey), zweytens in Rücksicht auf andere Menschen (Volkstl.). Sie macht Vorkehrungen wider die Hindernisse und Uebel und erleichtert die Erreichung des Zwecks durch Ordnung und Plan in dem ganzen System der Handlungen, und durch Anstalten und Einrichtungen, die dem Zwecke entsprechen. Die Kenntniß ihrer Grundsätze sind, wie die Wissenschaft, von der Rechtmäßigkeit in den Handlungen, dem Gesetzgeber und Gesetzkundigen gleich wichtig.

Die Grundsätze von der Rechtmäßigkeit und Klugheit, den beyden Seiten, die an den Handlungen hier zu betrachten sind, lassen sich einmal im Allgemeinen, und ein andermal in der Anwendung bey individuellen Lagen und Fällen denken. Im ersten Falle machen sie das abstracte, reine, natürl.

türkische, allgemeine Recht und Politik sind, und sind Theile der Philosophie; im andern Falle enthalten sie das individuelle, angewandte, positive Recht und Politik, und müssen als Theile der Geschichte und Statistik angesehen werden.

Die positiven Rechte aller Völker aller und neuer Zeiten bilden das weite Feld der Rechtswissenschaft im eigentlichen Verstande; gewöhnlich aber, obgleich unechtlich, heißt Rechtswissenschaft bloß die Kenntniß der in Deutschland gültigen Rechte, und juristische Encyclopädie die Generalcharte derselben.

Folgende encyclopädische Darstellung von der Rechtswissenschaft im engerm Sinn scheint mir die zweckmäßigste zu seyn

I. Allgemeines Recht und allgemeine Klugheit, als rein und als angewandt vorgestellt; oder Grundsätze des natürlichen und allgemeinen positiven Rechts.

II. Individuelles Recht und individuelle Klugheit in Deutschland; oder Geschichte der in diesem Lande gültigen Rechte, welche als eine genetische Beschreibung derselben anzusehen ist.

Als ein Anhang folgen Grundsätze von dem zweckmäßigen Studium der deutschen Rechtswissenschaft.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze vom Recht.

Erster Abschnitt.

Natürliches Recht.

Das natürliche Recht, in der zwiefachen Lage des Menschen, in und außer der Gesellschaft aufgesucht, ist im außergesellschaftlichen Zustande das reine, im gesellschaftlichen das angewandte Recht.

Recht und Klugheit außer der Gesellschaft.

Stand der Freyheit.

Man entdeckt die Grundsätze des natürlichen Rechts in diesem Stande am richtigsten, wenn man sie nach der doppelten Seite, die man hier in der Lage des Menschen beobachtet, ausfindig zu machen sucht.

(1) Der Mensch allein, ohne Rücksicht auf andere, betrachtet.

R e c h t.

Inneres Recht. Die Rechte in Ansehung unserer selbst und die Pflichten gegen uns selbst gehen

hen auf die Erhaltung der persönllichen Eigenschaften, des Lebens, der Gesundheit, Freyheit und Achtung, und auf die Erlangung, Erhaltung und Verbesserung der Sachen, deren Besitz und Gebrauch uns vortheilhaft seyn kann. — Beweise dieser Pflichten und Gehülfsen bey ihrer Ausübung sind die innern Triebe.

Die Pflichten gegen die Gottheit, und unter diesen die Verehrung derselben im Stillen oder durch äußerliche Handlungen, sind als Theile der hier abzuhandelnden Pflichten anzusehen.

Äußerer Recht. Da hier die Handlungen in Erwägung gezogen werden, die auf einen andern als den Handelnden selbst keine Wirkung haben, so sind diese in Rücksicht auf den Dritten, der nicht handelt, alle rechtmäßig, sie mögen das Beste des Handelnden befördern oder hemmen.

Eine völlige Gleichheit der Menschen in dieser Lage wird im innern und äußern Recht wahrgenommen, ohne daß die Unterschiede des Geschlechts, des Alters, der Leibes- und Seelenkräfte eine Ausnahme machen.

I. Natürliches Recht.

9

K l u g h e i t.

(Privatpolizey).

Regeln zur Erhaltung und Vervollkommung des Lebens, des gesunden Zustandes des Körpers und der Seele, der Freyheit und Ehre.

Regeln und Anstalten bey der Erlangung, Erhaltung, Gebrauch und Verbesserung der Sachen.

(2) Der Mensch im Verhältniß gegen andere betrachtet.

R e c h t.

Inneres Recht. Positive und negative Rechte und Pflichten gegen andere überhaupt und insbesondere gegen solche, die mit uns in einem eignen Verhältnisse als Freunde, Feinde, Wohlthäter, Contrahenten stehen. Das Gewissen eines jeden Menschen fordert von ihm, daß er eben so wohl für das Beste anderer als für sein eigenes handle; nur können dieses andere von ihm nicht fordern und erzwingen. In der Collision sind die Pflichten gegen andere schwächer als die Pflichten gegen uns selbst.

Aeusseres Recht. Gegen andere finden nur negative Rechte und negative Verbindlichkeiten Statt. Handlungen, die auf einen Dritten wir-

ten und die Grenzen der Freiheit des Handelnden überschreiten, können geschehen

1) mit Einwilligung dessen, den die Handlung trifft. Diese Einwilligung, die eine Wirkung unserer Freiheit ist, ist entweder eine stillschweigende Verstattung oder ein ausdrücklicher Vertrag. Ein Vertrag gründet ein Recht auf der einen und eine Verbindlichkeit auf der andern Seite, wodurch des erstern Freiheit erweitert und des andern Freiheit verengt wird. Eine positive oder negative Handlung, entweder allein oder in Rücksicht auf eine Sache, ist das Object des Vertrags. Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Dritten gegen die Contrahenten bleiben negativ; wahrscheinlich auch gegen den Erben und Erblasser, wenn dieser jenen entweder im Vertrage oder durch einseitige Willensklärung zum Besitzer der Verlassenschaft beistimmt hat.

2) ohne Einwilligung dessen, der der Gegenstand der Handlung ist. Diese negative Einwilligung macht die fremde Handlung zu einer Beleidigung, die eine Kränkung der Rechte und Freiheit eines andern ist und entweder die Person oder die Sachen betrifft.

Eine unbewilligte Handlung des andern kann man verhindern oder ein angefochtenes und entzogenes

I. Natürliches Recht.

11

genes Recht, es sey in dem Vertrage oder in unserer natürlichen Freyheit begriffen, mit jedem Mittel, mit Gewalt oder mit Güte, behaupten, wenn man nur dabey in den gehörigen Schranken bleibt.

Klugheit.

(Privatpolitik.)

Regeln bey der Schließung der Verträge, und bey der Erbesernennung. Man suche Gewißheit und Sicherheit bey der Einwilligung des andern durch deutliche, mündliche oder schriftliche Erklärung, eibliche Zusage, durch ein abgeliefertes Pfand, durch Gegenwart der Zeugen.

Regeln und Anstalten bey der Behauptung des Rechts. Man versuche den Weg der Güte durch Vergleich und Schiedsgerichte eher als gewaltsame Mittel. Um diese letztern Mittel mit Sicherheit und Nachdruck gebrauchen zu können, suche man eine überlegene und gefürchtete Macht zu besitzen und nur in dem Falle eines wahrscheinlichen Sieges zu gebrauchen.

Recht und Klugheit in der Gesellschaft.

Die Grundsätze des Rechts und der Klugheit, die außer der Gesellschaft Statt haben, werden

111

nur auf die Gesellschaft angewandt. Sie beruht auf einem Vertrage; die Rechte und Verbindlichkeiten, die hieraus fließen, sind gesellschaftliche; die übrigen, ansergesellschaftlichen Rechte bleiben Theile der natürlichen Freyheit. Die vornehmsten und von der Natur selbst gebildeten Gesellschaften sind die Familie und der Staat.

Stand der Familie

Den Grund zu dieser Gesellschaft legen Personen von beydenley Geschlecht, deren Hauptzweck Erzeugung und Erziehung der Kinder ist. Diese letztern stehen mit ihren Aeltern in einer natürlichen Verbindung und gehören mit zur eigentlichen Familie. Andere Personen, die der Familie dienen, sind an sie, gleichsam als Schützgenossen, angeschlossen.

(1) Die Familie allein betrachtet,

R, e c h t e.

Inneres Recht. Die Pflichten gegen andere werden unter den Mitgliedern der Familie, unter Eheleuten, Aeltern, Kindern und Geschwistern, ingleichen gegen die Diener oder Schützgenossen des Hauses ungleich stärker.

Außeres Recht. Es ist bey den Familiengliedern und Schützgenossen nicht gleich.

I. Beym

1.) Beim Leben der Familienglieder.

(a) Unter den Familiengliedern allein.

Die Eheleute leiten ihre wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die der Regel nach gleich sind, aus dem Ehevertrage ab, sowohl in Ansehung ihrer Person als in Ansehung ihrer Sachen. Ein Bruch des Vertrags ist eine Beleidigung.

Die Kinder stehen mit den Aeltern in einer Verbindung, die sich aus keinem Vertrage ableiten läßt. Werden sie gegen die Aeltern als unverbundene, fremde Personen betrachtet, so sind ihre Rechte denen der Aeltern gleich; werden sie aber als verbundene betrachtet, so sind ihre Rechte geringer, entweder weil sie wegen der Erzeugung als ein Eigenthum der Aeltern angesehen, oder weil sie wegen der Erziehung in Anspruch genommen werden können.

(b) Unter den Familiengliedern und häuslichen Schutzgenossen.

Die Diener oder Sklaven besitzen Rechte und Verbindlichkeiten gegen ihre Herrschaft nach dem Inhalte des zwischen ihnen gemachten Vertrags, der einen ungleichen Umfang haben kann. Selten ist er ausdrücklich bestimmt, und er muß daher meistens seine Bestimmung aus der stillschweigenden Einwilligung beider Theile erhalten. Durch
eine

eine unerlaubte Abweichung vom Vertrage entsteht eine Beleidigung.

2) Nach dem Tode eines der Familienglieder oder Schutzgenossen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegen die noch lebenden Personen des Hauses und seine Rechte an Sachen erbsuchen.

Können die Aeltern ihre Rechte an den Kindern und die Herrschaft ihre Rechte an den dienenden Personen, und überhaupt alle Familienglieder ihre Rechte an Sachen ändern, die nach ihrem Tode in Besitz dieser Rechte kommen, übertragen?

K l u g h e i t

(F a m i l i e n p o l i z e y.)

Es ist rathsam den Zweck der Familie wenigstens auf die Erhaltung der Personen im Hause und der ihnen zugehörigen Sachen zu erweitern und eine ordentliche Verfassung in der Familie zu treffen.

Familiendeverfassung. Vortheilhaft ist die Bestellung eines Familienhauptes, das Ordnung hält, die häusliche Gerichtbarkeit ausübt und für die Angelegenheiten des Hauses sorgt.

Gebrauch der Familiengewalt zur genaueren Verbindung der Glieder durch gemeinschaftlichen

den Namen, Religion, und Güter der Familie, ferner zur Einrichtung des Ebenmaßes in der Zahl der Personen im Hause, zur Aufnahme der fehlenden und zur Entlassung der überflüssigen Glieder, zur Verhütung nachtheiliger Eheverbindungen unter Geschwistern f. endlich zur Stiftung der Familienvormundschaft und Familienerbfolge nach dem Tode des Familienherrschafters.

(2) Die Familie gegen fremde Familien und Personen betrachtet.

R e c h t.

Die Familie als eine moralische Person hat mit einer einzelnen Person gleiche Rechte und Verbindlichkeiten gegen solche, die nicht zur Familie gehören.

R l u g h e i t.

(F a m i l i e n p o l i t i k.)

Die Familie wird sich nach gleichen Grundsätzen als eine einzelne Person gegen andere leiten müssen. Vorthellhaft ist für sie eine in Absicht der Erhaltung gestiftete Verbindung mit den verwandten Familien oder Häusern, die von einem Stammvater entsprungen sind und mit ihr ein Geschlecht ausmachen.

Stand

Stand der bürgerlichen Gesellschaft. (Staat)

Der ursprüngliche Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ist Erhaltung, der spätere, mit der zunehmenden Cultur erweiterte, Zweck ist, außer der Erhaltung, Vervollkommnung der Mitglieder in der Gesellschaft. Die Mitglieder des Staats können seyn eigentliche und angeschlossene, als Bundesgenossen, Bezwangene, die den Dienern und Sklaven in der Familie gleichen.

(1) Der Staat für sich betrachtet.

R e c h t e.

Inneres Recht. Die Pflichten gegen andere erhalten unter den Herrschern und Unterthanen und unter den Mitgliedern eines Staats eine größere Stärke.

Äußeres Recht. Die eigentlichen Mitglieder und die angeschlossenen Bundesgenossen genießen nicht gleiche Rechte.

(a) Unter den eigentlichen Mitgliedern.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft fließen aus einem Vertrage. Die aus demselben abgeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten machen das Recht im öffentlichen Stande aus, wodurch die Rechte im Pri-

vato

vatstände, die Freyheits- und Familienrechte eingeschränkt werden.

Im öffentlichen Stande, wenn nicht das Gegentheil im Vertrage festgesetzt ist, haben alle gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten, und überhaupt gleichen Antheil an der höchsten Gewalt.

(b) Unter den eigentlichen Mitgliedern und den angeschlossenen Bundesgenossen.

Herrschaft und Unterwürfigkeit unter ihnen muß nach dem Inhalt des zwischen ihnen eingegangenen Vertrags bestimmt werden.

R l u g h e i t.

(Staatspolizey.)

Erspröchlich ist die Ausdehnung des Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft auf die Vervollkommnung der Mitglieder, und eine gehörige Vertheilung der höchsten Gewalt.

Staatsverfassung. Nach der Lage des Landes und nach der Größe, Cultur und Charakter des Volks ist bald die Herrschaft eines Einzigen, bald die Volksherrschaft, bald eine gemischte Regierungsform die vortheilhafteste. Nach eben diesen Umständen muß die Vertheilung der höchsten Gewalt unter die Magistrate zweckmäßig eingerichtet werden.

Gebrauch der höchsten Gewalt; Gesetze und Anstalten in Ansehung der Personen und Sachen
 a) im öffentlichen Stande, um eine genaue Verbindung der Mitglieder durch gemeinschaftliche Religion, Sprache, Sitten, und durch Verheirathung zu bewerkstelligen, um eine gehörige Volksmenge, und Ordnung in den Ständen und Lebensarten zu erhalten, und die Erhaltung sowohl als Vervollkommung der Bürger durch Bildung des Geistes und Körpers zu bewirken;
 b) im Privatstande umschränkt die höchste Gewalt die Freyheit der Bürger, hebt die Selbsthülfe auf, giebt den Vorträgen eine gewisse Form, legt eigenmächtig gewisse Verbindlichkeiten auf und ertheilt eben so gewisse Rechte unter den Privatpersonen. Im Stande der Familie übernimmt sie fast die ganze Familienpolizey, und erweitert sie durch neue Grundsätze, vornemlich in Absicht der Eheverbote.

(2) Des Staat gegen fremde Staaten, Familien und Personen betrachtet.

R e c h t.

Eben die Rechte und Verbindlichkeiten, welche Familien und einzelnen Personen gegen auswärtige zukommen, passen auch auf den Staat und machen

machen das so genannte Völkerrecht aus. Die Gesandten, die im Namen des Staats handeln, haben als öffentliche Personen eigene Rechte.

Klugheit.

(Staatspolitik)

Bev Schließung der Bündnisse und Friedensverträge, und beym Gebrauch der Gewalt im Kriege sind vom Staat eben die Regeln zu beobachten, die eine einzelne Person gegen andere Personen vor Augen haben muß.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeines positives Recht.

In den individuellen und fortbauenden Lagen, worin sich Personen, Familien und Staaten im innern und äußern Verhältniß befinden, erhalten die Grundsätze des natürlichen Rechts durch die so genannte Gewohnheit, und in gebildeten Staaten durch ausdrückliche Gesetze, eine positive Bestimmung. So oft diese Lagen sich ändern, so oft pflegt auch das positive Recht Abänderungen zu erfahren. Die Verschiedenheiten dieser Zustände sind, außer dem Einflusse des Clima, der Religion, der Staatsverfassung, vornemlich eine Wirkung der ungleichen Cultur, die gewöhnlich mit der Wohlhabenheit anfängt und mit dem Wachsthum derselben zunimmt. Die allgemeine Culturgeschichte der Völker muß daher die Grundlage in einer philosophischen Geschichte des allgemeinen positiven Rechts seyn. Ueberlieferung und historische Denkmäler beweisen, daß alle bekannte Völker ursprünglich in einem ungebildeten Zustande lebten. Solche unter ihnen, die sich zur Aufklärung und zu feinen Sitten erhoben, giengen bald langsam bald schnell, aber immer in einer gewissen

gewissen Ordnung die Stufen der Cultur von der Wildheit bis zum verfeinerten Zustande durch und wurden aus Jägern Nomaden, aus Nomaden Ackerbauer und aus Ackerbauern kunstreiche und Gewerbe treibende Völker; nach erreichter Wohlhabenheit fiengen sie an sich zu verfeinern, zu schwelgen und wieder zu fallen. Bey den erstern Lebensarten waren sie unstätt, bey den letztern angebauet. Mit diesem Wechsel in dem Zustande der Völker gieng allemal, das positive Recht neue Verwandlungen durch, und die ersten Gesetzbücher wurden allmählich unbrauchbar in der neuen Lage, worin ein Volk getreten war.

I. Unstätt Völker.

Stärke des Körpers, Schwäche des Geistes und Gefühls, Heftigkeit der Leidenschaften, Trägheit und Armut bezeichnen den Wilden, der auf der untersten Stufe steht, und den Nomaden, der sich über diesen durch einige Wohlhabenheit und Bildung erhebt. Ihre Rechte bestimmt noch allein Gewohnheit.

- Die ältesten Völkerschaften in dem grauen Alterthum, so weit die Geschichte geht, lebten alle in diesem Zustande des unstätten Lebens. Am ersten erhoben sich über denselben die Völker in Vorderasien und in Afrika, am Euphrat und am

Mit; später die südlichen Europäer und die Völker in Hinterasien. Noch später hörten auf heranzuziehen die Völker in dem übrigen Asien und Europa, und die Afrikaner in dem nordwestlichen Theile. Am spätesten legten das unstätte Leben einige Völkerschaften in West- und Südindien ab. Noch bis auf den heutigen Tag führen das ursprüngliche unstätte Leben einige Völker in Asien, noch mehrere in Afrika, Amerika und in den Südländern.

Allgemeines Recht der Wilden und Nomaden.

1. Im öffentlichen Stande. Nur schwache Verbindungen; und zwar unter Hirtenvölkern, werden zur gemeinschaftlichen Vertheidigung geschlossen, ohne daß die allgemeine Familienherrschaft dadurch eine merkliche Einschränkung leidet. Fremde werden noch als Feinde angesehen und kein Völkerrecht wird gegen sie beobachtet.

2. Im Privatstande. Fast unumschränkt ist bey den Familienhäuptern die natürliche Freyheit, und bey den beherrschten Personen des Hauses die Sklaverey. Selbsthülfe findet Statt; aber noch giebt es kein anderes als bewegliches und geringes Eigenthum.

Die

II. Allgemeines positives Recht. 23

Die Familien oder Häuser und Geschlechter bilden sich bey den Nomaden; es entstehen Familienreligion, Familiennamen, eine durch Kauf geschlossene Ehe, eine schrankenlose Herrschaft des Familienhauptes über Weib, Kinder und Sklaven, — und nach dem Tode des Herrschers Familienvormundschaft und Familienerbfolge, wobei auf die Unterschiede des Geschlechts und der ehelichen und unehelichen Geburt gesehen wird. Die Disposition des Erblassers über seine Verlassenschaft besteht hauptsächlich nur in der Vertheilung derselben unter seine Kinder; aber noch erhält keine starke Macht seinen Willen aufrecht.

Die noch seltenen Verbrechen, die nach den Begriffen dieser Völker nur an Mitgliedern der gemeinschaftlichen Familie und Stammes begangen werden, sind allein Privatverbrechen.

II. Angebauete Völker.

Mit der Niederlassung der herumziehenden Völker entstehen ordentliche Staaten, deren Gründung mit dem Ackerbau und deren Bildung mit den Gewerben anfängt; von nun an zeigen sich ordentliche Gesetzgebungen.

(1) Ackerbauer.

Ihr Stand ist das Mittel zwischen Rohheit und Feinheit, zwischen Armut und Reichthum, zwischen Schwäche und überlegene Macht, zwischen Unwissenheit und Aufklärung. Sie erheben sich von dem Stande der Nomaden auf diese Stufe durch die Erzielung der Naturproducte.

• Zu den Ackerbauern gehören:

1. In Asien, in der alten Welt, die Chaldäer, Assyrier, Medier, Phönicier, Perser, Indier, Chineser, Japaner in den ersten Perioden ihrer Geschichte; ferner die Hebräer nördlich des Jordans seit ihrer Niederlassung in Palästina, und einige Völkerschaften in Arabien und Kleinasien. — In der Mittel- und Neuen Welt gehören dahin, außer den Eroberern und Besiegern dieser Völker, den Arabern in ihrem ersten Jahrhundert nach Mahomet, die meisten Bewohner des mittlern und nördlichen Asiens.
2. In Afrika, in der alten Welt, die Aegyptier seit den Zeiten ihres Königs Osiris, die Aethiopier, und im Westen die Numidier und Mauritanier. Schon mit Künften und Handel bekannt, und also auf einer höhern Stufe, als Ackerbauer sind, erschienen dem Anschein nach gleich anfangs die Karthager. — In der Mittelwelt die Araber, und in der neuen Welt die meisten Küstenbewohner.
3. In Europa, in der alten Welt, vorzüglich die Griechen noch vor dem Trojanischen Kriege, die Etrusker

II. Allgemeines positives Recht. 25

scer in den frühern Zeiten, und mit den übrigen Italiern die Römer, die von der Gründung ihrer Stadt bis auf die Punischen Kriege bloße Ackerbauer waren. Auch sind zu denselben noch einige weniger berühmte Völkerchaften in dem südlichen Europa zu zählen. — In der Mittelwelt fast alle Europäische Nationen; in den Zeiten der neuern Geschichte haben sich diese bald früher bald später auf einen höhern Grad der Cultur erhoben. Unter ihnen wurden die Deutschen gleich nach der Völkerwanderung Ackerbauer.

4. In Amerika, die Peruaner und Mexikaner und nachher noch einige der Europäischen Colonien.
5. In Südindien sind die Oraberer und einige andere, in gewissem Betracht, unter den Ackerbauern aufzuführen.

Nachricht von den berühmtesten Gesetzgebungen der Ackerbauer.

Allgemeines Recht der Ackerbauer.

I. Im öffentlichen Stande. Die Regierungsform ist gewöhnlich eine gemäßigte Monarchie, worin das Volkshaupt mit dem Volke, vorzüglich mit den Edlen, die höchste Gewalt besitzt. Die alten Europäer in Indien hatten überdem einen Senat, als eine Mittelmacht, zwischen dem Volke und seinem Haupte. — Gegen Auswärtige fängt man an Rechte zu beobachten, und die Grundsätze des Völkerrechts entwickeln sich.

Die Staatspolizey hat noch einen engen Umfang und erstreckt sich nicht weiter als über Vorschriften und Anstalten zur Vertheidigung des Landes, zur Erhaltung der innern Ruhe und zur Feier der Landesreligion.

Die Religion bildet sich aus; es entstehen öffentliche Götter, Tempel, Feste und Priester; zuweilen wird die angeerbte Religion mit einer fremden vertauscht. Ursprung der dogmatischen Religionen neben den localen.

2. Im Privatstande zeigen sich neue Zweige von Rechtsfällen, und ein Einfluß der höchsten Gewalt durch Gesetze, welche die Rechte bestimmen. Daraus entstehen Einschränkungen

a) im Stande der Freyheit durch Aufhebung der Selbsthülfe, durch Bestimmung der gemeinsten Verträge, durch Einführung von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus keinem Vertrage fließen, und durch Vorschriften über das Eigenthum besonders über das neue Grundeigenthum;

b) im Stande der Familie werden die Verbindungen der zu einem Geschlecht gehörigen Häuser etwas geschwächt, die Herrschaft der Familienhäupter einigermaßen geschmälert, und die Ehe und

und die ehelichartigen Verbindungen unterschieden; dies letztere geschah anders in dem neuen und alten Asien und Afrika, und anders in Europa. Die Unterschiede edler und unedler Familien werden größer und durch den Ursprung der Familiengüter wichtiger. Die nach dem Tode des Familienhauptes eintretende Familienvermundschaft und Familienerbfolge wird von der höchsten Gewalt bestätigt und die Disposition des Erblassers über seine Verlassenschaft in Erfüllung gebracht.

Die Verbrechen im öffentlichen und Privatstande, die den wilden Leidenschaften ungebildeter Ackerbauer entsprechen, sind noch wenig zahlreich, und nur in den wichtigsten Fällen ein Gegenstand der höchsten Gewalt, die theils das Volk theils sein Haupt allein in den Gerichten ausübt.

(2) Kunstreiche und gebildete Völker.

Verarbeitung der Naturproducte mit Kunst, Handel und Eroberungskriege bringen unter die Ackerbauer Reichthum; hierauf folgen Verfeinerung, Luxus, und gelehrte Kenntnisse.

- Wenn man die kleinern Unterschiede, welche mit den Gewerben und groben Künsten die Wissenschaften und schönen Künste hervorbringen, hier über-

übersehen will, so gehören unter die Zahl der kunstreichen und gebildeten Völker

1. In Asien, in der alten Welt, vorzüglich die Assyrier, Chaldäer, Phönicië in ihren glänzenden Zeiten; die Hebräer seit der Monarchie (auf dieser Stufe erhielten in Vorderasien die Cultur die nachherigen Eroberer, die Macedonier und Römer); die Indier, Chineser, Japaner. In dem Mittelalter die Araber seit der Regierung der Abbassidischen Chalifen; die Chinesen gehören dahin im Mittelalter und mit den südlichen Asiaten in den neuern Zeiten.
2. In Afrika, in der alten Welt, die Aegyptier gleich früh, und die Fremdlinge auf der Westseite, die Carthager. — In der Mittel- und neuen Welt einigermaßen die Araber und Europäischen Colonisten.
3. In Europa, in der alten Welt, die Griechen meistens seit den Persischen Kriegen; die Etrusker, und die Römer seit den Punischen Kriegen. — Im Mittelalter war eigentlich keine Europäische Nation unter den gebildeten; in den neuern aber fast alle; Die Deutsche gegen das Jahr funfzehnhundert.
4. In Amerika und in den Südländern hat, außer den dort angebaueten Europäern, noch keine Völkerschaft den Stand der kunstreichen und gebildeten erreicht.

Nachricht von den merkwürdigsten Gesezgebungen der gebildeten Völker.

**Allgemeines Recht der künstreichen
und gebildeten Völker.**

1. Im öffentlichen Stande. Die ursprüngliche Regierungsform, die gemäßigte Monarchie, verändert sich, meistens nach Ereignissen im Innern des Staats und nach Stößen von außen, oft noch bey den Ackerbauern, entweder in eine despotische oder aristokratische oder demokratische oder gemischte Regierungsform. Despotien bilden sich am meisten in Asien. Ueberhaupt aber erweitert sich der Umfang der höchsten Gewalt über Privatsachen.

Das Völkerrecht bekommt mehrere Ausbildung und genauere Bestimmung.

Die Staatspolizey breitet sich eben so aus, als die höchste Gewalt zunimmt; und die mit den Gegenständen der Polizey sich mehrenden Gesetze und Anstalten zwecken nicht bloß auf die Erhaltung, sondern auch auf die Vervollkommnung des Staats und der Bürger ab.

Die Landesreligion, besonders die, welche bloß im äußern Gepränge besteht, erlangt einen neuen Glanz, verliert aber, vornemlich die, welche auf ein gewisses Glaubenssystem gebaut ist,
durch

durch die Aufklärung einen Theil des Einflusses auf den Staat. Das Religionsrecht erhält seine nähern Bestimmungen theils von der Republik theils von der Priesterschaft oder Geistlichkeit.

2. Im Privatstande gelangen alle Theile des Rechts zu ihrer Ausbildung, und zugleich entstehen, theils durch die veränderten Sitten theils durch den ungleich größern, aber nach der Regierungsform verschiedenen Einfluß der höchsten Gewalt auf die Freyheit der Bürger, neue Grundsätze im Privatrecht.

a) Im Stande der Freyheit erheben sich, nebst den Personen weiblichen Geschlechts, die Kinder und Knechte zu öffentlichen Rechten, es bekommen die Verträge eine genaue Bestimmung, und es vermehren sich die unmittelbaren Rechte und Verbindlichkeiten.

b) Im Stande der Familie wird die Herrschaft, das Band und der Geist der Familie in eben der Maasse geschwächt, als die höchste Gewalt neuen Zuwachs und neue Stärke erhält. Die von dem Familienhaupt beherrschten Personen bleiben seiner Herrschaft nicht mehr ganz unterworfen; sie hängen zum Theil unmittelbar von der höchsten Gewalt

II. Allgemeines positives Recht. 31

Gewalt ab, und sowohl die Frau als die Kinder erhalten mehr Erweiterung ihrer Freyheit. Vormundschaft und Erbfolge, die bisher größtentheils nach der Disposition der absterbenden Familienshäupter eingerichtet waren, werden meistens nach den Vorschriften der höchsten Gewalt gebildet.

Die Verbrechen aller Art kommen mit der Entwicklung der Seelenkräfte und mit der Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft zum Vorschein, und erfordern zahlreichere Criminalgesetze.

Zweyter Theil.

Geschichte und Zustand der Rechte in Deutschland.

Bereits über ein Jahrtausend lebten die Deutschen nach eigenen Gesetzen und mehr noch nach eigenen Gewohnheiten, als im Mittelalter ein Zufall die Gesetze der Römischen Kaiser und der Römischen Päpste nach Deutschland brachte und Liebe zum weltlichen und geistlichen Despotismus sie in den deutschen Gerichtshöfen einführte. Seitdem gab es in Deutschland zwey ganze Rechtssysteme, das auf einen Theil gehende Canonische Recht ungerechnet, zwischen denen beständige und schädliche Gränzstreitigkeiten waren, die das Studium dieser Rechte schwer und die Anwendung derselben unsicher machten. Diese Schwierigkeit bey der Erlernung und dieses Schwankende beynt Gebrauch des zwiefachen Rechts können größtentheils verschwinden, wenn man den Geist eines jeden Rechtssystems einzeln erforscht, und nachher beide Systeme in einer Vergleichung zusammen hält. Das Römische Recht als das ältere und originelle geht in der Beschreibung vor dem Deutschen und dem damit zu verbindenden Canonischen Recht billig voraus.

G e s c h i c h t e
Des Römischen Rechts.

Erste Periode.

Die Römer sind arme Ackerbauer.
500 Jahr.

I. Monarchie.

(250 Jahr.)

§. I.

Im achten Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung wurde Rom von einem Haufen Colonisten angelegt, die aus einer Stadt im Latium ausgegangen waren. Weder ihre Anzahl, die sehr klein war, noch ihre Cultur, die der bey eben anfangenden Ackerbauern gleich, ließen die schnelle Erhebung und die colossische Größe dieses Volks in der Folge erwarten.

Zustand des jungen Staats.

1. Oeffentlicher Stand. Die Staatsverfassung war die kleinen und ungebildeten Völkern

E

gene

gene gemäßigte Monarchie, worin die noch wenig ausgedehnte Herrschaft in den Händen des Fürsten, des Senats, und des Volks war. Fremde wurden noch als Feinde angesehen, und mit den benachbarten Völkern wurden ohne allem Anschein eines Völkerrechts Fehden geführt.

Die Staatspolizey war von eben so geringen Umfange als die höchste Gewalt, und blieb bey den nothwendigsten Einrichtungen im Innern und bey der Vertheidigung gegen Feinde stehen. Gewohnheit mußte noch die Stelle der Gesetze vertreten, und das Volk, dem Anschein nach, in wichtigen Fällen die Gerichtbarkeit ausüben.

Die Religion blieb einfach und roh so wie sie den Anbauern Roms von ihrer Stammvolke angeerbt war.

2. Privatstand. Die Freyheit der Römer, die unter keiner Hausherrschaft standen, war unbeschränkt. Die Sklaverey, die sich in Rom vom Anfang an durch alle folgende Zeiten zeigte, war immer eine persönliche, niemals Leibeigenschaft.

In der Familie hatte das Haupt derselben über die Frau und Kinder eben die Gewalt wie über

Aber Sklaven. Familienreligion, Familienvormundschaft und Erbfolge nahmen ohnstreitig gleich bey der Gründung Roms ihren Anfang.

§. 2.

Unter Numa, dem zweyten Fürsten in Rom, einem Freunde der Ruhe, erhält der neue Staat seine erste innere Bildung durch Anordnungen bey dem Ackerbau, und durch eine Einrichtung und Gesetzgebung in der Religion, welche sich ein Jahrtausend in Rom erhielt.

Religionsrecht unter Numa.

1. Personen. Die Gottheiten, die noch allein Italische waren, wurden verehrt durch Opfer, Feste und Spiele, und ihr Wille wurde erforscht durch gewisse Religionskünste. Das erstere geschah von Priestern, das letztere von Religionskünstlern (Auguren f.); die den Gottheiten dienenden Personen machten zusammen acht Classen aus.

2. Sachen. Geweihte Plätze und einige Heiligthümer, als das ewige Feuer, die Ancillischen Schilder.

§. 3.

Einige Nachfolger des Numa geben der Stadt Befestigung, Bequemlichkeit und Schönheit; Ser-

Julius Cæſar bringt durch eine neue Classification der Bürger nach ihrem Vermögen ein besseres Ebenmaaß unter ihnen in Ansehung der Bürgerrechte und Bürgerpflichten heraus. Endlich veranlaßt der siebente Fürst, Tarquin der Zweyte, durch den Mißbrauch seiner Gewalt den Verlust seiner Würde, den Fall seines Hauses, den Untergang der königlichen Regierung in Rom, die Sklaverey des Volks und die Tyranney des Adels.

Am Ende der Monarchie war der Zustand Roms verändert, durch die Vergrößerung des Gebiets, durch den Anwachß der Volksmenge und durch innere Vervollkommnung.

II. Aristokratie.

(150 Jahr.)

§. 4.

Neue Staatsverfassung. Die erweiterte Gewalt des Staats war nach dem Abgang der Könige allein bey dem Senat und Volk. Für die Verwaltung der königlichen Rechte wurden zwey alle Jahr wechselnde Magistrate erwählt. Auf diese Weise fiel die ganze Gewalt des Senats, des Volks und des vertriebenen Königs in die Hände des Adels.

§. 5.

§. 5.

Die Folge der aristokratischen Regierung, die Tyranny des Adels, äußerte sich bald bey dem Schuldenwesen. Aus den Bedrückungen der Plebeier entstanden langwierige Gährungen, welche wichtige Veränderungen hervorbrachten, die Schwächung der Gewalt der Patricier, die Erhebung des Volks, die Stiftung neuer Magistratswürden, und einer neuen Volksversammlung nach Tribus, vornemlich aber die erste allgemeine Gesetzgebung in Rom.

Erste allgemeine Gesetzgebung. Eine vom Volk ernannte Gesetzcommission entwarf auf zwölf Tafeln ein System von Privatgesetzen, die größtentheils von den Griechen, besonders von den Athenern, mit Ausmahl erborgt und für die Römer eingerichtet waren, in folgender Ordnung:

- Tafel I u. II. vom Gerichtswesen (und Diebstahl).
- III. von den Verträgen.
- IV. von der väterlichen Gewalt und Ehe.
- V. von der Vormundschaft und Erbschaft.
- VI. vom Eigenthum und Besitz.
- VII. von den Verbrechen.
- VIII — X. von einzelnen meistens zur Poltzey gehöri gen Sachen.
- XI u. XII. Supplemente.

Systematischer Abriss dieses ältern Civilrechts.

I. Öffentliches Recht. Das Staats- und Religionsrecht erhielt auf den zwölf Tafeln nur sehr wenige Bestimmungen, desto größere das Polizeyrecht (Taf. VIII-X.). Die Polizeyberordnungen beziehen sich auf den Ackerbau, den damals wichtigsten Nahrungszweig, und in der Stadt auf die Beerdigung und Verbrennung der Todten, wobey Solons Gesetze unschicklich nachgeahmt waren. — Die Gerichte waren zwiefach, öffentliche und Privatgerichte; neben welchen die häusliche Gerichtbarkeit sich erhielt.

II. Privatrecht. Auf den Privatstand bezogen sich die Gesetze am meisten, und entsprachen der damaligen Armuth, Strenge der Sitten, Einfachheit des Lebens und Unwissenheit der Römer.

I. Stand der Freyheit.

(Taf. III u. VI.)

Personen. Die Einschränkung der Bürger in ihrer natürlichen Freyheit durch den öffentlichen Stand war sehr gering. Hart blieb dagegen die Sklaverey. Die Ausländer in Rom, deren Zahl noch gering war, hatten mit den Bürgern nicht gleiche

gleiche Freiheitsrechte. — Die Verträge, deren Hauptgattungen eine Bestimmung erhielten, wurden bey der Schließung theils zweckmäßigen, theils übertrübener Solennitäten unterworfen.

Sachen. Unter den wenigen Bestimmungen des Rechts an Sachen, die gemacht oder bekannt geworden sind, zeichnet sich das besondere Römische Eigenthumsrecht aus (Dominium Quiritarium).

II. Stand der Familie.

(Laf. IV u. V.)

In Ansehung des Alters und des Adels waren die Römischen Geschlechter und Familien verschiedener, in Ansehung der Rechte aber gleich. Name und Religion der Familien; Die Familien bestanden aus einzelnen Häusern, die ihr Familienhaupt hatten und durch Erzeugung und Aufnahme fortgepflanzt wurden.

(a) Das Haus bey dem Leben des Familienhauptes.

Personen der Familie. Die Gründung der Familie geschah durch die Ehe, welche entweder durch einen Kauf mit oder ohne Religionsfeierlichkeit, oder durch Verjährung geschlossen wurde.

Sie machte den Mann zum Despoten über seine Frau. — Die Gewalt über Kinder war ein ausschließliches Eigenthum des Vaters, der über die erzeugten und angenommenen Kinder eine schrankenlose Herrschaft besaß.

Sachen der Familie. Alles im Hause war ein Eigenthum des Hauptes der Familie. Wenn die Sklaven, die ein Theil der Güter waren, durch Loslassung ihre Freyheit erhielten, so blieben sie mit ihrem Patron als Familiengenossen in einiger Verbindung.

(b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Den Beschützer, welchen die Schwäche des weiblichen Geschlechts und der Kindheit erforderte, und den Pfleger, welchen das Unvermögen und die Hülflosigkeit der Verstandslosen nothwendig machte, bestellte entweder der Vater solcher schwachen Personen in seinem letzten Willen, oder das durch Gewohnheit und Gesetz eingeführte Familienrecht.

Sachen der Familie. Die Verlassenschaft verbunden mit den Familienopfern kam entweder nach dem Willen des Verstorbenen oder nach der
Vor.

Vorschrift des Familienrechts an einen neuen Besitzer. Die Erbfolge nach der Disposition des Erblassers war an keine Schranken gebunden; in der Familienerbfolge behielten die Kinder billig den Vorzug vor den Seitenverwandten, und das männliche Geschlecht vor dem weiblichen.

Verbrechen.

(Taf. VII.)

Die peinlichen Gesetze verrathen Gelindigkeit, Aberglauben und zum Theil Barbarey. Die Verbrechen sind nach der unlogischen Abtheilung der Römer nach ihrem doppelten Gericht zwiefach, öffentliche und Privatverbrechen. Zweckmäßiger nach dem doppelten Stande der Personen und Sachen abgetheilt sind sie

1. Verbrechen im Privatstande. Als Verbrechen an den Personen bestrafen die Gesetze der zwölf Tafeln die Verraubung des Lebens, der Gesundheit und der Ehre, und als Verbrechen an Sachen begangen die Entwendung und Beschädigung derselben.

2. Verbrechen im öffentlichen Stande. Das Verbrechen wider die Erhaltung und die Majestät des Staats ist das größte und fast einzige.

Gerichtswesen.

(Cap. I. u. II.)

In dem Privatgericht stellte der Richter ben- nahe einen Schiedsrichter vor. Nach der Vorfüh- rung des Beklagten durch den Kläger folgte der Klagverein, und nach dem mündlichen Vortrage der Klage und Vertheidigung, der Ausspruch ohne weitläufigem Proceß.

In dem öffentlichen oder Volksgericht rich- tete über die öffentlichen Verbrechen das Volk in einer Versammlung oder ein vom Volk ernannter Criminalrichter nach einem ähnlichen Proceß als in dem Privatgericht üblich war.

S. 6.

Kaum waren die Wünsche des Volks von der Geseßcommission befriedigt, als der bisherigen Staatsverfassung eine Veränderung bedorstand, mit welcher die Freyheit aufhören mußte. Von ehrgeizigen Absichten angetrieben verlängerten die Decemvirs eigenmächtig ihre Gewalt und verbün- derten die Wiederherstellung der vorigen Verfassung. Allein der Mißbrauch der unrechtmäßigen Gewalt reizte die zu Gährungen reifen Römer zur Ver- nichtung der Oligarchie und zur Erneuerung der Freyheit.

Mit

S. 7.

Mit der Wiederherstellung der Freyheit erwachte die alte Streitsucht unter dem Adel und Volk von neuem, und dauerte zum Nachtheil des Staats noch ein Jahrhundert. So lange sich die Römer zu Hause stritten, ruheten die Waffen gegen ihre Nachbarn. Unerwartet war daher die Besetzung der Vejenter, eines mit den Etruscern verbündeten Volks. Die Belagerung der Stadt gab Anlaß zu Verbesserungen im Kriegswesen und der Sieg machte die Römer dem noch immer mächtigen Bunde der Etrusker furchtbar.

Nicht so glücklich waren die Römer gegen die von ihnen aufgebrachtten Gallier; diese legten die nachher weltherrschende Stadt in Asche aber ohne dadurch den Wachsthum des Staats zu hindern.

S. 8.

So bald das Schrecken vor den Gallern vorüber war, gieng der Kampf der Stände wieder an, endigte sich aber nach der größten und letzten Erhitzung zum Verdruß des Adels und zum Vergnügen des Volks, welches seine Forderungen auf das Consulat durchsetzte, und dadurch eine demokratische Gleichheit unter den Bürgern zu Stande brachte.

III. Demokratie.

(100 Jahr vor den Punischen Kriegen.)

S. 9.

Neue Staatsverfassung. Das Volkstribunat ward der Keim der Demokratie, die sich allmählich ausbildete.

Von den Rechten des Senats, die in den Händen des Adels waren, wurden durch den Plebejischen Magistrat einige wichtige hinüber gezogen zu den Rechten des Volks, die zum Theil von den Plebejern allein in der neuen Volksversammlung nach Tribus ausgeübt wurden.

Die Ausübung eines großen Theils der Volksrechte vertraute man an jetzt mehreren, zum Theil neuen, und aus beiden Ständen gewählten Magistraten an; a) die neuen, vormals königlichen Rechte den Consuls, Prätores, Censoren und dem Opferkönige, b) die alten Volksrechte den Tribunen und Aedilen. In außerordentlichen Fällen wurde die Macht derselben einem einzigen außerordentlichen Magistrat, dem Dictator, und in andern Fällen dem Interrex auf kurze Zeit übertragen.

§. 10.

Das Gleichgewicht der Stände in dieser neuen Staatsverfassung endigte den Kampf, der Jahrhunderte den ärmlichen Staat der Römer zerrissen und sein Aufkommen, wahrscheinlich mit Vortheil, auf eine spätere aber günstigere Zeit aufgehalten hatte. Nun aber sammelte die beruhigte Republik alle ihre Kräfte, und erhob sogleich in dem nächsten und letzten Jahrhundert dieses Zeitraums ihre Haupt zum Schrecken der Nachbarn und zur Verwunderung der Ausländer. Mit noch ungewohntem Glück besiegten die Römer alle Völker in dem alten Italien, außer den Schwächern, die verbundenen Campaner und Latiner, die vormalig durch Kunst und Macht furchtbaren Etrusker und die gebildetesten Völker in Italien, die Großgriechen. Unter den letztern erschwerten ihnen die Tarentiner mit dem Beystande des Abendtheurers Pyrrhus, des ersten ausländischen Feindes der Römer, den Sieg. Die Tarentiner bereicherten nach ihrer Niederlage das Gebiet ihrer Sieger, der geschlagene Pyrrhus aber ihre Kenntniß in der ihnen wichtigen Kriegskunst.

§. II.

Zustand des Staats seit dem Anfange der Republik. Die Erwerbung der Herrschaft in
Ita.

Italien erhob die Stärke und das Gefühl der Römer, vergrößerte aber nur in geringer Maaße den Nationalreichthum und blieb ohne Folgen für die Gewerbe in Rom. Die Bildung des Geistes durch feinere Sitten und höhere Kenntnisse war den Römern der folgenden Zeiten aufgehoben. Das planlose und blos practische Rechtsstudium blieb immer ein Monopol des Adels, und wirkte dadurch unmittelbar auf die Gesetzgebung.

Zweite Periode.

(500 v. Rom's Erb. 230 vor Chr. Geb.)

Die Römer werden ein großes
und gebildetes Volk.

Von den

Punischen Kriegen bis auf die
Despotie.

I. Goldenes Zeitalter der Republik.

(100 Jahr).

Während der Punischen Kriege.

§. 12.

Ein von Syracusischen Niethtruppen in Messana verübtes Vubensstück veranlaßt unter den drey mächtigsten Völkern im Westen, unter den Römern, Karthagern und Syracusanern einen vieljährigen Krieg, den ersten, welchen die Römer außerhalb Itallen und zugleich auf einem neuen Elemente und in einem fremden Welttheile führen, und mit großem Gewinn an Eroberung und Ruhm endigen.

Einen

Einen zwar minder wichtigen aber nicht weniger glücklichen Kampf hatten sie mit den räuberischen Phryern und mit den unruhigen Galliern in Oberitalien.

S. 13.

Raum hatten sich die Karthager von ihrer Schwäche wieder erhohlet, als sie von Eifersucht und altem Groll angetrieben zum zweytenmal mit den Römern ihre Kräfte maßen. Anfangs begünstigte sie das Glück und setzte die unerschütterliche Standhaftigkeit ihrer Gegner durch unerwartete Schläge auf die gefährlichste Probe. Allein am Ende erhoben sich die Römer wieder und legten durch ihren entscheidenden Sieg bey Jama den Grund zu ihrer Weltherrschaft.

Das Kriegsglück begleitete sie hierauf in die östlichen Gegenden, wo sie in den bereits verblüheten Staaten Reichthum, Cultur, Luxus und Sitten verderbniß fanden und von da nach Rom brachten. Die eroberungssüchtigen Regenten in Macedonien zogen zuerst die Römischen Waffen in die östlichen Länder. Zweymal reizten sie die Römer zu einem Kriege, wovon der letztere Macedonien aus einem Königreiche zu einer Römischen Provinz machte. Die Aetolische Conföderation in Griechenland mit dem

dem verbundenen Epirus und Thyrren wurde das nächste Opfer des Römischen Glücks. In Asien erfochten die Römer ihren ersten glänzenden Sieg bey Magnesia über den König der Syrier, der mit ihnen einen Krieg in Verbindung mit den Metolern eben-so unbesonnen angefangen als furchtsam fortgesetzt hatte.

§. 14.

Nach glorreichen Siegen in den Morgenländern wandten die Römer ihre Waffen zum drittenmal wider Karthago; ihre alte noch früher Besorgniß erweckende Nebenbulerin, um ihr Daseyn auf immer zu vernichten, und sie brachten nach Ueberwindung des hartnäckigsten Widerstandes ihre zweydeutige Politik in Ausübung.

Eben damals rächten sie auch an der Achäischen Conföderation eine Beleidigung, die ihren Gesandten widerfahren war, mit der Unterjochung derselben, und äscherten Corinth, die Hauptstadt derselben, mit Karthago, beide zwey der blühendsten Handelsstädte, in einem Jahre ein.

§. 15.

Zustand während der Punischen Kriege. Die ungemeine Vergrößerung des Gebiets und der Herr

Herrschaft war mit Macht und Nationalstolz und die erstaunliche Bereicherung des Staats und der Bürger durch Tribut und Beute war mit Luxus und dem Gefolge seiner Künste begleitet. Mit Aufwände der Republik wurde allenthalben in Rom Pracht und Schönheit verbreitet, und die öffentlichen Ergänzungen wurden zahlreicher und reizvoller gemacht. Unter den Bürgern zeigte sich eine große Ungleichheit des Vermögens und unter dem reichen Theile derselben ein Hang zur Pracht und Schwelgerey. Das weite Rom wurde gefüllt mit zahlreichen Sklavenfamilien und Ausländern, deren niedrigen Händen die emporkommenden aber von den Römern verachteten Handwerke und Gewerbe zum Nachtheil des ärmern Bürgers überlassen wurden. In dem Gefolge der ausländischen Künste, die als eine Ausbeute der Römischen Siege nach Rom kamen, erschien auch die Griechische Litteratur, die schöne und edle Kenntnisse dahin brachte, und die Unwissenheit und Barbarey daraus verdrängte.

I. Römisches Recht.

51

II. Fall der Republik.

(Ueber ein Jahrh. vor der Despotie).

§. 16.

Anfang der innern Unruhen und Verderbnisse.
Die Statthalter der Römischen Provinzen in Spanien verwickelten durch Gewaltthätigkeit an den dortigen Barbaren die Römer in langdaurende Kriege, in denen sie die ersten öffentlichen Beweise ihres entabelten Geistes gaben. Mehr überlegene Stärke und Arglist als Recht unterwarf die von Viriat angeführten Barbaren und die Numantiner.

In Rom war durch die große Ungleichheit des Vermögens unter den Bürgern das Gleichgewicht der Stände aufgehoben, und die Reichen waren durch ihre Uebermacht die Unterdrücker des armen aber zahlreichsten Theils der Bürger geworden. An eine Verbesserung legten zwar mit patriotischem Eifer die beiden Graccher als Volkstribunen die Hand an, allein ihr unzeitiger Versuch des einzigen aber gewaltsamen Mittels, durch ebenmäßige Vertheilung der Grundstücke die alte Gleichheit wieder herzustellen, erregte Bewegungen, die die Urheber des Vorschlags mit ihrer Hoffnung zu Grunde richteten und ein Vorspiel der bevorstehenden Bürgerkriege gaben.

Vor dem Ausbruche der Gährungen in Rom erweiterte das Römische Kriegsglück die Gränzen des Reichs in Gallien, Thrazien und im westlichen Afrika. In dem Kriege mit dem Könige Jugurtha in Numidien leuchtete die Feilheit der Großen und das Elend der Geringen am deutlichsten in die Augen.

Die nächste Folge der Gracchischen Unruhen war die Empörung der über die Ungleichheit zwischen ihren Diensten und Rechten mißvergnägten Bundesgenossen in Italien, welche das Mark des Römischen Staatskörpers angriff.

S. 17.

Bürgerkriege. Von innen und außen steigen fürchterliche Gewitter auf und von allen Seiten fählen die weltherrschenden Römer Schläge. Die Zwietracht bildet zwey politische Partheyen in Rom unter Marius und Sulla, die sich so lange verfolgen und morden bis der eine Theil entkräftet unterliegt. Mit dieser innern Erschütterung des Staats floßen die Stürme von außen zusammen. In den östlichen Gegenden fällt Mithridat als ein furchtbarer Feind das Reich an, und in den Abendländern Sertorius; auf dem Mittelmeere schwärmen ungestraft die Seeräuber, in Italien richten

richten die losgebrochenen Fichter traurige Verwünschungen an, und in Rom selbst verschworen sich vornehme Bösewichter wider das Daseyn der Republik.

§. 18.

Erstes Triumvirat. Auf einem neuen Wege und mit besserem Glück als jene Verschworne reissen Pompeius, Cäsar und Crassus durch Usurpationsmittel die höchste Gewalt an sich. Crassus fällt als ein Opfer seines Vetzes durch einen auswärtigen Feind, und Pompeius als ein Opfer seiner Eifersucht durch seinen Nebenbuler Cäsar, der zur Belohnung seiner Siege in dem unglücklichen Bürgerkriege die höchste Herrschaft als Dictator sich zu eignet.

§. 19.

Zweytes Triumvirat. Raum ist der neue Dictator als ein Märtyrer seines Ehrgeizes hingegerichtet, als ein neuer Bund dreyer Großen, des Anton, Octav und Lepidus, nicht mit Ränken und mit Verstellung, sondern mit dem Schrecken seiner Uebermacht die höchste Gewalt vom Senat erzwingt. Ihre Verbindung trennt der Ehrgeiz, und ihre ganze Gewalt mit noch größerem Zuwachs bringt durch einen abermaligen Bürgerkrieg das Recht der Stärke an Octav, der von nun an der Vers

nichter sowohl der edlen als zügellosen Bürgers-
freyheit, der Stifter der Despotie und das Muster
der weisen Regenten in Rom wird.

S. 20.

Zustand während des Falls der Republik.
Mitten unter den großen Gefahren von den Un-
fällen der auswärtigen Feinde und unter den
schrecklichen Kämpfen der Bürger im Schooße
des Staats fuhr das Glück der Römer in den
Waffen fort, so wohl ihre Provinzen durch Erober-
ung als ihre Schätze durch Beute und Tribut zu
vermehrten. Mit den anwachsenden Reichthümern
erhielt die Republik ein verborgenes Gift. Die
Großen verschlangen allen Gewinn und wurden
eben durch ihre Schätze der öffentlichen Freyheit
so furchtbar, und aus ihrem Ueberflusse entsprang
eine übermäßige Schwelgerey und ein unheilbares
Sittenverderbniß.

Diese schädlichen Folgen des schnell und hoch-
steigenden Nationalreichthums wurden durch die
von ihnen begleiteten und gewöhnlichen Wirkungen
des Nahrungsflors, der Aufklärung und Bildung
aufgewogen oder gemildert. Die bereits in Rom
einheimischen Handwerke und Künste erhoben sich
zu einem größern Flor in den Händen der zu vielen
Tausenden

Tausenden sich mehrenden Sklaven und Ausländer. Neben ihnen erschienen die neuen Erwerbzweige des Waaren- und Sklavenhandels, der Schiffahrt, des Bergbaues, des Pachtwesens, des Wechselfgeschäftes.

Ihren glänzenden Zeiten näherten sich die schönen Künste und Wissenschaften, welche die allgemeine Achtung der Großen gewannen. Außer der Poesie und Geschichte, die schon vorhin durch ihre Reitze Liebhaber gefunden hatten und in dieser Zeit mit größerem Eifer gebildet wurden, erlernte man die abstracten Kenntnisse der Philosophie in den Schulen und Schriften der Griechen. Das Studium der einheimischen Geseze gewann unter dem Einflusse der Griechischen Litteratur, bey der Ausbildung der Sprache und Geschichte des Landes, und bey der eigenen Beschaffenheit der juristischen Praxis.

Systematischer Abriss des Rechts am Ende der Republik.

I. Öffentliches Recht.

1. Staatsrecht seit der Demokratie (in mehr als drey
Jahrhunderten).

Quelle des Staatsrechts: a) Gesetz unmittelbar
von der höchsten Gewalt, von dem ganzen Volk
abgesamt, oder von den Plebejern allein, und von
dem Senat; b) Gewohnheit.

Eine Ungleichheit in der Staatsverfassung und
dem Staatsrecht ist vor und unter den dauernden
Dietaturen sichtbar. Mit diesen wurde die alte fast
immer gleich gebliebene Einrichtung der Republik
beträchtlich geändert; doch blieb die höchste Gewalt
noch immer in den Händen des Senats und des
Volks; allein ihr Umfang wurde durch Erweiterung
im Innern unter den eigentlichen Mitgliedern des
Staats in Bezug auf mehrere Bildung und Erhalt-
ung der Personen und Sachen, und durch die un-
gemeine Ausdehnung der Herrschaft über Bundes-
genossen in Italien und über Provinzialen in den
drey Welttheilen sehr groß und wichtig.

Rechte

Rechte des Senats. Der Senat, dessen Einrichtung, Größe, Würde und Besetzung nicht mehr dieselberblieb, sah seine alten ihm mit der Demokratie nicht entzogenen Rechte in der Berathschlangung über Staatsangelegenheiten, in der Disposition über den öffentlichen Schatz und in andern Theilen seiner Gewalt, durch die steigende Macht des Staats sich ungemein erweitern und wichtig werden, und mit neuen Zweigen in Sachen der Staatspolizei, der Provinzialadministration und auf andere Weise sich vermehren. Bey der Ausübung dieser Rechte aber fand er seine Freyheit durch den Einfluß der dauernden Dictatoren eingeschränkt.

Rechte des Volks. Das Volk behielt seine alten, jetzt immer wichtiger werdenden Rechte, unter den innern Angelegenheiten an der Gesetzgebung, Magistratswahl und Criminalgerichtsbarkeit, und unter den auswärtigen Angelegenheiten an der Kriegs- und Friedensbeschließung; wiewohl es nicht weniger als der Senat in der freyen Ausübung der Rechte durch die immerwährenden Dictaturen litt. Diese Dictaturen verhinderten auch den Uebergang der Demokratie in eine unruhige und bereits anfangende Oligokratie, und bahnten dagegen den Weg zur entgegengesetzten Despotie. —

Mit dem Anwachs der Volksmenge vornämlich durch Freigelassene, mit der steigenden Ungleichheit des Vermögens und mit dem einreißenden Sittenverderbniß verschlimmerten sich der Geist des Volks und die Wirkungen von dem Gebrauche seiner Gewalt, die es, doch nicht mehr völlig wie vormals, in den Versammlungen nach Tribus und Centurien ausübte. Die alten Abtheilungen des Volks nach dem Geschlecht in Patricier und Plebeier, nach dem Vermögen in Classen und Stände, und nach dem Local in Tribus wurden zwar durch die Vermehrung des Senatoren-, und Plebeierstandes mit dem Ritterstande, und durch die Abtheilung der Tribus in Stadt- und Landtribus etwas verändert, aber für das Ganze nach dem Bedürfniß nicht verbessert.

Die Ausübung dieser vielumfassenden Majestätsrechte erforderte besonders für die Staatsverwaltung eine wohleingerichtete Magistratsverfassung. Man bestimmte die Erlangung, die Stufenfolge und die Macht der Ehrenstellen. Unter den Magistraten, welche die vormals königlichen Rechte verwalteten, behielten alle fast ihre alte Macht, den Censor ausgenommen, dessen Gewalt man in der Aufsicht und Bestrafung der Sitten, zum Nachtheil der Republik, allmählich untergrub;
unter

unter den Magistraten der Plebeier stürzte Sulla den furchtbaren Volkstribun und wies ihm die ursprünglichen Gränzen seiner Macht an, die er aber bald, unter Begünstigung einiger Großen, von neuem überschritt. — Einen ganz neuen Zweig von Staatsbedienten, nämlich die Statthalter, veranlaßten die neu erworbenen Provinzen.

Noch immer beobachteten die Römer gegen auswärtige Nationen ein strenges und zuletzt nach dem Recht der Stärke gebildetes Völkerrecht. Das Aeußere bey Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Bündnissen und Gesandtschaften nahm eine andere Gestalt an.

2. Staatspolizey und das darauf gehende Recht, seit den zwölf Tafeln. (In vier und einem halben Jahrhundert).

Quellen sind, Gesetze von der höchsten Gewalt, unmittelbar von dem gesammten Volk (Leges), oder von den Plebeiern (Plebiscita), und vom Senot (Senatusconsulta), mittelbar von den Magistraten (Edicta), vornemlich von den Aedilen und Prätoeren.

Erst mit dem Wachsthum des Staats seit den Punischen Kriegen vermehrten sich die Gegenstände
der

der Staatspolizey und erweiterten die Menge der hieher gehöri gen und theils auf Personen, theils auf Sachen sich beziehenden Geseze und Anstalten.

Man suchte die Vermehrung der Bürger anfangs durch Aufmunterungen zum Heirathen, hernach durch Aufnahme der Freygelassenen zu bewirken; wobey man aber den Nachtheil von der übertriebenen Zahl und unglücklichen Lage der Sklaven zu heben vernachlässigte. — Sicherheit von außen verschaffte man durch ein anfangs wohl eingerichtetes und nachher sich verschlimmerndes Kriegswesen und Kriegsrecht; Sicherheit und Ruhe im Innern durch eine ziemlich vollständige Gesetzgebung, durch verbesserte, obgleich nicht ganz zweckmäßige, Civil, und Criminalgerichte. — Die Nahrungszweige und Gewerbe, die sich in der Stadt, und außerhalb derselben durch neue Gattungen, durch Bergbau, Schiffahrt, f. mehrten und eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Staats verdienten, wurden mit Gleichgültigkeit angesehen, und unglücklicher Weise den Ketten und ihren Sklaven preis gegeben. — Gesundheit und Ergözung der Bürger und freyen Ausländer, aber nicht der unzähligen Sklaven, imgleichen öffentliche Bequemlichkeiten, waren eine Sorge der Republik. — Die Bildung des Geistes durch Künste

Künste und Wissenschaften vermittelt öffentliche Anstalten und Verordnungen bewirkt, war weit weniger ein Augenmerk der höchsten Gewalt als in den frühern Zeiten die Erhaltung der unverdorbenen Sitten durch Abwendung des Luxus und der andern auf die Sitten wirkenden Uebel. — Den öffentlichen Aufwand bestritt man von den Einkünften der Staatsgüter, den Abgaben, Zöllen, von der Beute f. wobey Finanzgesetze vorkamen.

3. Religionsrecht, seit den Zeiten des Numa (in sieben Jahrhunderten).

Quelle a) Gesetze des Numa gesammelt von Papirius, erweitert unmittelbar von der höchsten Gewalt durch einige Volksgesetze, Senatschlüsse, und mittelbar durch verschiedene Edicte des obersten Pontifex; b) Gewohnheit und Herkommen

Die alte Einfachheit in den frühern Religionsbegriffen und Gebräuchen erlitt seit dem Umgange der Römer mit Ausländern und seit ihrer Aufklärung, merkliche Veränderungen.

Personen. Neben den alten Landesgöttern fieng man allmählich an auch fremde, Italische und andere, besonders Griechische Gottheiten, mit ähnlichen, anjezt verschönernten und verbesserten Gebräuchen

bräuchen und Feierlichkeiten zu verehren. Die Mythologie der Römer floß mit der Ausländer ihrer zusammen; allein die Zahl der Gegenstände, auf die sich Religion bezog, erhielt keinen Zuwachs; vielmehr verlor sich der Gebrauch der Religion bey der Schließung der Ehe, Kriegserklärung, Friedensschlüssen und andern Dingen. Die Religionsbegriffe von dem Wesen der Gottheit wurden unter einem Theile der Römer aufgeklärt. Dennoch erhielten sich die Religionskünste in ihrem Werth, und wurden mit neuen Gattungen bereichert. Unter den sich mehrenden Priestern und Religionskünstlern, die meistens Collegia ausmachten, erhielt das Collegium der Pontificen mit seinem obersten Pontifex über die andern besonders über die Vestalinnen das größte Ansehn und die meiste Macht.

Sachen. Die Helligthümer aus den frühern Zeiten behielten noch immer die vorige Achtung. Die Tempel und die Güter derselben vermehrten sich mit den Siegen der Römer im Felde, aber durch keine Erbschaften.

II. Privatrecht, seit den Zwölf Tafeln.

(In vier und einem halben Jahrhundert.)

Quelle, a) Gesetze, unmittelbar von der höchsten Gewalt, Volksgesetze und Plebeterschlüsse; mittelbar von den Magistraten, wohin vor allen die Edicte der Prätores gehören; b) Gewohnheit und Herkommen (Mos maiorum) und ein zweifacher Gerichtsgebrauch (Disputatio fori und Responsa prudentum).

Das aus diesen Quellen fließende Civil- und Prätorische Recht zeigte mildere Grundsätze, genauere Bestimmung, größere Ausführlichkeit, aber noch immer einen gleichen Geist der Freyheit als im ältern Civilrecht sichtbar war. Die meisten Eigenheiten äußerten sich bey dem Prätorischen Recht, welches die Grundsätze des ältern Civilrechts dem Schein nach befolgte, und die Ordnung der zwölf Tafeln ohne Widerrede nachahmte.

I. Stand der Freyheit.

(Taf. III u. VI).

Personen. Noch immer blieb Freyheit und Sklaverey gleich groß und unverändert; das weibliche Geschlecht aber und das jüngere Alter, vorzüglich

zöglich das erstere, erhoben sich etwas aus ihrer großen Beschränkung.

An andere Personen erlangte man Rechte durch zwey Wege, erstlich durch Einwilligung unter Privatpersonen, oder durch die Verträge, die nach der Veränderung in den Grundsätzen von der Stipulation, strenges oder billiges Recht gaben, und sich in allen Gattungen ausbildeten. Zweytens außer dem Vertrage durch die Disposition der höchsten Gewalt oder durch unmittelbare Verordnungen.

Sachen. Das Eigenthumsrecht ward zweifach, über alte Römische und über Provinzialgüter.

An fremde Sachen wurde ein Eigenthumsrecht oder Theile desselben durch verschiedene Erwerbsmittel erlangt, unter denen die Verjährung seit den erweiterten Reichsgrenzen nach neuen Grundsätzen eingerichtet werden mußte.

II. Stand der Familie.

(Taf. IV. u. V.).

Geschlecht, Familie. In den Bürgerkriegen erloschen viele alte Familien, an deren Stelle neue von Freygelassenen gestiftete traten, die keine Familie

Familiendopfer und keine Bildnisse der Ahnen hatten. Die alten Familien oder Geschlechter hatten sich zum Theil in verschiedene Linien ausgebreitet.

(a) Das Haus beim Leben des Familienhauptes.

Personen der Familie. Die strenge Ehe wurde den Sitten gemäß mit einer gemilderten vertauscht, wodurch eben so wie durch die Allgemeinwerdung des Concubinats, und durch die Vermehrung der gebildeten Bahlerinnen Rechte und Glück der Ehe geändert wurden. — Die Gewalt über Kinder kam in einige geringe Schranken. Auch wurden die Kinder durch die Losgebung nicht mehr aller Familienrechte beraubt.

Sachen der Familie. Das Eingebachte der Frau, und der Erwerb der Söhne im Kriege und durch Advocatur wurden nicht mehr ein Eigenthum des Familienhauptes.

(b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Der Schutz der unmündigen und wehrlosen Kinder in der Vormundschaft,

schaft, deren Anordnung lange der Disposition der Privatpersonen überlassen war, wird nun auch eine unmittelbare Sorge des Staats.

Sachen der Familie. Die Erbfolge wird nach den Veränderungen im Stande des weiblichen Geschlechts und nach der Natur des neuen Grundeigenthums eingerichtet. In der Familienerbfolge werden alle aus dem Geblüt entsprossene, auch das weibliche Geschlecht mehr als vorhin zugelassen, und nach den durchs Geblüt verbundenen Personen ein Erbrecht den Eheleuten gegeben. Die Folge selbst erhält, außer der Bestimmung nach Graden, eine neue nach Ordnungen. — Die Testamentserbfolge wird in der Form verändert, durch Substitutionen und Fideicommissse erweitert, und durch Einschränkung der Mißbräuche bey den Vermächtnissen sicherer für den Erben gemacht.

Verbrechen.

(Kap. VII.)

Der Luxus führt das zahlreiche Gefolge von Lastern, die aus List, Mäntzen, Gewinnsucht und Wollust entspringen, an die Stelle der wenigen aber wilden Verbrechen, welche die Barbarey der alten Römer begleiteten. Doch bleibt Gelindigkeit noch

noch immer der Character der Strafen, die theils Civil, theils Criminalstrafen sind; der Gebrauch der erstern bleibt bey den alten Verbrechen stehen und wird unter den neuen nur auf den Raub ausgedehnt.

1. Verbrechen im Privatstande. An den Personen wird das Leben, die Gesundheit, die Freyheit, die Ehre und die Keuschheit häufig angegriffen, und die Strafen dieser Verbrechen, nach den damaligen Begriffen vom Werth dieser Eigenschaften abgemessen.

An den Sachen. Entwendung, Beschädigung und Verfälschung derselben auf alle Weise nöthigen die Gesetzgeber zu vielen Criminalgesetzen.

2. Verbrechen im öffentlichen Stande. An der moralischen Person des Staats. Die Majestät, die höchste Gewalt, die innere Ruhe erfahren Anfälle, die scharf geahndet wurden.

An den öffentlichen Sachen des Staats und der Religion geschahen häufige Entwendungen, welche Bestrafung erforderten.

Gerichtswesen.

(Bef. I u. II.)

Die Vermehrung der Volksmenge und der Gerichtshandel verursachen Veränderungen in der Gerichtsverfassung und im Proceß.

Im Privat- oder Civilgericht wurde, sobald der Klagverein zwischen den Partheyen geschlossen war, die Untersuchung vom Prator in die neu entstandenen Untergерichte gewiesen, und darin nach seiner Vorschrift entschieden.

Im Öffentlichen oder Criminalgericht traten Öffentliche Criminalrichter an die Stelle des Volks, und übergaben ebenfalls die Untersuchung des Verbrechens gewissen Unterrichtern.

Dritte Periode.

(an fünfhundert Jahr.)

Die Römer verlieren allmählich
an ihrer Größe, Wohlhabenheit
und Cultur.

Von der

Despotie bis auf den Untergang der
westlichen Hälfte des Reichs.

I. Stand. des Reichs

(189 Jahr.)

§. 21.

Nach dem Siege Octavs in der Schlacht bey Actium sahen sich die vorhin herrschenden Bürger Roms von dem Sieger eben so zu bloßen Unterthanen gemacht, als sie vorhin ihre Bundesgenossen und Provinzialen unterworfen hatten. Von nun an fiel die höchste Gewalt, die bisher in mehrere Zweige vertheilt gewesen und mit der wachsenden Größe des Staats zu der Höhe vom größten

~~Aufsehen~~ gestiegen war, in die Hände eines Einzigen. Alle Macht, die mit den höchsten Ehrenstellen verbunden war, nämlich die vormals königlichen und die wichtigsten Volksrechte machten die Grundlage seiner Gewalt aus, welche durch das sogenannte königliche Gesetz bestätigt und durch einige Senatsschlüsse zu verschiedenen Zeiten vermehrt wurde.

Mit der Vereinigung der vorhin vertheilten Majestätsrechte in einer Person, und mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nach dem Willen eines Einzigen und nach den Grundsätzen des Despotismus, breitete sich die höchste Gewalt über mehrere Gegenstände aus und beschränkte viele Handlungen der Unterthanen, die vormals von derselben unabhängig gewesen waren; es zeigten sich neue Einrichtungen in der Ausübung der höchsten Gewalt und neue Grundsätze in der Staatspolizey.

Die alte Magistratsverfassung ging unvermerkt in eine andere Gestalt über, als den alten Magistraten ihre Macht entzogen und andern neu gestifteten, vorzüglich der Statthalterschaft in Rom und der Befehlshaberstelle bey der Leibwache, bezeugt wurde.

Eben so merkwürdige Abänderungen nach dem Plane des neuen Regenten erfuhren die Gesetze, die Justiz und die Religion; noch größere das Kriegswesen, dessen Einrichtungen eben so dem Despoten wider Rebellen, als das Reich wider auswärtige Feinde sicher stellen mußten, imgleichen die Finanzen, welche als Stützen der neuen, zahlreichen Anstalten, reichere Zuflüsse erforderten. Vortheilhafte Folgen von der neuen Regierung empfand Rom, die Quelle der Römischen Welt Herrschaft, und der nunmehrige Sitz des Despoten, durch die Ruhe, Bequemlichkeit und Reinlichkeit, welche ihr der neue Herrscher verschaffte.

Durch diese guten Anstalten im Innern des Reichs war August der Wiederhersteller und Erhalter der durch Partheyen beunruhigten Republik geworden; durch seine Siege über die auswärtigen Feinde wurde er auch der Erweiterer der Römischen Herrschaft in dem westlichen und nördlichen Europa, wo allein die Deutschen, die künftigen Zersthörer des Römischen Reichs, seinen Eroberungen Gränzen steckten.

S. 22.

Sein Nachfolger Tiber, in dem eben so viel arglistige als in August kluge Verstellung war, bes

Schleunigte die Despotie des Regenten und die Ellevation der Bürger. Er wurde durch die Zusammenziehung der Prätorianer vor Rom der Urheber der militärischen Regierung, durch die Gründung eines Inquisitionsgerichtes über beleidigte Majestät das Schrecken der Reichen und Großen, und durch die Aufhebung der Volksversammlungen der Vernichter auch des Scheins einer republikanischen Freiheit und der wahre Stifter des Despotismus in Rom.

Staatsrecht unter Liber.

Quellen desselben sind der Reichsschluß (Lex Regia), einige Senatsschlüsse und Usurpation.

Die höchste Gewalt war in den Händen des Kaisers und des Senats, und erlangte mit der anfängenden Despotie einen erweiterten Umfang.

Die Rechte des Kaisers waren der Inhalt fast der ganzen höchsten Gewalt so weit sie sich über Berathschlagung und Ausführung in Staatspolizensachen erstreckte. Erlangung und Erneuerung der kaiserlichen Herrschaft.

Die Rechte des Senats machten einen geringen und unter der Einwirkung des Kaisers ausgeübten Theil der höchsten Gewalt aus. Von den
alten

alten Rechten aus den Zeiten der Republik verblieb dem Senat ein Antheil an der Berathschlagung, an der Bestellung der Statthalter und an der Aufsicht über den öffentlichen Schatz. Ein Zuwachs an Rechten seit der kaiserlichen Regierung waren die Wahl oder Bestätigung des lebenden und die Vergötterung oder Verdamnung des verstorbenen Regenten, ein großer Theil der Gesetzgebung in Privatsachen und ein geringer Theil der Magistratswahlen.

Diese neue Vertheilung der höchsten Gewalt zog Veränderungen in der Ausübung derselben nach sich. Die Magistrate hingen vom Kaiser ab, der ihre Zahl, Gewalt, Rang, Geschäfte und Dauer anders bestimmte. Sie waren theils in der Hauptstadt theils in den Provinzen.

In der Hauptstadt,

1. alte republikanische Magistrate, die Consuln, Prätores, Quästoren, nebst den Priestern.

2. neue kaiserliche Magistrate, die theils Civile theils Kriegssachen besorgten und entweder am Hofe oder in der Stadt Rom waren. Unter ihnen zeichneten sich der Statthalter in Rom und der Befehlshaber der Leibwache aus.

In den Provinzen,

1. Statthalter des Senats und
2. Statthalter des Kaisers, mit den Kriegsbedienten.

§. 23.

Caligula, Claudius und Nero, die Nachfolger Tibers, schändeten durch ihre Regierung Majestät und Menschheit und verdienten den Fluch, den der Senat, im Namen der Nation, auf ihr Andenken bey der Nachwelt legte.

Galba, Otto und Vitell, verdrangen sich einander schnell und gewannen nicht Zeit, wie ihre Vorgänger, gleiches Unglück dem Reiche und gleiche Schande ihrem Namen, zuzuziehen.

§. 24.

Ueinerung und neue Stärke fühlte das Reich nach den Wunden, die ihm Augusts ausgeartete Nachkommenschaft geschlagen hatte, durch Vespasian, den Sieger über die aufrührischen Juden, den Verbesserer des Staats in der Miliz und Justiz, und den Beförderer der Aufklärung durch öffentliche Anstalten. Eben damals, als das welkende Reich wieder zum Flor gelang, fühlten die Römer die ersten Bewegungen der Völker im Norden,

Worben, die drey Jahrhunderte hindurch fortbauerten und mit dem Untergange des Reichs aufhörten.

Unter den beiden Erbprinzen und Nachfolgern Vespasians beglückte Titus durch seine Regierung das Reich zu kurzer Zeit, und Domitian tyrannisirte und schändete es zu lange.

Nerva wurde durch seine Güte der Wohlthäter des Reichs und Trajan, vom Senat der Beste genannt, wurde durch seine Eroberungen an der Donau und am Euphrat der weitherrschendste Regent unter den Römischen Kaisern.

S. 25.

Hadrian zog dem Reiche im Osten wieder engere aber sichere Gränzen; durch Reisen und durch Studium erforschte er den Zustand des Reichs und verbesserte ihn durch vielfache Anstalten. Eine seiner merkwürdigsten Verfügungen ist die Abfassung eines neuen Gesetzbuchs, des unveränderlichen Edicts (Edictum perpetuum), das nach dem Zwölftafelgesetz das zweyte allgemeine Gesetzbuch der Römer ist.

Zweyte allgemeine Gesetzgebung.

Die alten einheimischen Gesetze, vorzüglich die Prätorischen Edicte (s. oben den Abriss des Civil. u.

Prä.

Prätorischen Rechts am Ende der Republik), verbunden mit den Senatschlüssen und kaiserlichen Verordnungen, werden auf kaiserlichen Befehl in ein System, nach der Ordnung der zwölf Tafeln, gebracht.

Systematischer Abriss dieses kaiserlich-prätorischen Rechts.

I. Öffentliches Recht. Das Staats- und Religionsrecht erhielten, allem Anschein nach, nur geringe Bestimmungen in dem unperänderlichen Edict. Dagegen änderte sich mit den neuen Grundsätzen, welche die Despotie in die Staatspolizey einführte, das Polizeyrecht in seinem Wesen und Umfange. Die Bevölkerung des Staats, und die Verhütung der Uebel, die von der Sklaverey entstanden, gaben gleich im Anfange der Despotie Anlaß zu neuen Verordnungen; unter den Gesetzen über die Bevölkerung ist das Papische Gesetz vorzüglich merkwürdig. Die Sicherheit von innen und außen gewann durch eine neue Einrichtung im Kriegswesen, das nun mehr als vorhin ein Gegenstand der Gesetzgebung wurde, ferner durch neue Anordnungen in den Gerichten und durch Vorschriften der Richter. Die Gewerbe,

be, die öffentlichen Bequemlichkeiten und die Bildung des Geistes erregten immer mehr die Aufmerksamkeit der Regenten und veranlaßten neue Gesetze.

II. Privatrecht. In ihm äußerten sich deutlich die neuen Grundsätze der Staatspolizey.

I. Stand der Freyheit.

(Kap. III u. VI).

Personen. Mit dem Besitz der gesetzgebenden Macht in den Händen eines Despoten wurde die Freyheit in engerer Gränzen eingeschlossen und die Sklaverey durch die Brechung der Tyranney der Herren einigermaßen ein Gegenstand der Gesetzgebung; bey den Verträgen wurde ein unter den Juristen entstandener Streit über strenges und gemildertes Recht beygelegt.

Sachen. Das Recht an Sachen erfuhr mehr Erweiterung als Veränderung.

II. Stand der Familie.

(Kap. IV u. V.).

Die wichtigsten Veränderungen in den Familienrechten verursachte das Papische Gesetz. In den

den Familien selbst nimmt ab oder verschwindet der alte Unterschied nach dem Adel, und die Familienreligion und überhaupt sinkt der Glanz der Familien.

(a) Das Haus bey'm Leben des Familienshauptes.

Personen der Familie. Bestimmungen über die Ehe betreffen die Verlobungszeit, die Eheverbote nach der Ungleichheit des Standes und der Geburt, die Ursachen der Ehescheidung, den Wittwenstand und den Concubinat. — Die Gewalt über Kinder wird in Absicht auf den Mißbrauch derselben bey Verhinderung am Heirathen eingeschränkt.

Sachen der Familie. Die Sklaven im Hause standen nach der Loslassung nicht allemal mit ihrem Patron in dem vormals gewöhnlichen Verhältniß.

(b) Das Haus nach dem Tode des Familienshauptes.

Personen der Familie. Die in der Vormundschaft stehenden Personen erhielten gegen die nun öfters vorkommende Untreue der Vormünder eine

eine Sicherstellung; die Personen weiblichen Geschlechts, die bisher in dem immerwährenden Schutze der Vormünder waren, fiengen an in gewissen Fällen ohne denselben in Freyhelt zu leben.

Sachen der Familie. Die Familienerbfolge richtete sich noch immer nach den Grundsätzen des Civil- und Prätorischen Rechts, und wurde ausgedehnt auf die Beerbung zwischen Mutter und Kinder. — Die Erbfolge nach der Disposition des Erblassers wurde, wegen der gemisbrauchten Freyheit, durch die allmähliche Einführung des Pflichttheils so wohl bey der gewöhnlichen als bey der nunmehr bestätigten Fideicommisserbbschaft gewissen Vorschriften unterworfen. Dagegen wurde die bisherige Einschränkung sowohl der Erbesetzung zwischen Eheleuten unter gewissen Umständen, als der Disposition der in väterlicher Gewalt stehender Söhne über ihr im Kriege erworbenes Gut aufgehoben. Die Erklärung des letzten Willens, die nun zum Theil auch in Codicillen geschehen konnte, wurde durch gewisse Vorschriften gegen die einreißenden Verfälschungen gesichert; bey dem Söldatentestament entstanden andere Solemnitäten, und bey dem Recht des Zuwachses neue, größtentheils zum Besten der Landeskasse erfundene Grundsätze.

Verbrechen.

(Kap. VII).

Sowohl das zunehmende Sittenverderbniß, als der Geist der Despotie, der theils aus Gründen der Klugheit theils aus Eigennutz vorhin unbestrafte Handlungen strafbar machte, vermehrten die Zahl der Verbrechen und veranlaßten die Erhöhung der Strafen; der als uneingeschränkter Despot befehlende Gesetzgeber machte nicht mehr in der Bestrafung der Vergehungen einen gleich großen Unterschied zwischen Sklaven und Freyen, wie die ältern vom Geist der republikanischen Freyheit befehlten Gesetzgeber.

1. Verbrechen im Privatstande. Die in dieser Gattung von Verbrechen nach Römischen Sinn benannten Privatverbrechen verminderte man nicht, und die alten darauf gehenden Criminalgesetze veränderte man nicht, wie man doch beides unter einer despotischen Regierung mit Recht erwarten konnte.

2. Verbrechen im öffentlichen Stande. Die Gesetzgeber richteten die Drohungen ihrer Strafgesetze vorzüglich wider die schamlose Wollust des vornehmen Frauenzimmers in Rom, wider die
Ver.

Verfälschungen und Betrügereien größtentheils bey Gelegenheit der Testamente, und wider die noch nicht ganz ausgerottete Gewaltthätigkeiten; dem Majestätsverbrechen gaben die Tyrannen einen ausgehehnern Sinn zum Schrecken aller Großen und Reichen.

Gerichtswesen.

(Kap. I u. II).

Die Abtheilung der Gerichte in öffentliche und Privatgerichte erhielt sich zwar, obgleich die Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen nicht auf die vormalige Weise vertheilt blieb. Zu den Veränderungen im Prozesse gehörten die Appellationen, die bey der neuen Einrichtung derselben verschiedener und vielfacher wurden.

§. 26.

Die Gesetzgebung Hadrians war es nicht allein, die das Andenken seiner verdienstvollen Regierung nach seinem Tode erhalten konnte; die vortrefliche Wahl seiner zwey nächsten Nachfolger war im Stande eine gleich dankbare Erinnerung an ihn bey den Unterthanen zu erwecken. Antonin der Gütige wurde durch seine milde und friedfertige Regierung der geliebteste Fürst; und

Antonin der Philosoph oder Marc Aurel durch seine Siege über den gefährlichen Völkerbund den Marcomannen der erste Erretter des Reichs von den Stürmen der Barbaren.

S. 27.

Zustand seit dem Anfange der Despotie.

Die Vereinigung der ganzen höchsten Gewalt in einer Person hatte in dem Riesenkörper des Reichs den Abgang der Stärke, welche das Sinken des vormals edlen Nationalgeistes der Römer verursachte, ersetzt und den schnellen Untergang, der auf die inneren Zerrüttungen folgen mußte, verhütet. Allein die Wohlhabenheit des Landes gewann nichts, da der Nationalreichtum durch Erpressungen des Hofes und der Statthalter dem Nahrungsstande entzogen und in die Hände unnützer Leute gebracht wurde. Die Aufklärung in den östlichen Ländern, wo sie noch immer ihren Hauptsitz behielt, wurde noch ununterbrochen den westlichen Provinzen mitgetheilt. Die Römische Litteratur erreichte dadurch in kurzem ihre größte Höhe, sank aber auch eben so geschwind, bis einsichtsvolle Regenten durch Unterstützung der Wissenschaften den Fall derselben aufhielten. Nach Erschöpfung der schönen und abstracten Wissenschaften vermehrte sich der Fleiß der Gelehrten in den nützlichen Kenntnissen,

nissen, in dem Studium der Heilkunde und der Geseze.

Die Rechtswissenschaft bekam durch die von vielen Jahren her gesammelte Erfahrung, und durch zahlreichere juristische Schriften einen schätzbaren Zuwachs und durch einen methodischen Vortrag eine verbesserte Theorie. Man näherte sich immer mehr durch Abstraction den allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Rechts, man traf aber noch nicht völlig den wahren Weg zur richtigen Behandlung der Geseze nach dem Geist derselben. Das System der Juristen vom ganzen Recht und ihre Hauptabtheilung desselben in Personen- und Sachenrecht, die von dieser Zeit an ein allgemeiner Leit für die Darstellung der Rechtssysteme geworden ist, verrathen keine Blicke in den Geist der Geseze. Inzwischen verwahrte die Verbindung der Staatsgeschäfte und der Jurisprudenz in vielen der damaligen Juristen die Rechtswissenschaft vor der schulgerechten Behandlung und vor den scholastischen Spitzfindigkeiten.

II. Sinken des Reichs.

(140 Jahr.)

S. 28.

Mit Commodus fängt die militärische Regierung und die sichtbare Abnahme des Wohlstandes im Reich an. Seine durch Ausschweifung entstandene Sorglosigkeit in der Regierung wird die Ursache von der Größe der Befehlshaber bey der Leibwache. Unter der Leitung dieser Großvezire wüthen die Prätorianer und übrigen Truppen mit Zügellosigkeit, und erheben und stürzen die Regenten aus Eigennutz, aus Furcht und aus Unfinn. Gleich nach Commodus wurde der würdige Pertinax, und nach ihm der bethörte Julian, der Kaiser eines gekauften Reichs war, ein Schlachtopfer der militärischen Despotie. Ihr entgeht der durch seine grausame Strenge gefürchtete Sever, aber nicht sein unnatürlicher Sohn Caracalla, und dessen Nachfolger, Macrin, und Elagabal.

Alexander, dessen vortrefliche Regierung eine Schutzwehre wider Gewaltthaten hätte seyn sollen, fiel eben so wie sein Nachfolger, der tyrannische Maximin, durch die Hand seiner eignen Leute. Gleiches Schicksal traf den geliebten Gordian,

dian,

dian, den sein Großvater Philipp, so wie diesen Gallus und den Gallus Nemilian verdrang.

§. 29.

Am Rande des Untergangs stand das Reich, als der bedauernswürdige Valerian und sein ihm ungleicher Sohn Gallien das Rudel der Regierung führten. Die Einbrüche der Barbaren waren die fürchterlichsten und die Usurpationen der Statthalter die häufigsten. Noch aber retteten das Reich vor der Zerstückelung oder vor dem völligen Sturze die zerstörende Uneinigkeit der Usurpatoren, und die männliche Tapferkeit und Klugheit des Claudius, Aurelianus, Tacitus und Probus. An diesem Ruhme konnte Carus mit seinen beiden Söhnen, wegen Kürze der Regierung, keinen Antheil haben, und zum Theil wegen Mangel der Geschicklichkeit keinen Antheil zu erhalten hoffen.

Mit vorzüglichen Eigenschaften, und zugleich mit neuen Grundsätzen regierte Diocletian; die Ausführung seines Plans durch Annehmung mehrerer Mitregenten und durch Vertheilung der Provinzen unter sie, das Reich gegen die Angriffe von innen und außen zu decken, entsprach zwar seinen

Wünschen, veranlaßte aber eine drückende Vermehrung der Regenten, bis Ehrgeiz und Herrschsucht sie bis auf Constantin aufgerieben, und diesen als Alleinherrscher übrig gelassen hatten.

S. 30.

Zustand des sinkenden Reichs.

Zwar nicht die Größe aber der innere Wohlstand des Reichs nahm ab durch Entkräftung, durch die Verminderung des Nationalreichthums, der Volksmenge und der Aufklärung. Eine sichtbare Abnahme bemerkt man in dem Studium der Griechischen und Römischen Litteratur. Die noch bis auf Alexander blühende Rechtswissenschaft verlor nachher ihre nicht mehr begünstigten Schüler.

S. 31.

Veränderungen in den Religionen seit dem Anfange der Despotie.

Die Vereinigung der meisten Völker in der alten Welt unter der Herrschaft der Römer zog eine Mischung der Religionen und die Anwendung der Philosophie auf dieselben zog seltsame Vorstellungen von dem Wesen derselben nach sich. Dies erfuhren auf ungleiche Art in Europa die Religion der Römer und der Griechen, und in den östlichen Ländern die Religion der Aegypter, Perser und Juden. Die Jüdische Religion,

gion, die eben so wie die andern eine locale oder Volksreligion war, aber in ihren Grundsätzen von ihnen abwich, erzeugte gegen den Anfang der Despotie eine neue, noch verschiedenere Religion, die christliche, die mehr auf Lehrsätze als auf Cerimonie gebauet, und mehr Welt als Volksreligion war. Diese dogmatische auf die Gemüther wirksame Religion, die im Anfange, wie vormals die Römische Herrschaft bey ihrem Entstehen, klein und unbekannt war, und sich nachher eben so wie diese schnell und weit ausbreitete, erhob sich über die andern Religionen im Reiche und verdrängte sie zuletzt alle bis auf ihre Mutter, die Jüdische Religion.

Wey der unter Bedrückungen geschehenen Ausbreitung des Christenthums bildeten sich Gemeynden, die jetzt einzeln geistliche Demokratien, und verbunden eine geistliche Aristokratie vorstellten.

III. Fall des Reichs.

(70 Jahre).

S. 32.

Constantin nahm in der Staatspolizey von den vorigen ganz verschiedene Grundsätze an, und wurde dadurch nach August der größte Menerer

unter den Kaisern, und nach dem theils begründeten theils ungegründeten Ausspruche seiner Feinde, der erste Unglücksstifter im Römischen Reiche. Er vertauschte die alte Landesreligion mit der Tochter der Jüdischen, er stiftete einen zweyten Senat und einen neuen Reichssitz, er veränderte die vorige Magistratsverfassung, er schuf die furchtbaren Befehlshaber der Leibwache in Statthalter um, er rottete die Prätorianer aus, und schwächte die Sicherheit des Reichs durch Entblößung der Gränzen von der Besatzung.

Staatsrecht unter Constantin.

Die höchste Gewalt, die jetzt den größten Umfang hatte, war in den Händen des Kaisers, und wurde nachher einigermaßen durch die Theilung des Reichs und durch die steigende Hierarchie geschnälert; der zwiefache Senat zu Rom und zu Constantinopel sank allmählig fast zu einem bloßen Gerichtshof herab.

Die Ausübung der höchsten Rechte geschah durch Civil-, Militär-, und Religionsdiener, die entweder alte republikanische oder neue kaiserliche Staatsbediente, und theils in der zwiefachen Hauptstadt oder am Hofe, theils in den Provinzen waren.

Neues

Neues Religionsrecht unter Constantin.

Quellen 1) Gesetze, theils aus den heiligen Büchern abgeleitet, theils von der höchsten Gewalt entweder in kaiserlichen Verordnungen oder in Kirchenschlüssen vorgeschrieben. 2) Gewohnheit.

Personen. Das höchste Wesen, das der Gegenstand der christlichen Religion war, dachte man nicht wie die Gottheiten der alten Landesreligion nach willkürlichen Begriffen. Man machte die Vorstellungen davon bestimmt und den Glauben an die Lehrsätze von der Gottheit zu einem Gesetz. Den eigenen Begriffen von dem göttlichen Wesen entsprach die Verehrung desselben, die sich eben so sehr als die Vorstellung von der Gottheit von dem Sinnlichen entfernte. Die Uneinigkeit der Christen in den Religionsbegriffen wurde die Quelle der den alten Römern unbekanntem Kezerey.

Die Diener der Religion waren nicht bloß Priester sondern auch Lehrer und wirkten als solche ungleich stärker, als die Priester der alten Landesreligion auf die Politik der Kaiser und auf den Gehorsam der Unterthanen. Ihre Menge wurde zahlreich, ihr Rang mannichfaltig und ihre Dienste verschieden. Von den Geistlichen oder der Clerisey, die allmählich auf den Concilien, einer Art geistlicher

Der Comiten, ein wiegendes Ansehn erhielt, zeichneten sich die Mönche aus, die den Platz der vormaligen Religionskünstler einnahmen, und gleichsam Betkünstler vorstellten. Die große Zahl der geistlichen Personen, die durch ein gewisses Band verbunden waren, erforderte eine ausgedehnte Kirchendisziplin und eine gewisse geistliche Gerichtbarkeit.

Sachen. Die Kirchengüter erhielten reichere Zuflüsse als die vormalig den Göttern der alten Landesreligion geweihten Sachen. Ein neuer geistlicher Fond entstand für die Unterhaltung der Hülfslosen. Beide erforderten eine den Geistlichen vortheilhaft gewordene Verwaltung der Kirchen- und Klostersgüter.

S. 33.

Der Urheber dieser Veränderungen in der Staatsverfassung und in der Religion hatte seine Söhne zu Nachfolgern, die bis auf den schwachsinnigen Constantius durch Gewaltthätigkeit fielen. Aus seinem von ihm ausgerotteten Geschlecht blieb Julian am Leben. An ihm erhielten alle Unterthanen des Reichs einen Erretter und alle Anhänger der alten gedrückten Landesreligion eine Stütze, bis sein Tod, den er sich im Persischen Kriege

Kriege unvorsichtig zugezogen und mit Heldengröße ertragen hatte, die Hoffnungen der Römer vereitelte und den Tag des sichtbaren Falles des Römischen Reichs bezeichnete.

Sein ephemerischer Nachfolger Jovian veranlaßte durch sein schleuniges Absterben die doppelte Wahl des Valentinian und Valens, die wie des erstern Geschlecht, Gratian und Valentinian der II. das getheilte Reich gemeinschaftlich regierten; der schwache Valens, den im Reiche die Gegenkaiser und auswärts die Perser und Gothen bedrängten, fiel weniger rühmlich als Julian, aber eben so unglücklich für das Reich, im Kriege mit den Gothen.

Den Fall des östlichen Reichs hielt Theodos der I, sein Nachfolger auf, und wog einigermassen durch dieses Verdienst das Unglück auf, das er dem Reiche durch verschiedene seiner Anstalten, am meisten aber durch die schwächende Theilung des Staats unter seine beiden unvermögenden Söhne zuzog.

S. 34.

Zustand des fallenden Reichs.

Alles hatte die sichtbarste Abnahme erlitten, die Grenzen des Reichs, die Wohlhabenheit, der Nahrung

Nahrungsflor und die Aufklärung. Die Rechtswissenschaft sank mit den andern Wissenschaften in eine gleiche Verachtung.

IV. Theilung des Reichs.

A. Westliches Reich, in seinem Untergange.

§. 35.

Der westliche Theil des Reichs fühlte schon unter Honorius die Stöße, die den Untergang desselben bewirkten, die Einbrüche der Westgothen unter Alarich in Italien, die Züge anderer Barbaren durch die westlichen Länder und die Empörung Constantins, eines Tyrannen in Britannien. Bis auf Italien und Afrika ging den Römern in diesen Stürmen fast alles verloren; und Rom selbst, vormals der Sitz der Herrschaft im ganzen Reiche und jetzt die Hauptstadt der westlichen Hälfte, fiel nach einer dreymaligen Belagerung in die Hände der plündernden Barbaren.

Valentinian der III., der nach ihm folgte, behielt nach dem Verluste von Afrika, nur Italien und einen Theil von Gallien; das erstere Land machten die Vandalen in Afrika und das andere die
aus

aus dem Osten vordringenden Hunnen zum Schauplatz ihrer Streifereien und Plünderungen.

Endlich rissen sich um das armseelige Kaisertum innerhalb der letzten zwanzig Jahre neun Regenten, die durch Ränke den Thron erhielten und verlohren, bis die im Solde der Römer stehenden Barbaren einen aus ihren Mitteln, Odoaker, an die Stelle des Römischen Kaisers zum König von Italien wählten (476 nach Chr. G.).

B. Ostliches Reich.

I. Zur Zeit der Parther. (über 200 J.)

§. 36.

I. Vor Justinian.

Gefahren der Rebellion von den Barbaren, die im Dienste der Römer standen, trafen unter Arkadius das östliche Reich und seine Hauptstadt Constantinopel gleich früh, hatten aber hier nicht eben so traurige Folgen, als in dem westlichen Reiche.

Unter dem nächsten Regenten, Theodos dem Jüngern, regte sich der Eifer durch Gesetze dem Reiche zu helfen eben so, als in dem Westen unter Valentinian dem III. Allein beide hoben durch ihre Bemühungen die Unordnung in der Justiz nicht,

nicht, der letztere nicht durch seine Verordnung über das Ansehen der juristischen Schriften in den Gerichten, und der erstere nicht durch seine Sammlung von den Constitutionen der christlichen Kaiser. Der Codex des Theodos (438 nach Chr.), das erste, nicht allgemeine, und für das östliche Reich abgefaßte Gesetzbuch, zeigt deutlich den Einfluß der christlichen Religion und die größten Wirkungen der Despotie auf die damalige Gesetzgebung.

S. 37.

Zur Rettung des Reichs konnten diese Gesetze weniger beytragen, als der Abzug der Hunnen unter Attila und der Ostgothen unter Theodorich nach dem westlichen Reiche, als Marcian, Leo aus Thrazien und der schändliche Zeno aus Isaurien in dem östlichen Reiche regierten. Nach dieser Bellemmung, in welche den östlichen Theil bisher die Barbaren gesetzt hatten, erhobte es sich unter Anastasius und Justin aus Thrazien, an welchen Kaisern es haltbare Stützen gefunden hatte.

S. 38.

II. Seit Justinian.

Unter Justinian erwachte das alte Kriegsglück der Römer unerwartet und erhob das östliche

bstliche Reich zu einem neuen Glanze. Auf der Morgenseite wurden die Erbfeinde der Römer, die Parther, in Achtung erhalten, auf der Abendseite wurden durch Eroberungen in Afrika und Italien die Grenzen des Reichs sehr erweitert. Diesen Ruhm im Kriege begleitete ein glückliches Unternehmen in der Gesetzgebung.

Dritte allgemeine Gesetzgebung.

Es war nicht die Sammlung verschiedener nach dem Sitten und Verfassungen der Länder eingerichteter Provinzialgesetze, und die Abfassung eines allgemeinen und nach einem Plan und Geist abgefaßten subsidiarischen Gesetzbuchs, welches man bey dieser Gesetzgebung zur Absicht hatte; man suchte bloß die beiden alten an Geist, Plan und Brauchbarkeit ungleichen Gesetzbücher, den Theodosischen Codex und das unveränderliche Edict Hadrians auszubessern und für die damalige Zeit einzurichten.

I. Die Pandecten, welche an die Stelle des unveränderlichen Edicts von Hadrian traten, waren ein Auszug aus den Schriften der ä'tern aber angesehensten Juristen. Von diesen tragen sie die Spuren einer ungleichen Sprache und ungleicher Grundsätze an sich, überhaupt aber zeigen sie von ihnen die Grundsätze des ältern Civil- und des Prätors

Prätorischen Rechts, das Eigene der alten Landesreligion und die Einwirkungen der ältern freyen Staatsverfassung. Eben diesen Quellen, woraus man die Pandecten nahm, ist es gleichfalls zuzuschreiben, daß mit den Gesetzen auch dogmatische Sätze der Juristen ausgezogen sind.

Die Institutionen, ein Lehrbuch für angehende Juristen, das aus einem gewöhnlichen Compendium genommen und unnöthiger Weise mit gesetzlicher Kraft versehen ist; drücken die Grundsätze der Pandecten, aber nicht einen gleichen Plan an. Das hergebrachte fehlerhafte System ist auch hier beybehalten; das Personenrecht, nach den Verschiedenheiten der Personen, aber mit keiner Genauigkeit abgetheilt, geht darin vor dem Sachenrecht voraus, worunter ungeschicklich die Rechte an Sachen und die Verbindlichkeiten unter Personen zusammengefaßt, und die Rechte nicht nach ihrer Natur sondern nach den Erwerbsmitteln derselben von neuem abgetheilt sind; den Beschluß macht hier das Gerichtswesen mit den Klagen, welche in den beiden Haupttheilen des Gesetzbuchs den Anfang machen.

2. Der Codex nach der zweyten Ausgabe enthält das nach Hadrian und seinem unveränderlichen

liden Edict gebildete kaiserliche Recht mit seinen eigenthümlichen Grundsätzen, die der Geist der Despotie, der christlichen Religion oder der Hierarchie und die veränderten Sitten einführten. Dieser jüngere Theil des Gesetzbuchs, der auch jüngere Gesetze enthält, vernichtet hin und wieder die Sätze des ältern Theils und vermehrt dadurch die Fehler dieses Gesetzbuchs.

Die Novellen, eine Nachlese des Codex, die nach abgeänderten Grundsätzen abgefaßt sind, stoßen viele der ältern Verordnungen um und vermehren dadurch die Verwirrung in der Justinianischen Gesetzgebung.

Beide Haupttheile des Gesetzbuchs, die Pandecten und der Codex, sind nicht, wie man glaubt, nach der Unordnung eines Chaos, sondern beide nach einem und ebendemselben Plane, nach der Ordnung des unveränderlichen Edicts von Hadrian, gestellt. Sie folgen daher der Ordnung des ältesten Gesetzbuchs, der zwölf Tafeln, die alle Gesetzgeber und Rechtsgelehrten der folgenden Zeiten vor Augen hatten, wiewohl sie die neuen Zweige des Rechts nicht allemal an gehörigen Plätzen einschoben. Den Beweis von der Uebereinstimmung des Plans im Codex und in den Pandecten, imgleichen im Justinianischen Gesetzbuche überhaupt

und in dem Zwölftafelgesetz wird folgende Vorstellung geben, worin sich die Ordnung derselben in einer Vergleichung zeigt:

Einleitung; sie enthält allgemeine Sätze von den Personen und Sachen.

Pandecten Buch I.

Codex Buch I.

I u. II Tafel vom Gerichtswesen.

Pandecten B. II. — XII.

Codex B. II u. III.

III Tafel von den Verträgen.

Pandecten B. XII. — XXIII.

Codex B. IV.

IV Tafel von der väterlichen Gewalt und Ehe.

Pandecten B. XXIII. — XXVI.

Codex B. V. I, — 27.

V Tafel von der Vormundschaft und Erbschaft.

Pandecten B. XXVI. — XLI.

Codex B. V. 27 — VII. 25.

VI Tafel vom Eigenthum und Besitz.

Pandecten B. XLI. — XLVII.

Codex B. VII. 25. — IX.

VII Tafel von den Verbrechen.

Pandecten B. XLVII. u. XLVIII.

Codex B. IX.

Anhang von den Appellationen u. d.

Pandecten B. XLIX. u. L.

Codex B. X. — XII.

Die Mängel in der Ordnung der Gesetze, die Verschiedenheit des Geistes und der Rechtssysteme in denselben, die Vielheit der Theile und die daraus entstehende Wiederholung von einerley Materien und einige Antinomie, ferner der Gebrauch der Römischen Sprache in dem Gesetzbuche solcher Länder, wo man außer andern Sprachen vorzüglich Griechisch redete, endlich die wahrscheinliche Unanwendbarkeit eines allgemeinen Gesetzbuchs in den ungleich gestitteten und eben so ungleich gebildeten Provinzen sind Fehler in der Justinianischen Gesetzgebung, die sich, wiewohl mehr nach den damaligen Umständen und Einrichtungen als nach unsern Verfassungen, entschuldigen lassen, die aber von der Vollständigkeit, Ausführlichkeit, Bestimmtheit und Klarheit der Gesetze im Gleichgewicht gehalten werden. Das Justinianische Gesetzbuch ist die Frucht von einigen hundertjährigen Beobachtungen, von langem Nachdenken, und aus einem Staate, der damals schon alle Stufen und Vers-

wandlungen einer bürgerlichen Gesellschaft durchgegangen war. Es verdient noch immer als ein Muster für alle Gesetzgeber und Gesetzforscher aufgestellt zu werden; und seit seines allgemeinen und bereits ein halbes Jahrtausend dauernden Einflusses in die neuern Staaten von Europa bleibt es eines der merkwürdigsten Denkmäler in der Geschichte.

Systematischer Abriss des Kaiserlichen Rechts im Justinianischen Gesetzbuche.

I. Oeffentliches Recht. Dieses Recht ist nicht der eigentliche Gegenstand der Justinianischen Gesetzgebung gewesen und es ist daher nur gelegentlich berührt.

Das Staatsrecht seit Constantins Zeit. Der Umfang und der Besitz der höchsten Gewalt, im gleichen die Ausübung derselben war noch größtentheils so beschaffen wie unter Constantin.

Die Staatspolizey seit Hadrians unveränderlichem Edict hatte in einigen Theilen einige Aenderungen erfahren. Die Gerichte waren vornemlich bey Constantins Neuerungen in der Staatseinrichtung

tung anders vertheilt und eingerichtet, auch mit geistlichen Gerichten vermehrt.

Das Religionsrecht seit Constantin wurde erweitert und näher bestimmt, vorzüglich in Ansehung der Kezerey, der Gewalt der Geislichkeit und einiger Glaubenslehren.

II. Privatrecht. Die kaiserlichen Verordnungen erweiterten und veränderten das alte Recht; Justinian nahm in vielen Theilen neue zum Theil tadelhafte Grundsätze an.

I. Stand der Freyheit.

(Laf. III u. VI).

Personen. In Ansehung der Freyheit wurden die bisherigen Unterschiede aufgehoben und ihre Erlangung durch Geburt und Loslassung begünstigt und erleichtert.

Die Verträge wurden mit der neuen Gattung der Emphyteusis und mit der unschicklich abgesonderten Classe der schriftlichen Contracte vermehrt; die Feierlichkeit bey Schließung derselben nahm ab, die Stipulationen waren nicht mehr so allgemein, und die alten Formeln bey denselben nicht mehr erforderlich.

Sachen. Die Erlangung des Eigenthumsrechts, dessen Unterschied in Rücksicht auf Römische und Provinzialgüter aufhörte, wurde bey der Verjährung und bey der Schenkung nach veränderten Grundsätzen bestimmt.

II. Stand der Familie.

(Laf. IV u. V.).

Der Unterschied in den Familien, den das vormals verschiedene Recht der Römer, Latiner und Provinzialen gemacht hatte, hörte auf; und die alten Grundsätze von der Verwandtschaft nach männlicher und weiblicher Linie änderten sich; das weibliche Geschlecht gelangte fast zu gleichen Familienrechten mit dem männlichen.

(a) Das Haus bey'm Leben des Familienhauptes.

Personen der Familie. Auf die Ehe wirkten die Grundsätze der christlichen Religion sichtbar, sie befördern den Eällbat und greifen die zweyte Ehe und den Concubinat an. — Die Gewalt über Kinder erfährt eine Schwächung und wird außer der, nach neuen Grundsätzen bestimmten, Adoption, auch durch die neu eingeführte Legitimation erlangt.

Sachen

Sachen der Familie. Das Eigenthum der Frau und der Kinder wurde näher bestimmt und einigermassen erweitert, und in gleichem Grade das Recht des Familienhauptes eingeschränkt.

(b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Mit der Veränderung in den Rechten der Verwandtschaft ging eine damit verbundene Veränderung in der Familienvormundschaft vor. Die vorhin unbestimmte Pflegschaft der Minderjährigen ward seit Antonins Zeiten nothwendig.

Sachen der Familie. Die alte Familienerbfolge aus dem Civil- und Prätorischem Recht änderte Justinian nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Seine Erbfolge schwächte die Familien noch mehr als die Prätorische, durch Begünstigung der Abkömmlinge von weiblicher Linie, der aus der Familie entlassenen Kinder und der Sproßlinge aus unehelicher Geburt. Sie war aber vorthellhafter für Völker, die Gewerbe trieben und deren Güter nicht vorzüglich in Grundeigenthum sondern größtentheils in Geldeigenthum bestanden; welches nunmehr auch in den Römischen Familien der Fall war, unter denen der Adel keine Familiengüter hatte.

Die Testamentserbfolge erhielt viele neue Bestimmungen in Ansehung der Feierlichkeit, die bey der Erbesernennung beobachtet werden mußte, und in Ansehung der Enterbung, des Pflichttheils und der Rechte des Erben.

Verbrechen.

(Laf. VII.)

Die Despotie vermehrte die Zahl der Verbrechen eben so sehr als sie die Größe der Strafen erhöhte. Güterverlust, Verbannung und Beraubung des Lebens wurden gemeine Strafen.

Verbrechen im Privatstande. Noch immer wurden die von den Römern benannten Privatverbrechen unverändert gelassen und gelinde bestraft. Die Verbrechen wider das Leben und die Keuschheit fühlten härtere Abndungen.

Verbrechen im öffentlichen Stande. Die Aufnahme der christlichen Religion veranlaßte das Verbrechen der Ketzerey und andere Arten von Vergehungen, die strenge Züchtigungen erfuhren.

Gerichts-

Gerichtswesen.

(Eaf. I u. II.)

In allen Theilen des Processes geschahen merkliche Veränderungen, welche Folgen der Despotie waren.

In den Privat, oder Civilgerichten hörten die Klagformeln und die vormalige Trennung des Rechts von der Untersuchung des Factums auf. Auch wurden die Interdicta in eine Art summarischer Klagen verwandelt.

In dem öffentlichen oder Criminalgericht gingen die vormalig gebräuchlichen Feierlichkeiten bey der Anklage ein und die richterliche Inquisition wurde eingeführt.

S. 39.

Der Glanz, den Justinian's Eroberung und Gesetzgebung dem Byzantischen Reiche verschafft hatte, erlosch bald. Die Feinde der Byzantiner beunruhigten ihre Besitzungen und entzogen ihnen ansehnliche Stücke davon. In den Abendländern siegten die Longobarden über die Waffen der Kaiser in Constantinopel und der Pabst in Rom unter Begünstigung des Phokas über den Ehrgeiz des Patriarchen in Byzanz.

S. 40.

Zustand des östlichen Reichs seit der Theilung.

Der Wohlstand des Reichs zeigte sich noch immer im Abnehmen. Die Wissenschaften und Künste fanden zu Zeiten einige Unterstützung, welche aber ihren Verfall nicht verhüteten. Die Rechtswissenschaft erhielt durch die Anstalten des jüngern Theodos und des Justinian einigen obgleich geringen Gewinn. Seit der Erscheinung des Justinianischen Gesetzbuchs nahm das juristische Studium einen andern Gang.

II. Zur Zeit der Araber.

(500 Jahr.)

S. 41.

I. Vor Basilius.

Ueber die bisherigen Erbfeinde der Römer, über die Perser, erhält Heraclius entscheidende Siege, und die Araber vollenden die Vernichtung des Persischen Staats, welche die Griechen angefangen hatten. Allein eben diese Araber, welche Mahomets Schwärmerey und ihre noch ungeschwächte Stärke zu einem furchtbaren Volk unter ihren gesunkenen und entkräfteten Nachbarn machten, werden noch gefährlichere Feinde der Byzantiner, als die vertilgten Perser. Sie entreißen in kurzer Zeit den Kaisern
in

in Constantinopel fast alle ihre Länder außerhalb Europa und thun drohendere aber nicht so glückliche Anfälle auf Constantinopel als vorhin die Gothen auf Rom.

S. 42.

Statt Erhöhung von den Kämpfen mit ihren auswärtigen Feinden zu suchen, zerfallen die Byzantiner unter Leo und seinen Nachfolgern über die Anbetung der Bilder in Parthenen. Zum Glück für sie wankt der colossische Staat der Araber und fängt an in Zerstückelungen sich aufzulösen, eben da der Chalif Harun al Raschid durch die Uebertragung der Griechischen Kenntnisse unter die Araber, diese zu bilden sich angelegen seyn läßt, und da die Irene, das erste über Römer regierende Frauenzimmer, mit dem Wiederhersteller des abendländischen Kaiserthums, Carl dem Großen, politische und Familienverbindungen zu stiften sucht.

S. 43.

II. Seit Basilius.

Das in drey Jahrhunderten unbrauchbar gewordene Justinianische Gesetzbuch veranlaßt den Basilius aus Macedonien und seinen Sohn Leo den Philosophen eine neue Gesetzgebung zu veranstalten.

Vierte

Vierte allgemeine Gesetzgebung.

Die kaiserlichen Verordnungen, und andere Quellen des Rechts, mit einem Auszuge des Brauchbaren aus dem Justinianischen Gesetzbuche machen das Griechische Recht der Basiliken aus, welches mit dem kaiserlichen Recht in Justinians Sammlung nach übereinstimmenden Grundsätzen eingerichtet ist.

S. 44^s

Eben damals als Basilius an der Verbesserung der Gesetze arbeitet, fangen die Araber, die alten Feinde der Byzantiner, an, ihnen ihre Besitzungen in dem westlichen Europa zu entreißen, und vom Norden aus fangen die Russen, die neuen Feinde und neuen Schüler der Griechen, an, das Reich derselben zu beunruhigen.

Dem sinkenden Staate hilft Romanus mit seinen beiden würdigen Nachfolgern durch Wiederoberung einiger verlorren Länder auf; allein dies Glück ist bald vorübergehend, indem diese Eroberungen in kurzem ein Raub der Bulgarn, Araber, Russen und Türken werden. Diese letztern Barbaren, die der Byzantiner gefährlichste Feinde werden, bringen am Ausgange des eilften Jahrhunderts fast ganz Kleinasien in ihre Gewalt.

III. Zur

III. Zur Zeit der Türken.

(an 350 J.)

§. 45.

I. Vor dem Uebergange der Türken nach Europa.

Wider die mächtig werdenden Türken, als wider Ungläubige, kommen den Byzantinern unter Alexius die schwärmerischen Europäer aus dem westlichen Theile zu Hülfe. Diese zwendrutzigen Bundsgenossen wurden auf ihren Kreuzfahrten eben so wohl den Byzantinern als den Türken gefährlich. Nach gemachten Eroberungen in Asien wurden diese Abendländer oder Lateiner selbst Feinde des Griechischen Kaisers und setzten sich in den Besitz der Hauptstadt seines Reichs. Es vertrieben zwar die alten Eigenthümer diese Lateiner wieder und vereinigten das zerstückelte Reich von neuem, allein ihre Schwäche zwang sie doch abersmals Hülfe bey den Abendländern zu suchen und durch den täuschenden Vorschlag einer Vereinigung zwischen der abend- und morgenländischen Kirche zu gewinnen.

§. 46.

II. Seit dem Uebergange d. Türken nach Europa.

Die hilflosen Byzantiner sahen endlich ihr Kaiserthum zu der Größe eines Stadtgebiets

biets verkleinert, in welchem Zustande es sich noch ein Jahrhundert erhielt, bis Amurad der II, der Sultan der Türken, eben das an Constantinopel that, was tausend Jahr vorher an ihrer Schwesterstadt Rom, Alarich, der Anführer der Gothen, gethan hatte. Mit der Einnahme jener Stadt nahm das Byzantische Reich ein Ende. Die Künste und Kenntnisse der Griechen, welche ihre letzten Sieger allein verschmäheten, wurden durch die flüchtigen Gelehrten zu den Abendländern gebracht, welche diese jetzt besser, als vormals, da sie als Kreuzfahrer die Griechen kennen lernten, zu schätzen wußten.

G e s c h i c h t e

des

Deutschen und Canonischen
Rechts.

Erste Periode.

Die Deutschen sind anfangs unstätte
hernach angebaute Völker.

Vor Carl dem Großen.

I. Vor der Völkerwanderung.

Die Deutschen sind Nomaden.

§. I.

Deutschland wurde den Römern nicht lange vor
der christlichen Zeitrechnung bekannt als ein
Land, das noch alle Zeichen der Wildheit an sich
hatte, und das von verschiedenen Völkern bewohnt
war, deren Ursprung und Einwanderung
in dasselbe man nicht kannte, und die damals
noch das Leben herumziehender Völker führten.

Zustand

Zustand der Deutschen Völkerschaften.

I. Oeffentlicher Stand. Nach der oeffentlichen Verfassung der Völker in Deutschland war die höchste Gewalt nur von einem geringen Umfang und in den Händen der Völker selbst und ihrer Oberhäupter; über die oeffentlichen Angelegenheiten geschah die Berathschlagung in Volksversammlungen. Das Volk machten aus der Adel und die Freygeborenen.

Die oeffentliche Polizey zeigte sich in geringen Anfängen bey dem Kriegswesen, bey dem Gerichtswesen in Rücksicht auf die innere Ruhe, und bey der Ackervertheilung.

Die oeffentliche Religion hatte zum Gegenstande mehrere Gottheiten aus natürlichen Dingen, die man durch Opfer und auf andere Weise verehrte, denen man Haine weihte und deren Willen man durch gewisse Religionskünste erforschte. Priester, Religionskünstler und Zauberer hatten, wie die in Rom, Einfluß auf die oeffentlichen Angelegenheiten.

2. Privatstand. Auf ihn wirkte noch keine höchste Gewalt oder doch nur schwach.

I. Stand

I. Stand der Freyheit.

Personen. In Ansehung der Freyheit waren die Personen theils Freye theils Leibeigene, die in keinem solchen Abstände von einander waren als zu Rom die Freyen und Sklaven. Die Verträge hatten nach ihren verschiedenen Gattungen noch wenig Bestimmungen gefunden.

Sachen. Eigenthumsrecht war das vorzüglich bekannte Recht an Sachen, worunter das an Grundstücken, wegen der herumziehenden Lebensart der Deutschen, noch nicht daurend war.

II. Stand der Familie.

Die Familien unterschieden sich nach der freyen Geburt und nach der Leibeigenschaft; unter den ersten zeichneten sich wieder einige Familien, obgleich wenig, durch den Adel aus.

a) Das Haus bey dem Leben des Familienshauptes.

Personen der Familie. In der Ehe, die durch Kauf und mit Rücksicht auf den Stand geschlossen wurde, hatte der Mann eine ungewessene Herrschaft über die Frau. Die Gewalt über Kinder war vorzüglich in den Händen des Vaters und ohne Einschränkung.

Q

Sachen

Sachen der Familie. Das noch geringe Eigenthum im Hause gehörte ganz dem Haupte der Familie.

b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Es ist eine wahrscheinliche Vermuthung, daß die wehrlosen Waisen in den Schutz der nächsten Angehörigen kamen.

Sachen der Familie. Familienerbfolge war die einzige Art der Beerbung, und es gingen hier die Nachkommen den Seitenverwandten und, allem Anschein nach, das männliche Geschlecht dem weiblichen vor.

Verbrechen.

Die Rohheit der Völker erzeugte wilde, aber die Strenge der Sitten nur wenige Verbrechen, und der Geist der Freyheit erfand nur gelinde Strafen wider sie.

Verbrechen im Privatstande. Unter den Verbrechen an der Person begangen, war das härteste der Mord, der noch allein Privatrage nach sich zog.

Verbrechen im öffentlichen Stande. Ueberlauf und Verrath waren die vornehmsten und fast alleinigen.

Gerichts-

Gerichtswesen.

Im Privatstande galt noch Selbsthülfe und das Familiengericht.

Im öffentlichen Stande gab es Criminalgerichte, worin das Volk richtete, und Civil- oder Privatgerichte, worin das Volkshaupt die Stelle eines Schiedsrichters vertrat.

§. 2.

Die Züge der Völker in Deutschland und ihre Fehden in den ältesten Zeiten sind gleich unwichtig und unbekannt. Merkwürdiger und bekannter sind ihre Händel und ihr Verkehr mit ihren Nachbarn am Rhein und an der Donau. Ihre Kriege mit den Galliern machten sie auch zu Feinden der Römer, die ihr Glück an den Deutschen Barbaren vergebens versuchten. Denn diese setzten den Welteroberern Schranken ihrer Herrschaft an den beiden großen Flüssen und wurden für die Römer ein eben so großes Schrecken, als diese vormals für andere Völker gewesen waren. Unabhängig von einem fremden Joch führten die Deutschen fort nach dem Gebrauche ihrer Vorfahren nomadisch umherzuziehen. Seit dem dritten Jahrhundert lernten die Römer von ihnen bey diesen Zügen die Alemannen, Franken, Sachsen, Burgunder,

gunder, Vandalen und Gothen zum Theil als Nachbarn und alle als Feinde kennen.

S. 3.

Zustand vor der Völkerwanderung.

Die ursprüngliche Roheit behielten größtentheils die Deutschen auf der einen Seite des Rheins und der Donau; auf der andern Seite verbreiteten die Römer, die dortigen Herrscher, in einem halben Jahrtausend, ihre Künste, Kenntnisse und Religion.

II. Seit der Völkerwanderung.

(seit dem Jahr 400).

Die noch unverbundenen Deutschen werden Ackerbauer.

S. 4.

Die Jäge unter den unfrühen Völkern, welche durch Römische Legionen und Festungen am Rhein und an der Donau einige Jahrhunderte gehemmt waren, fingen im Anfange des vierten Jahrhunderts mit größerer Heftigkeit wieder an. Deutschland wurde die Heerstraße für die Barbaren, die in die westlichen Länder der Römer einbrachen. Viele Deutsche Völkerschaften verließen dabei ihre alten
Sitze,

Sitze, die bald von andern nachrückenden eingenommen wurden, und errichteten auf Römischen Boden neue Staaten, davon die meisten allmählich von den Franken verschlungen wurden.

§. 5.

I. Ausgewanderte deutsche Völker; von der Oberherrschaft der Franken erhielten sich unabhängig in Spanien die Sueven, und ihre Steger, die Westgothen, die bis auf die Araber Spanien besaßen, imgleichen die Vandalen, die aus Spanien nach Afrika übergingen. In Britannien stifteten die Angeln und Sachsen freye Staaten.

Fränkisch gewordene Völker waren in Gallien, wo auch die Franken saßen, die Burgunder, die sich hundert Jahre frey erhielten, und in Italien die Longobarden, welche ihre Freyheit zwey hundert Jahre behaupteten.

II. Zurückgebliebene deutsche Völker, welche vor Carl dem Großen ihre Unabhängigkeit behaupteten, waren in dem nördlichen Theile von Deutschland die Sachsen, und in dem südlichen die Baiern. Auf der östlichen Seite waren die Slaven, ein Volk von einem andern als deutschen Ursprunge, in die alten Sitze der deutschen Völker vorgebrungen.

Der Fränkischen Herrschaft wurden von den Völkern in Deutschland zu ungleichen Zeiten die Alemannen, die Sriesen und die Thüringer unterworfen.

S. 6.

Die Franken erhoben sich über die übrigen Deutschen in Gallien, Italien und in Deutschland, ihrem Mutterlande. Ihr Staat wurde aber in seinem Wachsthum durch Theilungen und innere Kriege aufgehalten, und die Macht der königlichen Familie durch die Majores Domus untergraben. Unter dem Usurpator Pipin und seinem Sohn, Carl dem Großen aber stieg die Macht des Fränkischen Reichs auf den höchsten Gipfel.

S. 7.

Zustand der deutschen Völker seit der Völkerwanderung.

Die neuen Reiche der meisten ausgewanderten Deutschen verriethen durch ihren baldigen, von Byzantinern, Arabern und Franken bewirkten Fall keine innere Festigkeit, ungeachtet diese Deutschen, so lange sie ihre Staaten behaupteten, an Wohlhabenheit, an Kenntnissen, und an Bildung gewonnen hatten. Mit diesen Vortheilen waren ihre

ihre das alte Vaterland bewohnenden Landleute noch immer unbekannt geblieben; doch schien der deutsche Boden allmählich an Statt der herumziehenden Völker völlig angebaute Bewohner zu erhalten. Das Studium der Gesetze unter den Deutschen war bloß practisch und noch weit entfernt von der Weltläufigkeit; Verwirrung und Gelehrsamkeit, die sich bey der Erlernung der Rechte unter ihren spätesten Nachkommen findet.

Systematischer Abriss des Rechts der
 Deutschen Völker vor Carl
 dem Großen,
 (seit der Völkerwanderung in vier Jahrhunderten).

I. Oeffentliches Recht.

a) Bey den Franken.

I. Staatsrecht. Die Quelle desselben war noch größtentheils Gewohnheit.

Es erhielt die höchste Gewalt bey ihnen seit ihrer Niederlassung eine merkkliche Ausdehnung und erstreckte sich nicht bloß über die Nation der Franken selbst, sondern auch über andere theils freywillig unterworfenene, theils mit Gewalt bezwungene Völker;

ſie blieb aber noch immer in den Händen der vorigen Beſitzer, der Könige und des Volks.

Rechte des Königs. Der König, der durch Erbfolge ſeine Gewalt bekam, beſaß theils eigene theils mit dem Volke gemeinſchaftliche Rechte in der Berathſchlagung über öffentliche Angelegenheiten, und in der Ausführung derſelben. Sie betrafen die Geſetzgebung, Gerichtbarkeit, Aemterbeſetzung.

Rechte des Volks. Das Volk, welches aus Edlen und Freygebornen beſtand, hatte Antheil vorzüglich an der Geſetzgebung, und es beſtätigte die Thronfolge des neuen Regenten. Die Großen, die allmählich das Uebergewicht erlangten, wurden durch die Lehnverbindungen der Nationalfreyheit eben ſo ſchädlich, als der Gewalt der Könige vortheilhaft. Einen eigenen Theil im Volk machte die Geiſtlichkeit aus, die eigene Rechte im Religionsſachen hatte.

Die Ausübung der ſo vertheilten höchſten Gewalt war theils gemeinſchaftlich, auf den Volks- und Kirchenverſammlungen, theils eigenthümlich. Der König überließ einen Theil ſeiner Macht verſchiedenen Staatsbedienten, in den Provinzen,

den

den Statthaltern, Grafen und Herzögen; am Hofe wurden die geringern Dienste von Hofsleuten verrichtet, unter denen sich der Major Domus zum Großvezler erhob.

Gegen Auswärtige beobachtete man ein Völkern recht, wie es rohen Völkern eigen zu seyn pflegte

2. Staatspolizeyrecht. Die Quellen desselben sind vorzüglich die königlichen Verordnungen.

Die Verordnungen und Anstalten in der Staatspolizey gehen größtentheils nur auf die Erhaltung des Staats in Rücksicht auf die Vertheidigung desselben gegen auswärtige Gefahr und auf die Erhaltung der innern Ruhe. Die Gesetzgebung breitete sich meistens auf die Hemmung der Verbrechen und auf die Beschützung des Eigenthums aus. Die Justiz schien ansezt, da sie zum Theil in den Händen der Geistlichen war, zu gewinnen.

3. Religions- oder Kirchenrecht. Die Franken erhielten durch die Vertauschung der Religion ihrer Vorfahren mit der Religion ihrer Ueberwinder, die abweichenden Grundsätze derselben in dieser Sache. Nur war die höchste Gewalt in Religionsfachen zwischen dem Könige und der Kirche getheilt.

Quellen des Religionsrechts waren 1) Gesetze vom Könige und von der Kirche, 2) Gewohnheit.

Personen. In den Begriffen von der Gottheit und in dem Gottesdienste zeigen sich einige Abweichungen von den Meinungen und Vorschriften der Römer.

Die Diener der Religion, sowohl die eigentlichen Geistlichen als die Mönche, wurden nach ähnlichen Grundsätzen, als vormala bei den Römern, gewählt, geordnet und regiert. Sie waren aber jetzt in näherer Verbindung mit dem Sprengel des Bischofs zu Rom.

Sachen. Die Kirchen genossen, besonders in Ansehung der Unverletzlichkeit der Freystätte, eben die Rechte, als in ältern Zeiten die Römischen. Die Güter der Kirchen und Klöster aber erlangten noch wichtigere Vorrechte und Befreyungen und durch fromme Schenkungen einen ungemeinen Zuwachs.

b) Bey den übrigen Deutschen.

Die ausgewanderten und unabhängigen Deutschen lebten mit den Franken in einer ähnlichen Lage; sie hatten daher ein ähnliches Staats-, Polizei- und Religionsrecht. Die Deutschen Völker
aber,

II. Deutsches u. Canon. Recht. 123

aber, die in ihren alten Sitzen zurückgeblieben waren und sich von der Oberherrschaft der Franken unabhängig behauptet hatten, folgten mehr der Weise ihrer Vorfahren in der Lebensart und öffentlichen Verfassung.

II. Privatrecht.

Bei den Franken und übrigen Deutschen.

Quellen; 1) Gesetze, und zwar eigenthümliche bei einigen Völkern der Franken in und außer Deutschland, bei den Saliern, Ripuariern, Alemannen, Friesen, Baiern und Burgundern; ferner bei den ausgewanderten, die den Franken nicht gehorchten, bei den Ost- und Westgothen und bei den Longobarden; ihnen kann man beyzählen die Angeln und Wariner, von denen jene auswanderten. Das Römische Recht galt unter den alten Einwohnern der Römischen Länder, welche die ausgewanderten Deutschen erobert hatten. 2) Gewohnheit und Herkommen galten außer dem Criminalrecht, noch fast in allen übrigen Theilen des Rechts unter den Völkern, die bereits geschriebene Gesetze hatten, und bei den noch unabhängigen und zurückgebliebenen Völkern, als bei den Sachsen, wo sie noch durchgängig die Stelle des geschriebenen Rechts vertraten.

Die

11. Die ausgewanderten Deutschen nahmen bald mehr bald weniger die Grundsätze des Römischen Rechts an.

I. Stand der Freyheit.

Personen. Die Freyheit fühlte noch bloß geringe Einschränkungen, da die höchste Gewalt noch sehr enge Gränzen hatte. Eigene Grundsätze hegte man von den Freyhheitsrechten der durch Geschlecht und Alter schwachen Personen. Die Leibeigenschaft wurde auch bey den Ausgewanderten nicht mit der Römischen Sklaverey vertauscht, wohl aber damit verbunden. — Die Verträge waren noch nicht nach allen ihren Arten und Gattungen entwickelt und abgetheilt. Bey der Schließung derselben erforderte man verschiedene, den damaligen Umständen angemessene Feierlichkeiten, schriftliche Aufsätze, Zeugen, eidliche Zusage. Bey den einseitigen Verträgen stimmten die angenommenen Grundsätze nicht mit den Römischen überein.

Sachen. Das Eigenthumsrecht gieng nun auch, außer den beweglichen Sachen, auf liegende Gründe. Ungleich war das Recht an den eigenthümlichen Gütern, die man entweder geerbt oder erworben hatte, und an den Fiscalgütern. In
Ansehung

II. Deutsches u. Canon. Recht. 127

Ansehung der Erwerbmittel des Rechts an Sachen, sowohl der natürlichen als bürgerlichen, dachten die Deutschen mit den Römern nicht gleich.

II. Stand der Familie.

Die Familien unterschieden sich nach der Freyheit, nach dem Range oder Stande, nach der Nation, und nach dem Alter. In Ansehung der Rechte im Privatstande zeigt sich unter den freyen Familien noch kein Unterschied, oder doch nur ein geringer.

a) Das Haus bey'm Leben des Familienshauptes.

Personen der Familie. Man schloß die Ehe mit Rücksicht auf die Verwandtschaft und die Standesmäßigkeit und durch einen Kauf, der die Frau in eine große Unterwürfigkeit gegen den Mann bringen mußte; sie genoß dagegen von ihm die Vortheile der Morgengabe und der Mitgift. Durch ihre schlechte Aufführung konnte sie hauptsächlich Ursache der Ehescheidung werden. Dem Concubinat duldeten die Deutschen Gesetzgeber, wie in den ältern Zeiten die Römischen. — Die Gewalt über Kinder, die man nur über erzeugte nicht über adoptirte findet, ließ man nicht durchgehends

gehends schrankenlos und man gab sie nicht dem Vater allein. Es war daher auch die Befreyung der Kinder von der Herrschaft ihrer Aeltern, die nicht der Veräußerung einer Sache glich, mit weniger Schwierigkeit als bey den Römern verbunden.

Sachen der Familie. - Nicht alles war ein Eigenthum des Familienhauptes. Es hatten die Ehegatten meistens ein getheiltes Eigenthum und einen gemeinschaftlichen Genuß ihrer Güter. Von dem Eigenthum der Kinder zogen die Aeltern die Früchte.

b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Unter den Schutz anderer kamen die Witwe und die Kinder. Ueber die letztern führten mit großer Gewalt und bis zu einer ungleich bestimmten Volljährigkeit die Vormundschaft Personen, die entweder durch einen Vertrag mit dem verstorbenen Familienhaupte oder durch die Vorschrift des Familienrechts dazu berufen waren.

Sachen der Familie. Die Familienerbfolge war verschieden und nicht allenthalben mit erforderlicher

berlicher Bestimmtheit angegeben; überhaupt aber findet man auch hier die Grundsätze des Rechts, so wie sie bey ungebildeten Ackerbauern sind, wieder, die geringere Erbfähigkeit des weiblichen Geschlechts gegen das männliche, der unehelichen Kinder gegen die ehelichen, und der durch Heirath verbundenen Personen gegen die aus gleichem Geblüt abstammenden. Das billige Repräsentationsrecht zu Gunsten der Enkel hatten nur wenige Deutsche Völker eingeführt. — Die Erbverträge, welche oft die Stelle der Römischen Testamente vertreten konnten, wurden mit eigenen Solemnitäten geschlossen. Außer ihnen galten doch als einseitige Dispositionen des Erblassers die Vermächtnisse.

Peinliches Recht.

Die neuen Anlässe zu Verbrechen, vornemlich bey den aus Deutschland ausgegangenen Völkern, erzeugten zahlreiche Criminalgesetze, die aber übersaus gelinde waren, und fast alle Verbrechen mit Gelde büßen ließen. Die Verschiedenheit dieser Strafe nach dem Stande, nach der Nation, und nach der Religion des Verbrechers und des Beleidigten verräth ein vorzügliches Ansehen der Großen, einen übertriebenen Nationalstolz, und einen

einen partheysischen Religionsgeist, so wie die zu oft vernachlässigte Unterscheidung des Vorläßes, des Zufalls und der Schuld eine eingeschränkte Philosophie der Gesetzgeber anzeigte.

I. Verbrechen im Privatstande.

An Personen verübte Verbrechen bestanden in der Veranbung des Lebens, in der Verletzung des Leibes, in der Einschränkung der Freyheit, in der Schändung der Keuschheit und in der Kränkung der Ehre. Geldbußen wurden als hinlängliche Strafen angesehen. Bey den Leibesverletzungen waren sie unerwartet genau und umständlich bestimmt.

An Sachen begangene Verbrechen waren Entwendung mit und ohne Gewalt, Beschädigung, und außer diesen noch, meistens nur bey den ausgewanderten Deutschen, welche die Römischen Ränke hatten kennen lernen, Verfälschung derselben. Die Unterscheidungen der Strafen nach den verschiedenen Umständen bey den Verbrechen waren ziemlich weit geführt, obgleich nicht allemal passend genug gemacht. Auch bey dieser Gattung von Verbrechen blieben die Drohungen der Gesetze schwach.

2. Verbrechen im öffentlichen Stande.

Die Verbrechen dieser Art gingen noch fast allein gegen die moralische Person des Staats, gegen ihre Sicherheit und Würde. In der Bestimmung des Begriffs vom Majestätsverbrechen wichen die Deutschen Völker sehr von einander ab.

Gerichtswesen.

Im Privatstande galt noch unerwartet die der bürgerlichen Gesellschaft sehr schädliche Selbsthilfe in vollem Umfange. Die häusliche Gerichtsbarkeit hatte engere Gränzen als bey den Römern. Als eine Art von der letztern bildeten sich die Erb- oder Patrimonialgerichte.

Im öffentlichen Stande entstand neben dem gewöhnlichen Gericht ein geistliches, das sich allmählich über peinliche und bürgerliche Fälle, die bey geistlichen Personen und Sachen vorkamen, ausbreitete.

1. Weltliche Gerichte.

Sie waren theils Volksgerichte, die auf den Volksversammlungen in den wichtigen Sachen des Königs und des Adels gehalten wurden, theils Gerichte des Königs. Diese besorgten die Grafen des Königs, nebst den Schöffen und Rathges

bern auf einem freyen Plage. Die Vorfordkung des Beklagten durch den Richter, die mündliche Verhandlung, und die eigene Führung des Beweises, hauptsächlich durch Eid und Gottesurtheile, imgleichen die Appellation zeichnen den Proceß in diesen Gerichten aus.

2. Geistliche Gerichte.

Sie waren in den wichtigen Sachen der hohen Geistlichen auf den Concilien; in den Sachen der übrigen Geistlichen und Mönche richteten die Bischöfe. Bey der Vollziehung des Urtheils in diesen geistlichen Gerichten war der Bann wirksam.

Zweyte Periode.

(700 Jahr.)

Die nun verbundenen, dem Ackerbau noch ergebenen Deutschen bilden sich nur sehr langsam.

Von Carl dem Großen bis auf den Anfang der Neuern Geschichte.

I. Vor den Kreuzzügen.

(300 Jahr.)

Die Deutschen bleiben arme Ackerbauer.

§. 8.

(1) Deutschland ist ein Theil des Fränkischen Reichs.

Noch niemals hatte sich ein Deutsches Volk so sehr erhoben und eine solche Herrschaft besessen, als die Franken unter Carl dem Großen. Dieser Regent wußte alle vorhin unverbundene Deutsche durch die Gewalt seiner Waffen in eine Verbindung zu bringen; er schloß die Balern na-

her an die Franken an, die Sachsen und Longobarden unterwarf er eben der Herrschaft, und die Slaven, Normänner und Sarazenen besiegte er zum Theil. Mit seinem Vater war er Ursache, daß der Römische Bischof zu der Würde und Macht eines weltlichen Fürsten stieg. Seine hervorsteckende Macht machte ihn auch würdig, den Namen eines Wiederherstellers des österrändischen Kaiserthums zu führen, welchen ihm die Bürger in Rom mit ihrem Bischofe beylegten; und seine Verdienste um die Bildung der ungeschlachteten Deutschen erwarben ihm bey ihren Nachkommen ein unvergängliches Andenken.

Allein sein weltlichlicher Staat erforderte zu seiner Erhaltung von den Regenten solche persönliche Eigenschaften, die Ludwig dem Frommen, seinem Nachfolger, fehlten. Es fühlte daher das Fränkische Reich gleich anfangs ein vor dem Zerfalle vorübergehendes Wanken, und bald nachher unter Ludwigs Söhnen durch den Vertrag zu Verdün (843) die Zersplitterung in drey abgesonderte Theile, in die Reiche Italien, Frankreich und Deutschland, die durch öftere Theilungen bald in eine Schwäche fielen; dadurch wurden die auswärtigen Feinde furchtbar, die Unsicherheit im Lande allgemein und das Lebnswesen befördert.

§. 9.

(2) Deutschland als ein eigenes Reich erhebt sich.

Das neue Königthum, welches seit der Thronung Deutschland verstoffte, erhielten die ersten Könige Arnulf und Ludwig, nur mit Mühe wider die Anfälle der benachbarten Barbaren, der Normänner, Slaven und Ungarn. Erst Heinrich der I., den man aus den Großen in Deutschland, aus der Nation der Sachsen, gewählt hatte, als Karls eheliches und uneheliches Geschlecht hier ausgegangen war, legte den Grund zu der dahrenden Sicherheit von Deutschland.

Durch diese Vorbereitungen unterstützt konnte nach ihm Otto der Große die glänzenden Eroberungen, nach allen Seiten des Reichs, vorzüglich in Italien machen, die dem Deutschen Staate, als einem Kaiserthume, den Vorzug vor den übrigen, jetzt verfallenen, Staaten des vormals Französischen Kaiserthums und ein Uebergewicht unter den Reichen von Europa gaben.

Auf dieser Höhe erhielten den Deutschen Staat und, unter beständigen Römerzügen, die Herrschaft in Italien die Nachfolger Ottos, von der Sächsischen Nation, Otto der II. und III. imgleichen

Heinrich der II, und nach ihnen Kaiser aus dem Fränkischen Geschlecht, Conrad der II. oder der Salier, der Urheber wichtiger Anordnungen im Lehnswesen, und Heinrich der III. Die erste sichtbare Schwächung erlitt das Deutsche Reich von der Usurpation der Römischen Bischöfe, deren Wirkungen sich unter Heinrich dem IV. aufsetzten.

§. 10.

Zustand Deutschlands vor den Kreuzzügen.

Dem Deutschen Reiche hatte die Erweiterung seiner Gränzen durch glückliche Kriege eine hervorragende Größe und eine vielumfassende Macht gegeben. Die Volksmenge war mit dem Anbau vieler Städte und Ortschaften, und der Nationalreichthum durch die Einführung neuer und durch den fleißigern Betrieb alter Erwerbszweige, des Handels, der Handwerke, des Bergbaues angewachsen. Allein die immer zunehmende Anarchie, in Verbindung mit andern Uebeln, hemmte das schnellere Steigen der Wohlhabenheit und die geschwindere Ausbildung der Seelenkräfte durch schöne Künste und Wissenschaften. Die gelehrten Kenntnisse, die in den Schriften der Römer enthalten waren, blieben für die Nation ein noch fast völlig unbenutzter Schatz; die Geistlichen, die ein

ein noch untheilbares Monopol der damaligen unwichtigen Gelehrsamkeit hatten, waren weniger glückliche Benutzer als Verwahrer desselben zum Besten der spätern Nachkommen. In diesem Zeitraume kommen schon wirksame Versuche vor, die Deutsche Sprache von ihrer Rohheit zu befreien und sie zu einer Büchersprache umzubilden. Gegen das Studium der Rechte hatten die Deutschen noch viel Gleichgültigkeit und es kam daher das zwitlerartige System von einheimischen und fremden Rechten zu keiner Ausbildung.

§. II.

Geschichte der Römischen Hierarchie vor den Kreuzzügen.

Erste Periode.

Vor Carl dem Großen.

Der Bischof zu Rom ist blos Geistlicher in dieser Stadt.
(an 800 Jahr.)

(I) Unter den Römern (s. Gesch. des Röm. R.) waren die Oberhäupter der christlichen Gemeinde zu Rom durch keine Vorrechte vor den Bischöfen anderer Gemeinden ausgezeichnet. Diese Gleichheit dauerte bis auf das vierte Jahrhundert,

mit bis dahin hatte der Römische Bischof nichts als ein vorzügliches Ansehn vor andern, welches der Glanz der Hauptstadt, worin er seinen Sitz hatte, ihm geben konnte.

Einen großen Fortschritt that hierauf der Bischof zu Rom, als Constantin den Christen, anstatt der bisherigen Verfolgung, seine Gunst schenkte, und die Geistlichkeit mit Ehren und Geschenken überhäufte. Die von diesem Kaiser gemachte Eintheilung des Reichs in vier Theile wurde ebenfalls auf den Kirchenstaat übertragen, und unter den vier Patriarchen, als den vier vornehmsten Bischöfen, hatte der zu Rom den ersten Platz.

(2) Nach dem Untergange des weströmischen Reichs, als Italien und Rom in die Hände der Barbaren gefallen war, behauptete der dortige Patriarch sein Ansehn unverrückt.

Unter den Byzantinern endlich, welche mit der Vernichtung des Westgothischen Reichs wieder in den Besitz der Stadt Rom kamen, schwang sich Bonifaz der Patriarch in dieser Stadt über die übrigen Patriarchen hinaus, als ihm der Kaiser Phokas im Anfange des siebenten Jahrhunderts den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofs beylegte. Auf diese Erhebung erfolgte da-

mals

II. Deutsches u. Canon. Recht. 117

malte und nachher ein: Stelgen seines Ansehns unter den Barbaren in den Abendländern, und seines Einflusses in die Angelegenheiten der Kirchen unter ihnen. Einen weit größten Zuwachs erhielt hinsichtlich des päpstlichen Ansehns unter Pipin, dem Usurpator des Fränkischen Reichs, und unter den Nachfolgern aus seinem Geschlecht.

S. 12.

Zustand des Römischen Kirchenstaats und Röm. Kirchenstaatsrecht;

Vor Carl dem Großen.

Der Bischof zu Rom hatte schon einen doppelten Kirchsprengel, 1) seinen ursprünglichen in Rom, und 2) einen neu erworbenen, welcher über andere Kirchen in und außerhalb Italien ging.

Es gelangte derselbe zur bischöflichen Würde durch eine Wahl, welche die Geistlichkeit, den Senat und das Volk verrichteten und der jedesmalige weltliche Herrscher in dieser Stadt bestätigte.

Die Rechte des Römischen Bischofs waren zwiefach 1) Rechte eines Bischofs in Rom; hier war er Unterthan derer, die in Rom herrschten. 2) Rechte eines Papstes, in den Kirchen außerhalb Roms; sie waren noch sehr gering, und ihm

zur stillschweigend zugesandten; am größten waren sie in den neu gestifteten Kirchen. Noch kam ihm dabey der Wahn des Volks von der Untrüglichkeit des Papstes nicht zu Hilfe. Seine Rechte gingen auf einen Theil der Gesetzgebung und Strichbarkeit, imgleichen auf die Ertheilung einiger Würden und Vorzüge an die Geistlichen. Alle übrige Theile der höchsten Gewalt in Kirchensachen waren von den Landesherren und von den Kirchen abhängig; die letztere übte ihre Rechte auf Kirchenversammlungen aus, deren Aussprüche der Römische Bischof, wie andere, unterworfen war.

Zweyte Periode.

S. 13.

Von Carl dem Großen bis Gregor den VII.

Der Bischof zu Rom ist Fürst in Italien.

(an 300 Jahr.)

(1) Unter den Franken thaten die Bischöfe zu Rom unter dem Beystande einer größern Macht den letzten Schritt, welcher sie in den Stand setzte, nachher durch eigene Usurpationsmittel die allgemeine Hierarchie zu gründen. Ein Geschenk von einigen Ländern in Italien durch die Stifter der großen Fränkischen Monarchie, Pipin und Carl, machte

II. Deutsches u. Canon. Recht. 139

machte den Bischof zu Rom zu einem weltlichen Fürsten, wodurch sein Ansehen und Einfluß in die christlichen Staaten einen ungemeinen Zuwachs erlangten. Die Abacht der Kaiser aus Carl's Geschlecht vermehrte die Güter und Vorrechte des Pabsts, und der Eifer der Welches unter den westlichen Barbaren erweiterte ihren Kirchsprenzel, aber ihr Zwist mit dem Patriarchen in Constantinopel verursachte die Spaltung der Griechischen und Römischen Kirche. Einen bessern Nutzen zogen sie aus den Zwistigkeiten, die über die Thronfolge in Italien unter Carl's Nachkommen und andern Mitbewerbern um die Krone entstanden waren. In eine neue Lage kamen sie hierauf, als unter den aus dem Fränkischen Staate erwachsenen Reichen das Deutsche, mit dem schon geraume Zeit die kaiserliche Würde verknüpft gewesen war, sich erhob und die Kaiser, seit Otto dem Großen, ihre Herrschaft in Italien ausbreiteten.)

(2) Unter den Deutschen Kaisern, die seit dem zehnten Jahrhundert in Italien und über Rom herrschten, drohete die Ueberlegenheit derselben der päpstliche Macht eine empfindliche Einschränkung. Allem Anschein nach würde die Hierarchie nicht zu ihrer Reife gekommen seyn, wenn nicht die Unruhen in Deutschland und Oberitalien

lien

ten, aus die Macht der in Unteritalien aufwachsenden Normänner, die Stärke der Deutschen Kaiser im letzten Jahrhundert vor den Kreuzzügen gebrochen hätten. Gregor der VII. war unter den damaligen Päbsten derjenige, der diese Umstände zur Vergrößerung des Päbsthums vorzüglich zu benutzen wußte.

S. 14.

Zustand des Römischen Kirchenstaats und Röm. Kirchenstaatsrecht;

Von Carl dem Gr. bis Gregor den VII.

Der Umfang von der Gewalt des Römischen Bischofs außerhalb Rom war vermehrt, a) in geistlichen Sachen durch die Erweiterung des päpstlichen Kirchsprengels in dem westlichen Europa, und b) in weltlichen Sachen, durch die Erlangung des Exarchats.

Die Erlangung zur päpstlichen Würde durch die Wahl, blieb in Ansehung der Ausübung derselben vom Volk und in Ansehung der Bestätigung vom Kaiser auf die vorige Weise eingerichtet.

Die Rechte des Bischofs zu Rom waren nun dreysach. Er hatte Rechte 1) als Bischof in Rom,
als

als ein solcher stand er wie ein Unterthan unter den Oberherren von Rom, welches seit Otto des Großen Zeiten die Deutschen Kaiser waren; 2) als weltlicher Fürst im Exarchat, der wahrscheinlich eingeschränkt war, 3) als Pabst, oder als Oberhaupt der christlichen Kirche. In dem westlichen Europa sah man ihn als den Bischof der Welt an, allein im Orient dachte man ganz anders von ihm.

Die Rechte des Pabstes bezogen sich noch vorzüglich auf die Gesetzgebung und Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen, und wurden nicht allein durch die Länge der Zeit befestigt, sondern auch durch die häufigere Ausübung immer weiter ausgedehnt.

II. Seit den Kreuzzügen.

(400 Jahr.)

(1) Während der Kreuzzüge oder vor
Rudolf von Habsburg.

Die Deutschen thun in der Cultur
langsame Fortschritte.

(a) Deutschland leidet von der Römischen
Hierarchie.

Um den Einfluß der Römischen Hierarchie
in die Angelegenheiten von Deutschland in diesem
Zeitraume gehörig einsehen zu können, scheint es
zweckmäßig zu seyn, wenn hier die Geschichte
derselben in ihrer dritten glänzenden Periode
eingeschaltet wird.

Geschichte der Römischen Hierarchie.

Dritte Periode.

Von Gregor dem VII. bis Bonifaz den VIII.

(über 200 Jahr.)

Der Bischof zu Rom ist Despot im Europäischen Kirchenstaat.

§. 13.

Noch niemals hatte bisher ein Bischof zu Rom kühnere Behauptungen von der Gewalt des Papstes vorgebracht und mit glücklicherem Erfolge durchgesetzt, als Hildebrand, oder Gregor der VII., der kurz vor den Kreuzzügen auf dem päpstlichen Stuhle saß. Er war es, der es wagte, die Könige und Fürsten für seine Vasallen zu erklären, und die Geistlichkeit in ihren Staaten der Gewalt derselben zu entziehen und seinen eigenen Befehlen unterwürfig zu machen. Seine unchristlichen Grundsätze von der Statthalterschaft Christi versuchte er, selbst an dem Deutschen Kaiser, Heinrich dem IV., dem ersten unter den damaligen Regenten in Europa, in Ausübung zu bringen. Am Ausgange dieser langdaurenden Streitigkeiten, legte die Macht des Aberglaubens; den Deutschen
Regens

Regenten wurden wichtige Theile ihrer Majestätsrechte entrißen, welches Schicksal bald nachher auch andere Regenten in dem christlichen Europa traf.

Die Ausführung seines neuen und sonderbaren Entwurfs von einem Kreuzzuge wider die Türken in Palästina, wodurch die päpstliche Hierarchie eine neue Vergößderung erhalten konnte, war seinen Nachfolgern vorbehalten, welche diese Erfindung des ersten geistlichen Despoten in Rom allmählig auch zur Bekämpfung der Ungläubigen und Ketzer in Europa ausdehnten. Am Ausgange des elften Jahrhunderts wurden die Europäer im Westen zuerst von der Schwärmerey der heiligen Kriege durch einen fantastischen Pilger nach seiner Rückkunft aus Aßen erhitzt, und durch die Aufforderung des Papstes, der diesen heiligen Krieg zur gemeinschaftlichen Sache der Christen machte, in Bewegung gesetzt. Länger als ein Jahrhundert wußten die Päpste zum Vortheil der Hierarchie diese Hitze der Schwärmerey unter ihnen zu unterhalten, und die Europäer zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zu bewegen, die aber auch, ohne Vortheil für die Hierarchie, für Europa und Aßen nachtheilige Folgen auf die Bevölkerung hatten; und zum Schaden der Hierarchie in Europa so wohl

wohl den Trieb der Thätigkeit beförderten, als auch die Aufklärung entfernt bewirkten.

Unter die Wirkungen der Kreuzzüge, die den Päbsten zum Vortheil gereichten, gehört die Stiftung verschiedener Ritterorden, vorzüglich des Ordens der Tempelherrn, der Johanniter, und der Deutschen Ritter. Alle diese geistlichen Gesellschaften wurden neue Stützen des Papstthums, und der Deutsche Orden beförderte durch die Eroberung des heidnischen Preußens die Erweiterung des Römischen Kirchenstaats.

Eines der wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Vergrößerung des päpstlichen Ansehens war eine zwiefache Sammlung von Gesetzen, die, unter Begünstigung der Päbste, für den Kirchenstaat gemacht wurde.

Päpstliche Gesetzgebung.

Die eine aus drey Theilen bestehende Sammlung, von einem Benedictinermönch, Gratian, im Jahr 1151 vollendet, war aus verschiedenen Quellen, besonders aus den in verschiedenen Sammlungen bereits vorhandenen Schläffen der ältern Concilien gezogen. In der Folge haben einige Päbste eine Revision dieses Buchs vorgenommen.

Die zweyte Sammlung bestand aus Decretalbriefen der Päbste, welche bereits in mehrern

theils Privat: theils öffentlichen Sammlungen zusammengetragen waren, und zuletzt auf Befehl des Pabst Gregors des IX. von Raymund mit Aenderungen in eine aus fünf Büchern bestehende Sammlung gebracht und im Jahr 1234 bekannt gemacht wurde. Beide Sammlungen wurden auf Italienschen Universitäten gebraucht und von da aus verbreitet und in die Gerichte gebracht. Sie machen das Canonische Recht aus, und gehen eigentlich auf den öffentlichen Stand, auf die höchste Gewalt und auf die innern Einrichtungen im Kirchenstaat. Einiges bezieht sich auf den Privatstand.

Systematischer Abriss dieses Canonischen Rechts.

I. Öffentliches Recht, den Röm. Kirchenstaat betreffend.

I. Römische Kirchenstaatsrecht.

Die höchste Gewalt im Römischen Kirchenstaat erstreckte sich auf die ganze abendländische Kirche; der Umfang derselben begriff größere und kleinere Abtheilungen in sich, Provinzen, Diocesen, Pfarochien. Sie umfaßte mit den Angelegenheiten
der

der Kirche auch einige weltliche Sachen, und sollte nicht bloß von der weltlichen Macht unabhängig, sondern, um das unnatürliche zu übertreiben, über dieselbe herrschend seyn. Im Besiz dieser höchsten Gewalt war der Bischof zu Rom, als Statthalter Christi, der das geistliche Schwert führe; einigen Antheil an derselben hatten die Cardinäle, durch deren Wahl der Pabst seine Würde, so wie sie selbst durch die Ernennung von ihm die ihrige erhielten.

Die Rechte des Pabstes im Römischen Kirchenstaat waren theils eigene, die er allein besaß und entweder selbst oder mit den Cardinälen ausübte, oder gemeinschaftliche mit der Kirche eines jeden Landes. Nicht in allen Ländern waren diese letztern gleich groß; in Deutschland (s. Gesch. des Deutschen R.) hatten sie einen weiten Umfang. Die Rechte des Pabstes gingen auf die Gesetzgebung, und Gerichtbarkeit, auf die Vergebung von Beneficien und die Bestätigung geistlicher Personen in ihren Aemtern; ferner erstreckte sie sich auf eine Aufsicht über die Geistlichkeit und die verschiedenen Orden; endlich auf die Leitung der allgemeinen Kirchenversammlungen.

Die Ausübung aller dieser Rechte des Pabstes geschah nicht auf einerley Weise; die unter

dem Pabst und der Kirche gemeinschaftlichen Rechte wurden gewöhnlich auf Kirchenversammlungen, als auf geistlichen Parlamenten, ausgeübt. Die Ausübung solcher Rechte, die er mit den Cardinälen zugleich besaß, gehörte ins Consistorium, als in seinen geistlichen Senat; die übrigen Rechte, die ihm ganz allein verblieben, übte er entweder selbst aus, oder ließ sie durch andere, vorzüglich in den Provinzen durch Legaten, ausüben.

2. Römisches Kirchenpolizeyrecht (oder Röm. Religionsrecht).

Personen. Die Begriffe von der Gottheit, welche Glaubenslehren ausmachten, blieben, wenige durch Ketzerstreitigkeiten veranlaßte Bestimmungen ausgenommen, die vorigen. Größere Abänderungen erfuhr die Art das höchste Wesen zu verehren. Die geistliche Gesetzgebung erweiterte und bestimmte durch mehrere Vorschriften den Gottesdienst, und die zum Dienst der Gottheit bestimmten Personen bekamen genauere Anweisungen von ihren Pflichten und Rechten. Die Anzahl und Gattungen derselben waren vermehrt; die Geistlichen, außer dem Pabst, waren nach ihrem Range Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte &c. Einige hatten *beneficia maiora*, andere *beneficia minora*, und alle standen unter einander in einer gewissen

gewissen Subordination. Die Mitglieder der geistlichen Orden waren vielfach, Mönche, Regulares, Canonici, Ritter, denen allen gewisse Regeln vorgeschrieben waren.

Sachen. Der Arten der mit der Religion zusammenhängenden Sachen gab es verschiedene; zum Gottesdienst bestimmte Sachen, Güter, und Einkünfte, die zur Unterhaltung der Geistlichen und der Ordensleute bestimmt waren, auch andere, die in einer entferntern Verbindung mit der Kirche standen, als Gottesäcker. Einige der geistlichen Güter waren andern zu Lehn gegeben. Unter den Einkünften ist vor andern der Zehnte anzumerken. Ueber die Erlangung, Verwaltung, Veräußerung dieser Sachen und über die darauf haftenden Vorrechte kommen umständliche Verordnungen vor. Die verschiedenen geistlichen Güter standen theils unmittelbar, theils mittelbar unter der Aufsicht des geistlichen Oberhauptes in Rom.

II. Privatrecht.

Der geistliche Stand hatte so viele eigene und weit wirkende Einrichtungen, daß auch der Privatstand der Geistlichen dadurch merkliche Abänderungen in den meisten Theilen so wohl von

Seiten der Freyheit als der Familie erlitt. Allein auch bey andern als geistlichen Personen änderte dies päpstliche Recht verschiedene Theile des Privatrechts.

Hauptsächlich gehört dahin die Ehe, die durch christliche und päpstliche Grundsätze eine andere Gestalt bekam, als sie vorhin unter den westeuropäischen Völkern hatte. Es wurden neue Grundsätze eingeführt in Ansehung der Verlobung, der Fähigkeit der Personen zur Ehe, der Schliessung und Trennung der Ehe. Es griff auch eben dieses päpstliche Recht den Concubinat und andere ehelichartige Verbindungen an, wovon sich die Folgen auf den Stand der unehelichen Kinder und auf die Erbfolge erstreckten.

Verbrechen.

Außer den Vergehungen der geistlichen Personen in ihren Aemtern und Pflichten enthielt das päpstliche Recht Bestimmungen über die Verbrechen wider die Religion, über Ketzeren, Abfall, Trennung und Simonie; auch solche Verbrechen wurden berührt, die sich nicht geradezu auf die Religion bezogen, als die Sünden wider die Keuschheit und den Wucher.

Eine eigene Gattung geistlicher Strafen war das Interdict und der Kirchenbann.

Gerichtswesen.

Das ganze Gerichtswesen, besonders der Proceß, bekam durch das Canonische Recht umständliche Bestimmungen; vieles wurde darin genauer vorgeschrieben, und einiges neu eingeführt. Zu Rom war das höchste Appellationsgericht in geistlichen Sachen.

Die vorausgeschickte Geschichte von der vollendeten Größe der päpstlichen Hierarchie wird es begreiflich machen, wie durch sie die Macht des Deutschen Staats seit den Kreuzzügen geschwächt worden ist.

S. 16.

Deutschland leidet von der Römischen Hierarchie.

Noch vor den Kreuzzügen, als Heinrich der IV, der dritte Kaiser aus einem Fränkischen Geschlecht, in Deutschland regierte, fing die geistliche Despotie des Bischofs zu Rom an sich zuerst zum Nachtheil des Deutschen Reichs zu bilden und auszubreiten. Von dieser Zeit an dauerte ein beständiger Kampf unter den Deutschen

Kaisern und den Päbsten fort; die letztern suchten mit Hülfe des Aberglaubens mit den Misvergnügten in Deutschland und mit den Waffen der Normänner in Unteritalien die Deutschen Kaiser unter das Joch der Hierarchie zu bringen, und die erstern suchten ihre Rechte und ihre Freyheit gegen diese Usurpation zu vertheidigen. Bey diesen Unruben konnte die Schwärmerey der Kreuzfahrer, welche die Usurpationen des Pabstes in den christlichen Reichen vorzüglich begünstigte, noch zu wenig in Deutschland eindringen.

S. 17.

Unter dessen setzte Henrich der V, der mit der Kaiserwürde auch die Grundsätze der Deutschen Kaiser wider die Erwartung der ihn begünstigenden päpstlichen Parthey angenommen hatte, die Streitigkeiten mit dem Pabst über die Belehnung der Bischöfe fort, und endigte sie durch einen Vergleich in dem Concordat vom Jahr 1122.

Nach Abgang der Fränkischen Linie, unter deren Regierung Deutschland durch die Usurpation des Pabstes gefallen war, wählte man abermals einen Sachsen, Lothar den II, zum Kaiser. Nach seinem Absterben überging man seine mächtige Verwandtschaft und ernannte die folgenden
Obers

Oberhäupter des Deutschen Reichs aus einem Schwäbischen Geschlechte, unter dem sich Deutschland wieder zu heben anfing.

§. 18.

Merkwürdig ist die Regierung der Hohenstaufen aus Schwaben durch innere Kriege mit den mächtigen Herzogen von Sachsen, durch auswärtige Streitigkeiten mit dem christlichen Hierarchy in Rom, und mit den Städten in Oberitalien, durch heilige Züge wider die Ungläubigen in Asien, und durch die Begünstigung fremder Rechte in Deutschland, der Gesetze der Römer, der christlichen Kirche, der Päbste und der Lehngesetze der Longobarden.

Unter Conrads des III. Regierung fangen die innern Kriege mit den mächtigen Herzogen in Sachsen und die Züge der Deutschen Kaiser wider die Ungläubigen im Orient an. Ueber seinen Gegner in Deutschland, über Heinrich den Löwen, Herzog in Sachsen und Baiern, siegt sein Nachfolger Friedrich der I, dessen Sieg den Fall des mächtigen Herzogs im ganzen Reiche fühlbar macht. Mit gleichem Nachdrucke zeigte eben dieser Kaiser den nach Unabhängigkeit strebenden Städten in der Lombarbey auf vielfachen Römerzügen das Gewicht

seiner Macht, und den Ungläubigen auf einer Kreuzfahrt die Ueberlegenheit seiner Stärke. Einen großen Zuwachs an Macht gab er seinem Hause durch die Bewirkung einer politischen Heirath seines Sohns und Nachfolgers, Heinrichs des VI, mit der Erbin des Königreichs Sicilien. Allein eben dieser Wachsthum der Hohenstaufen mußte der Deutschen Freiheit und noch mehr der Römischen Hierarchie Besorgnisse erwecken.

An ihrer Schwächung arbeiteten daher die Päbste mit der Politik der Statthalter Christi und streneten in dieser Absicht den Saamen der Zwietracht in Deutschland aus. Friedrichs des II Tapferkeit und Glück siegte über die Künste und Macht seiner Gegner. Er behauptete während seiner Regierung den von seinen Zeitgenossen und Nachkommen ungleich geschätzten Ruhm eines tapfern Streiters wider die Ungläubigen im heiligen Lande und eines beharrlichen Verfechters seiner Würde und seiner Rechte über die geistliche und weltliche Macht in Italien, die sich wider ihn ansehten.

S. 19.

(b) Deutschland fällt in eine Anarchie.

Die Widersacher des regierenden Hauses siegen endlich über Friedrichs Geschlecht; sein Sohn
Con

Conrad der IV sieht seine Macht durch einen Gegner, Graf Wilhelm von Holland, geschmälert und Conradin, der letzte Zweig des Hohenstaufischen Geschlechts, fällt nach einem unglücklichen Versuche, sein ihm entrißenes Erbreich Sicilien wieder zu erobern, als ein Schlachtopfer seiner Feinde. Schon ist die kaiserliche Würde des in Zwietracht-zerfallenen Reichs für Deutsche Fürsten kein Gegenstand des Wunsches mehr; die Großen vom Geiste der Uneinigkeit verleitet suchen außwärts in Spanien und England ein Oberhaupt, dessen Ansehn auf keine gefürchtete Macht gegründet ist. Allenthalben fühlt nun das Deutsche Reich die Folgen der Anarchie und durchgehends herrscht das Recht der Stärke wieder, das vormals unter den ältesten und barbarischen Bewohnern Deutschlands allgemein gegolten hatte.

§. 20.

Zustand Deutschlands während der
Kreuzzüge.

Zur Zeit der Anarchie fühlte das Reich ebenso wohl an den südlichen und westlichen Gränzen eine Abnahme des Gebiets als im Innern eine Schwächung der Kräfte; doch der Nationalreichtum wuchs wider die Erwartung mitten in diesen
unru

unruhigen Zeiten durch alte verbesserte und durch neue erst bekannt gewordene Erwerbszweige. Die Städte gewannen durch Handel und Gewerbe eine sichtbare Wohlhabenheit und schützten sie mit eigenen Kräften vermittelst großer Verbindungen, die eben so wohl ihre Erhaltung als ihr Aufkommen beförderten.

Die Sitten der Deutschen behielten noch ihre alte Rauheit und begünstigten die körperliche Stärke; der Luxus war noch zu gering, um die Sitten zu verfeinern und die Leibesstärke zu schwächen. Doch fing schon die Aufklärung des Geistes an durch die von Ausländern geholten Kenntnisse einiger Maassen zu gewinnen. Die Dialectik schärfte selbst mit ihren Spitzfindigkeiten den Verstand und das Studium der ausländischen Gesetze, besonders der Römischen, klärte die Begriffe vom Recht auf, und führte auf die alte Litteratur und alte Sprachen. Selbst der Eifer für das vaterländische Recht wurde dadurch erweckt, und die Sammlungen der einheimischen Gewohnheiten in dem so genannten Sachsen- und Schwabenspiegel veranlaßt. Allein noch blieb die Wissenschaft der Rechte unvollkommen, da weder die Philosophie noch die Geschichte hinlänglich bearbeitet waren, um ihr große Dienste zu leisten. Ansehnlich war
dages

dagegen die Belohnung der Juristen, durch Erlangung akademischer Würden, die den Legisten und Decretisten gegeben wurden, und durch Erhebung zu ansehnlichen Ehrenstellen. Die Landessprache war bereits in dieser Zeit zu einer Schriftsprache gebildet, und in den Gesetzen gebraucht, aber die Liebe zu der vollkommeneren Römischen Sprache verhinderte lange Zeit ihre Ausbildung.

Systematischer Abriss des Rechts vor Rudolf von Habsburg,

(Seit Carl dem Gr. an 470 Jahr).

I. Oeffentliches Recht.

(1) Staatsrecht.

Die Quellen desselben sind A. Einheimische, und zwar 1) Gesetze des Reichs, die anfangs mündlich, nachher schriftlich abgefaßt wurden; ferner einige Verträge mit dem Pabst und den Städten in Oberitalien; 2) Gewohnheit und Herkommen, die noch einen sehr großen Theil des Staatsrechts bestimmen und zum Theil in den Spiegeln enthalten sind.

B. Frem-

B. Fremde; das Canonische Recht. Das Römische Recht enthält einige damals im Deutschen Staatsrecht benutzte Grundsätze.

In ihrem Umfange war die höchste Gewalt im Deutschen Reiche überhaupt vielmehr verengt als erweitert, und sie machte nun kein ungetheiltes Ganze mehr aus. Die vormaligen Statthalter der Kaiser in den einzelnen Ländern hatten allmählich ein Eigenthum und Erbrecht in denselben erlangt, und das Band ihrer vormaligen Abhängigkeit von der höchsten Gewalt beträchtlich gelöst. Von dieser Zeit an gab es eine doppelte höchste Gewalt, die eine im ganzen Reiche, und die andere in den einzelnen theils weltlichen theils geistlichen Ländern desselben; jene macht die allgemeine Verbindung aus und ist in so weit unvollständig, als diese, welche in den einzelnen Deutschen Ländern vorkommt, ausgebreitet ist. Lange blieben die Gränzen zwischen den Rechten des ganzen Reichs und der einzelnen Staaten in demselben schwankend und unbestimmt. Eine andere Theilung der höchsten Gewalt in Ansehung der Religion und des Staats war jetzt sehr sichtbar, seitdem die Rechte der Kirche größtentheils in den Händen des Papstes waren.

Politischer Staat.

Im Besitz der höchsten Gewalt im Reiche erhielten sich lange der Kaiser und das Volk, bis sich unter dem letztern die Großen oder Fürsten erhoben und alle Rechte desselben an sich zogen. Diese waren theils weltliche, als Churfürsten, Herzoge, Grafen, theils geistliche, als Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte. Der Kaiser erlangte seine Würde und Macht durch die mit der Zeit immer freyer werdende Wahl; die weltlichen Fürsten durch Erbfolge, die geistlichen durch Wahl der an die Stelle des Volks tretenden Capitel. — In den einzelnen Ländern waren im Besitz der höchsten Gewalt die Fürsten, und mit ihnen in einigen Ländern die sich bildenden Landstände.

Die Rechte waren im Reiche theils gemeinschaftlich unter ihnen, theils auf ungleiche Art vertheilt. Die Rechte des Kaisers bezogen sich auf die Gesetzgebung, Gerichtbarkeit, Polizey, Beschließung von Krieg und Frieden, Ertheilung der Reichslehen &c. und kamen ihm meistens mit den Reichsständen gemeinschaftlich zu. Die Rechte der Reichsstände bestanden größtentheils in solchen, die sie mit dem Kaiser gemeinschaftlich besaßen. Die Churfürsten kamen allmählich in den Besitz der Kaiserwahl. — In den einzelnen Län-

bern waren die Gränzen von den Rechten der Fürsten und der etwannigen Landstände noch sehr unbestimmt. Viele Städte erlangten durch Privilegien der Kaiser oder der Fürsten manche Rechte der freyen Staaten.

Die Ausübung dieser Rechte im Reiche geschah auf den vom Kaiser angestellten Reichstagen, wenn es gemeinschaftliche Angelegenheiten und Rechte betraf. Die dem Kaiser eigenthümlichen Rechte übte er theils selbst in den Provinzen, in denen er herumzog, aus, theils ließ er sie, vorzüglich die Gerichtbarkeit, durch Bedienten, durch Pfalzgrafen, hernach durch Hofrichter, ausüben. — In den einzelnen Staaten geschah die Ausübung der gemeinschaftlichen und der eigenthümlichen Rechte des Landesherrn und der Landstände auf ähnliche Weise als im Reiche.

Kirchenstaat.

Die höchste Gewalt in der Deutschen Kirche war seit Gregors des VII. Zeiten größtentheils in die Hände des Papstes gekommen, zum Nachtheil derer, welche in Deutschland an derselben Antheil hatten. Einige der in der höchsten Kirchengewalt enthaltenen Rechte besaßen sie gemeinschaftlich, andere getheilt.

I) Rechte,

1) Rechte, welche den Deutschen geblieben waren. (a) Rechte des Kaisers. Sie verlohren sich beynabe völlig; die Ueberbleibsel der kaiserlichen Macht in der Deutschen Kirche bezogen sich auf die Belehrung der Bischöfe, auf die Haltung der Concilien, auf die so genannte erste Bitte; in welchen Rechten er aber schon sehr eingeschränkt war. (b) Rechte der Deutschen Kirche. Auch diese waren größtentheils verlohren gegangen. Die noch erhaltenen Rechte gingen auf die Haltung der Concilien und die Gesetzgebung auf denselben. Die Bischöfe hatten noch Antheil an der Gerichtbarkeit, und die Capitel erlangten, mit Ausschließung des Volks, die alleinige Wahl der Bischöfe.

2) Rechte, welche in der Deutschen Kirche der Pabst erlangte (S. Gesch. der Röm. Hierarchie): Es waren die wichtigsten Rechte, welche dem Kaiser und der Deutschen Kirche entzogen waren.

Die Ausübung der gemeinschaftlichen Rechte geschah auf den Concilien, und die der übrigen, die bey dem Pabste waren, nach der Einrichtung im Römischen Kirchenstaat (S. Gesch. der Röm. Hierarchie.)

(2) Staatspolizey und St. P. Recht.

Die Quellen davon sind vorzüglich einige Gesetze des Reichs.

Im Politischen Staat.

Die Staatspolizey war, wie das Staatsrecht, zwiefach, erstlich die allgemeine im ganzen Reiche und die besondere in den einzelnen Ländern des Deutschen Staats. Ihr Umfang war gleichfalls eben so eingeschränkt als der Inbegriff der höchsten Gewalt klein war.

Auf die Erhaltung des Staats ging die Polizey hauptsächlich. Gegen Unsicherheit von außen suchte man ihn durch ein Kriegswesen zu schützen, das nach den Grundsätzen des Lehnssystems eingerichtet war; im Innern des Staats konnte das mit größter Unsicherheit begleitete Faustrecht von der geschwächten Macht der Kaiser nicht ausgerottet werden; der so genannte Gottesfriede (*Tregga dei*) war der einzige Damm, mit dem man diesem Uebel einen geringen Einhalt that. Das Gerichtswesen war unvollkommen, und die Gerichtsbarkeit zwischen den Weltlichen und Geistlichen ein Gegenstand des Streites; die vorhin äußerst mangelhafte Gesetzgebung wurde zwar durch die Aufnahme der ausländischen Rechte vorzüglich des

Römische

II. Deutsches u. Canon. Recht. 163

Römischen und Canonischen Rechts vollständiger, aber zugleich auch weitläufiger und verwickelter. Dies einheimische Gewohnheitsrecht erlangte blos in Privatsammlungen eine ausgebreitete Gültigkeit; ihre Statute sammleten öffentlich einige Städte, als Soest, Lüneburg, Hamburg f.

Die Vervollkommnung des Reichs war noch ein gleichgültiger Gegenstand der höchsten Macht. Nicht durch öffentliche Unterstützung sondern durch glückliche Fügungen der Umstände kamen, der Unsicherheit im Lande und des schlechten Zustandes im Münzwesen ungeachtet, die Städte durch Gewerbe und Handel in Aufnahme. Nichts that der Staat für die Bildung des Geschmacks und nur äußerst wenig für die Aufklärung des Geistes; die wissenschaftlichen Kenntnisse erlaubte man stillschweigend aus Italien und Frankreich zu hohlen, ohne auf die Verpflanzung derselben nach Deutschland zu denken. — Die wenigen Anstalten in Deutschland erforderten auch einen geringen Aufwand; es konnten daher die Kaiser und Fürsten ihre Ausgaben leicht von ihren Kammergütern bestreiten; inzwischen zeigen sich schon am Ende dieses Zeitraums Spuren von Auflagen.

Im Kirchenstaat.

(Religions- oder Kirchenrecht.)

Die Quellen desselben sind zwiefach

A. Einheimische; (1) Gesetze von der unmittelbaren höchsten Gewalt, vom Kaiser und von der Deutschen Kirche; (2) Gewohnheit.

B. Fremde; 1. Canonisches Recht. 2. Römisches Recht.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Personen. Hier sind vorzüglich die Veränderungen im Stande der geistlichen Personen anmerkenwerth; das Aufhören des gemeinschaftlichen Lebens in den Stiftern und die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder in denselben, die Verordnungen gegen den Ablass, die Aufnahme der neuen Orden in Deutschland, das allmähliche Aufhören der Vogteyen f.

Sachen. Die Güter der Kirchen und Klöster wuchsen mehr durch Kauf und den Zehnten als durch Schenkung. Durch das letztere Mittel erwarben sich die neu gestifteten Orden große Güter.

B. Nach den fremden Rechten.

1. Canonisches Recht (S. 148.) dies enthält die meisten hieher gehörigen Bestimmungen.

2. Rö-

II. Deutsches u. Canon. Recht. 165

2. Römisches Recht (S. 89 u. 101.); der Gebrauch desselben ist hier gering.

II. Privatrecht.

Die Quellen desselben sind nunmehr einheimische und fremde.

A. Die einheimischen sind (1) Gesetze, diese rührten entweder von der höchsten Gewalt im Reiche unmittelbar her und waren allgemeine, welche Quelle aber wenig ergiebig war, oder sie flossen aus der höchsten Macht in den einzelnen Ländern und waren particuläre Gesetze; Von ihnen sind jetzt nur die Statute einiger Städte bekannt. (2) Gewohnheit und Gerichtsgebrauch. Das Gewohnheitsrecht ist größtentheils in dem Sachsen- und Schwabenspiegel imgleichen im Kaiserrecht zu finden.

B. Die fremden Gesetze sind 1) das Canonische Recht; 2) Das Römische Recht.

Das Longobardische Lehnrecht, das dritte fremde Recht, rührt von ausgewanderten Deutschen her, und ist deshalb gewissermaßen noch als ein Deutsches Recht zu betrachten.

I. Stand der Freyheit.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Personen. Die Gränzen der Freyheit blieben so lange unverändert, als die höchste Gewalt sich nicht erweiterte. Seit dem Zerfall der letztern in die unmittelbare Macht des gesammten Reichs und der mittelbaren in den einzelnen Länder war die Einschränkung der Freyheit zwiefach. Die Leibeigenschaft blieb, wo sie nicht aufgehoben war, in ihrem vorigen Zustande. — Die Verträge, sowohl die Haupt-, als die angehängten Verträge, waren noch nicht alle entwickelt. Die Schließung derselben geschah jetzt selten mit den alten Solennitäten, aber mehr in dem Gerichte, wenn es die Veräußerung unbeweglicher Güter betraf. Die Gefahr und Schuld, die bey den Verträgen vorkam, beurtheilten die Deutschen Gesetzgeber zum Theil nach andern Grundsätzen als die Römischen. Einige Verträge hatten eigenthümliche Eigenschaften; dahin gehören unter den Hauptverträgen, die zweiseitig sind, beym Verkauf das Abtriebsrecht, bey der Pacht die Erbpacht und der *contractus socidae*; einen eigenen mit der Pacht verwandten Zweig bildet der Vertrag über die Beneficien und die daraus entsprungenen Lehen. Beide machten das Hofrecht und Lehrecht aus, worunter das letztere

letztere die Verleihung der Nutznießung von Gütern gegen Kriegsdienste, und das erstere eine solche Verleihung gegen Hofdienste betraf. So wohl Privatpersonen als der Staat und die Kirche schloßen Lehncontracte. Unter den angehängten Verträgen, welche ein bereits gegründetes Recht befestigten, ist als eine eigene Art das Zinlager anzumerken.

Sachen. Die natürlichen und bürgerlichen Erwerbsmittel des Rechts an Sachen blieben nach den alten Grundsätzen eingerichtet und flossen noch wenig aus der unmittelbaren Disposition des Gesetzgebers sondern fast lediglich aus dem Willen der Privatpersonen. Unter den Rechten an Sachen, die so wohl auf das volle Eigenthum als auf einen Theil desselben gingen, zeichnete sich als ein eigener Zweig das Recht an Lehn- und Zinsgütern, und durch eigene Grundsätze das Pfandrecht, aus. Die Zwangsrechte, die in Rücksicht auf gewisse Sachen Statt fanden, beruhten gleichfalls auf besondern Grundsätzen.

B. Nach den fremden Rechten.

I. Canonisches Recht.

In ihm finden sich keine nähere Bestimmungen oder abweichende Grundsätze von den so wohl

Personen als Sachen betreffenden Grundsätzen im
Stande der Freyheit.

II. Römisches Recht

(f. S. 101.)

Hierin sind manche Grundsätze, die mit denen im Deutschen Recht nicht übereinstimmen, manche Stellen, die in Deutschland wegen der Abwesenheit der Sache unbrauchbar bleiben, und manche Lücken, wo die in Deutschland vorkommenden Gegenstände den Römern fehlten. Allein außer diesen hat das Römische Recht einen Schatz anwendbarer Gesetze, womit die Unvollständigkeit des Deutschen Rechts ergänzt werden kann.

Personen. In Ansehung der Freyheit waren die Gränzen bey den Römern enger, und nach den Grundsätzen der Despotie, gezogen; die Leibeigenschaft bey den Deutschen blieb noch um vieles von der Römischen Sklaverey verschieden. — Von den Verträgen fand die schicklichste und ausgedehnteste Anwendung Statt; nur schien hierin damals unter den noch ungebildeten und einfach lebenden Deutschen die große Subtilität des Römischen Rechts, die nur einem ausgebildeten Volke angemessen ist, noch oft unnütz zu seyn. Eben so war das aus unmittelbaren Dispositionen des Gesetzes

setzgebers fließende Recht an Personen theils ein guter Zuwachs theils ein unbrauchbares Stück aus den Römischen Gesetzen.

Sachen. Die Grundsätze des Römischen Rechts von den Rechten an Sachen und von den Erwerbsmitteln derselben erlaubten eine treffende Anwendung und konnten dem Deutschen Recht die erforderliche Bestimmung geben.

Das Longobardische Lehnrecht bereicherte das Recht der Deutschen vom Lehnwesen, wiewohl es, wie die übrigen ausländischen Rechte, keine allgemeine Anwendung ohne Ausnahme verstattete.

II. Stand der Familie.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Die Familien Deutschen Ursprungs oder die, welche in Deutschland einheimisch geworden waren, unterschieden sich nicht mehr allein in freye und leibeigene, sondern die erstern in adeliche, welche entweder den höhern oder niedern Adel hatten, und in bürgerliche; die Leibeigenen oder Bauer-Familien waren noch dieselben, zum Theil waren sie frey geworden. Der Adel und die Bauern, die Grundelgenthümer, und die Bürger, die Geldel-

genthümer waren, genossen in Rücksicht auf ihre Verschiedenheit ungleiche Rechte nicht bloß im öffentlichen sondern auch im Privatstande. Die Ausländer, wozu noch immer in gewissen Betracht die Deutschen Judenfamilien gehörten, hatten mit den einheimischen nicht völlig gleiche Familienrechte. Die einzelnen Theile oder Häuser standen, vorzüglich unter dem Adel, in einer genauen Verbindung, und besaßen Familiengüter, die oft unter der Aufsicht und Verwaltung des ältesten Familiengliedes, der zuweilen von einer gewissen Linie war, zu stehen pflegten. In den Familien vom höhern Adel war noch das regierende Haus von den übrigen zu unterscheiden.

(a) Das Haus beym Leben des Familienhauptes.

Personen der Familie. Von der Ehe blieben sowohl unter Adlichen und Bauern als unter Bürgern die alten Grundsätze größtentheils in ihrer Gültigkeit; nur schien die Schließung derselben durch Kauf aufzuhören und zugleich die Herrschaft des Mannes über die Frau an ihrer Strenge abzunehmen. Die vergrößerte Ungleichheit der Stände erzeugte neue Begriffe von der Standes- und Unstandesmäßigkeit der Ehe, und führte auf eine neue Art von ehelicher Verbindung unter dem Adel, auf die Ehe zur linken Hand. Bey dem
Adel

Abel sorgte der Mann gewöhnlich für den Unterhalt seiner güterlosen Wittwe durch Bestimmung eines Wittthums oder Wittwensizes. — Die Gewalt über Kinder beruhete bey dem Adel und den Bauern auf dem hergebrachten Rechte; unter den Bürgern beförderten die Gewerbe und die Beweglichkeit der Güter die leichte Trennung der Söhne von dem Hause des Vaters durch einen eigenen Haushalt, und begünstigten überhaupt die Freyheit der Kinder. Die außerehelichen Kinder verlohren in diesen Zeiten an ihren Rechten und an der öffentlichen Ehre. Die Mantelkinder aber erlangten durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern die Rechte ehelicher Kinder.

Sachen der Familie. Bey dem Adel, dessen meistes und wichtigstes Eigenthum gewöhnlich unbeweglich war, besaßen die Familienhäupter größtentheils alle Güter des Hauses, so wohl die Allodial, als Lehnsgüter, die Frau hatte allein an der Morgengabe ein Eigenthumsrecht; ein ähnlicher Zustand war bey den Bauern, der zweyten Classe von Grundeigenthümern. Bey den Bürgerfamilien, wo man hauptsächlich Selbsteigenthum fand, waren die Rechte der Frau und der Kinder an den Gütern des Hauses und an ihrem Erwerbe vortheilhafter. Unter den Ehelenten wurde die Gemeinschaft der Güter allgemeiner.

(b) Das

(b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Die Schwäche der Kinder und der Personen weiblichen Geschlechts, die eines Schutzes bedurften, zu beschützen, diente noch immer die alte wenig verbesserte Vormundschaft; eine neue Bestimmung kam im Lehrecht hinzu; eine verschiedene Einrichtung erforderte die Vormundschaft in den Städten unter den Bürgern.

Sachen der Familie. Die alte Familienerbfolge erhielt sich mit Recht bey den Grundeigenthümern, vorzüglich unter dem Adel. Auf eine eigene Weise wurde die Erbfolge in den Stamms- und Lehngütern bestimmt. Einige Neuerungen in den Grundsätzen dieser Familienerbfolge äußern sich in der anfangenden Begünstigung des weiblichen Geschlechts, in der völligen Ausschließung der Kinder von unehelicher Geburt, in der Einführung des Repräsentationsrechts bey verwaisten Enkeln und in der aufkommenden Beerbung nach dem Geschlecht bey dem Heergewette und der Gerade. Unter den Eigenthümern beweglicher Güter, unter den Bürgern, konnte eine anders eingerichtete Erbfolge Statt finden. Auf dieselbe konnte die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten Einfluß haben. — Die Beerbung nach Erbverträgen erfuhr weniger Abänderungen in ihren Grundsätzen, als weitere Ausführungen in einigen Theilen.

B. Nach

B. Nach den fremden Rechten.

I. Canonisches Recht.

(S. 150.)

Unter den hieher gehörigen Theilen der Familienrechte wurde die Ehe nach den eigenen Grundsätzen des Canonischen Rechts geschlossen und fortgeführt. Dies veränderte verschiedene Deutsche Sitten und Gewohnheiten.

II. Römisches Recht,

(s. S. 102).

Es mußte, als das Recht eines schon ausgebildeten Volks, in Deutschland, wo die Einwohner noch größtentheils rohe Ackerbauer waren, allenthalben gegen die Grundsätze des darin üblichen Gewohnheitsrechts anstoßen. In einigen Theilen paßte es unter Grundeigenthümern, unter dem Adel und den Bauern, in andern unter den Eigenthümern beweglicher Güter, unter den Bürgern. Inzwischen sind manche Rechte und Institute, und nicht selten mit einem Zwange, aus dem Römischen Recht angenommen.

Die Römischen Familien in spätern Zeiten standen in keiner so genauen Verbindung, hatten keine solche Familiengüter und waren nicht so nach dem Stande in adeliche, bürgerliche und Bauerfamilien abgetheilet, als die Deutschen Familien.

(*) Das

(a) Das Haus bey dem Leben des Familienhauptes.

Personen der Familie. Die Römischen Gesetze, welche sich auf die Ehe beziehen, litten keine große Anwendung, weil hier das Canonische Recht vorging. — Die Gewalt über Kinder, die bey den Römern als ein häuslicher Despotismus die völlige Abhängigkeit der Kinder von dem Willen des Vaters verrieth, konnte noch am ersten unter den Grundeigenthümern, den Edelleuten und Bauern, aber am wenigsten unter den Bürgern, wo die Söhne wegen der Beschäftigung mit Gewerben sich früher und leichter vom väterlichen Hause trennen konnten und mußten, Statt finden. Das Institut und die Grundsätze der Adoption gingen aus dem Römischen Recht in das Deutsche über.

Sachen der Familie. Ueber die Familiengüter hatte das Römische Recht nichts verordnet, und in den übrigen Gütern war es wegen der Verschiedenheit in den Grundsätzen der Ehe und der väterlichen Gewalt nicht ganz anwendbar.

(b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Die unnütze und aus zufälligen Umständen entsprungene Abtheilung der Aufsicht über junge Personen in die eigentliche

Wors

Vormundschaft und in die Pflegschaft paßte in Deutschland eben so wenig als die Ernennung des Vormunds vom Vater im Testament, da seine väterliche Gewalt nicht der bey den Römern gleich kam, und als die Ernennung des Vormunds von der Obrigkeit, da die bürgerliche Verfassung in Deutschland verschieden war. Auch hatte die Vormundschaft, in welcher noch das weibliche Geschlecht in Deutschland stand, bey den Römern vor Justinian bereits lange aufgehört.

Sachen der Familie. Der große Reichthum des Römischen Rechts in der Lehre von der Erbschaft kam dem hierin mangelhaften Recht der Deutschen sehr zu Statten, wiewohl nicht alles eine ungezwungene Anwendung erlaubte. — Die Familienerbfolge der Römer war unter den Grundeigenthümern, unter dem Adel und den Bauern, gar nicht passend und unter ihnen konnte sie auch am wenigsten die Oberhand behaupten. Einen schicklicheren Gebrauch konnte man davon in den Städten unter Bürgern, als Geldeigenthümern, machen. Einige Abweichung aber verursachte schon die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten. — Die Erbfolge nach dem Testament ließ sich fast ganz in Deutschland übertragen; nur schien dieser im Römischen Recht bis in seine feinsten Spitzen entwickelte

wickelte Theil bey der damaligen Simplizität in Deutschland eine unnöthige Weitläufigkeit zu haben.

Das Longobardische Lehnrecht bestimmte von den hieher gehörigen Rechten vorzüglich die Erbfolge in den Lehngütern.

Peinliches Recht.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Wahrscheinlich wurde durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in einigen Gegenden die Erhöhung der Strafen bey vielen Verbrechen verursacht, welches sich von dem damals geringen Umfange der höchsten Gewalt in Deutschland nicht erwarten ließ. Anstatt der gelinden Geldbußen wurden Todes- und Leibesstrafen, oder Strafen zu Hals und Hand und zu Haut und Haar, gewöhnlicher und allgemeiner. Eine eigene, auch bey Kriegspersonen gebrauchte, sehr schimpfliche Strafe war das Hundetragen. Noch immer hatten Partheygeist, Unwissenheit und Aberglauben Einfluß in die Bestimmungen der Strafen nach der Verschiedenheit der Religion und nach der Ungleichheit der Schuld.

I) Verbrechen im Privatstande.

An Personen. Die Vernichtung des Lebens, die Verletzung des Leibes, die mit übertriebener
Ge

Genauigkeit angegeben war, die Schändung der Keuschheit und die Kränkung der Ehre wurden, bis auf die letztere Gattung von Beleidigung, die der Privatrache fast ganz überlassen war, mit ungleich härtern Strafen belegt als in den ältern Zeiten. Unter Privatpersonen, die in Lehnverbindungen standen, wurde die Felonie an ihnen mit dem Verlaste ihrer Rechte bestraft.

An Sachen. Entwendung mit und ohne Gewalt, Beschädigung, woben man mehrere Arten unterschied, und Verfälschung wurden gleichfalls hart bestraft, mit dem Tode, am Gelde und beim letztern Verbrechen auch an dem sündigenden Gliedmaße.

2) Verbrechen im öffentlichen Stande.

An der moralischen Person des Staats. Das hieher gehörige Verbrechen war vornehmlich das Majestätsverbrechen, dessen Strafe jetzt mit mehrerer Härte verbunden wurde. Hieher gehört auch die Felonie unter öffentlichen Personen, die in Lehnverbindungen standen.

An Sachen. Vorzüglich waren es die zur Religion gehörigen Sachen, auf deren Entwendung und Beschädigung eine harte Strafe gesetzt war.

B. Nach den fremden Rechten.

I. Canonisches Recht.

(S. 150.)

Für das Criminalrecht enthält das Canonische Recht manche Zusätze und zum Theil eigene Grundsätze, die aus dem Geist des geistlichen Despotismus zu erklären sind.

II. Römisches Recht.

(S. 104.)

Die Verschiedenheit der Sitten, Stände, Lebensart bey den ausgebildeten Römern in den Zeiten, da sich ihr Criminalrecht bildete, und bey den rohen Deutschen im Mittelalter, erlaubte keine durchgängige Anwendbarkeit der Römischen Criminalgesetze in dem damaligen Deutschland. Einige Verbrechen im Römischen Gesetzbuche kannten die Deutschen nicht oder nur sehr wenig; andere, die in Deutschland gemein waren, hatten sich unter den spätern Römern verlohren. Die Abtheilung der Vergehungen in öffentliche und Privatverbrechen nach dem Römischen Sinn ließ sich ins Deutsche Recht nicht übertragen. Auch paßte der Maasstab in Deutschland nicht, nach welchem die Römer die Grade der Strafen bestimmt hatten. Inzwischen sind doch viele Grundsätze des Römischen Criminalrechts von den Deutschen angenommen und ihre Begriffe von Verbrechen und Strafen

fen dadurch theils erweitert theils genauer bestimmt worden.

I. Verbrechen im Privatstande.

An Personen. Die eigenen Grundsätze der Römer von den Verbrechen wider die Keuschheit und Ehre machten ihre Gesetze darüber wenig anwendbar. Etwas mehr, obgleich nicht in gleichem Grade, paßten die Gesetze von der Veranlung des Lebens, von der Verletzung des Leibes und von der Einschränkung der Freyheit.

An Sachen. Hier wich der Geist des Römischen Rechts beträchtlich von dem Deutschen ab.

2. Verbrechen im öffentlichen Stande.

An der moralischen Person des Staats. Die schreckliche Ausdehnung des Begriffs vom Majestätsverbrechen durch die Römischen Despoten dürfte in dem freyern Deutschlande nicht nachgeahmt werden.

An Sachen. Hier konnte das Römische Recht dem Deutschen eine Erweiterung geben.

Aus dem Longobardischen Lehnrecht gehört hieher, was darin von der Felo nie vorkommt.

Gerichtswesen.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Im Privatstande hatte die Selbsthülfe oder das Faustrecht noch immer unter allen Ständen Platz; aus dem Schiedsgericht entsprangen in diesen Zeiten die Austräge; und die Erbgerichte, ein Zweig der häuslichen Gerichtbarkeit, bildeten sich weiter aus.

Im öffentlichen Stande waren die Gerichte nach der Verschiedenheit des Politischen und des Kirchenstaats zwiefach. In beiden waren die bürgerlichen und peinlichen, aber nicht die Lehnsachen, getrennt.

I. Weltliche Gerichte.

Im Reiche wurden die wichtigern Sachen des Kaisers und der Fürsten auf dem Reichstage ausgemacht. In den übrigen Sachen behielt der Kaiser eine eingeschränkte Gerichtbarkeit, die er theils selbst, theils durch einen Hofrichter ausübte. Als ein von den Kaisern gestiftetes Gericht in peinlichen Sachen, das hernach bey der Erweiterung seines Umfangs auch auf Civilsachen ging, war das Wehmgericht in Westphalen merkwürdig.

In den einzelnen Ländern hatten die Fürsten Antheil an der Gerichtbarkeit, die sie allmählig
Unters

II. Deutsches u. Canon. Recht. 181

Unterrichtern auf dem Lande und in den Städten übergaben. Einige Städte hatten die Gerichtbarkeit von ihren Landesherren durch verschiedene Mittel erlangt.

Der Proceß behielt im Ganzen seine alte einfache Form, die aber in Ansehung der Wahl des Gerichtshofs, der Eigenschaften bey den klagenden Personen, der Art der Klage, des Beweises und anderer Stücke eine nähere Bestimmung erhielten.

2. Geistliche Gerichte.

Die Verfassung sowohl des geistlichen Gerichts, das für den ganzen christlichen Kirchenstaat allgemein war, und von dem Pabst abhing, als der einzelnen untergeordneten in Deutschland, imgleichen der darin beobachtete Proceß wurden größtentheils nach der Vorschrift des fremden Rechts eingerichtet.

B. Nach den fremden Rechten.

I. Canonisches Recht

(S. 151.)

Aus diesem Recht wurden die meisten Vorschriften für die geistlichen Gerichte entlehnt.

II. Römisches Recht.

(f. S. 105.)

Die Gerichtsverfassung bey den Römern war zu verschieden, als daß sie sich völlig in Deutschland hätte nachahmen lassen. Eben so wenig konnte man den Proceß mit allen genauen Vorschriften, die das Römische Recht darüber gab, übertragen. Inzwischen veranlaßte auch die erzwungene Nachahmung desselben manche Verbesserungen in der Deutschen Justiz und bewirkte mit die Verdrängung der Gebrechen im Beweise.

II. Deutsches u. Canon. Recht. 183

(II). Nach der Revolution

oder

von Rudolf von Habsburg

bis auf

die Neuere Geschichte.

(220 Jahr)

Die Deutschen thun merkliche Fortschritte
in der Cultur.

S. 21.

Die Anarchie in Deutschland wird gehemmt.

Die verderblichen Folgen der Anarchie mußten die entzweyeten Partheyen wieder zur Eintracht zurück bringen, wenn sie nicht länger durch ihren Zwist das allgemeine Beste mit dem Verluste ihres eigenen Glücks vernichten wollten. Man wählte einstimmig den Grafen Rudolf von Habsburg (1273) zum Kaiser, da man in ihm solche Eigenschaften und Stärke fand, die, ihrem Wunsche gemäß, dem Deutschen Reiche nutzen, ihrem eigenen Interesse aber nicht schaden konnten. Der neue Regent entsprach der gefaßten Hoffnung und gab dem Deutschen Staate, dem er sich, mit Klug-

ger Gleichgültigkeit gegen die bedenklichen Händel außerhalb, allein widmete, einen großen Theil seiner lang entbehrten Ruhe wieder.

Die kurze Regierung seines Nachfolgers, des Grafen Adolf von Nassau konnte weniger wohlthätig für Deutschland werden; denn er mußte zu bald dem Herzoge von Oesterreich weichen. Albrecht der I. suchte, wie seine beiden Vorgänger, mit Hülfe der kaiserlichen Gewalt, seinem Hause eine Größe zu verschaffen, sah aber allenthalben seine in dieser Absicht gemachten Versuche scheitern. Eine seiner letztern Unternehmungen zur Unterwerfung der Schweizer zog die nachtheiligsten Folgen nach sich; denn eine Empörung derselben (1308) verursachte den Verlust der Schweiz. Glücklicher als er war sein Nachfolger, Heinrich der VII, Graf von Luxemburg, der das Königreich Böhmen erlangte. Seine günstigen Aussichten zur Wiederherstellung des kaiserlichen Ansehens in Italien, die er auf einem neuen Römerzuge fand, vereitelte sein frühzeitiger Tod.

Einen wiederholten Angriff von der päpstlichen Hierarchie erfuhr Deutschland unter Ludwig aus Baiern, als dieser den Pabst in seinen Anmaßungen in Italien einzuschränken gesucht hatte. Allein die verbundenen Churfürsten trieben die auf
ihren

ihren Kaiser gerichteten Schläge des Papstes zurück und behaupteten wider seine Usurpationen das ihnen zukommende Wahlrecht eines Kaisers in einem unter sich geschlossenen Churveraine (1338).

§. 22.

Uberglaube und Unsicherheit in Deutschland werden vermindert.

Die Regierung Carls des IV, der unter mehreren Gegenkaisern endlich den Platz allein behauptete, ward durch solche Veränderungen im Innern von Deutschland merkwürdig, auf die ein sichtbares Fortrücken der Nation in der Cultur folgte. Ungeachtet seiner Kriege in Deutschland und seiner Züge nach Italien, arbeitete er an dem bessern Aufbau und durch die Anlegung einer gelehrten Schule zu Prag an der Aufklärung in Böhmen und Deutschland. In dem letztern Reiche suchte er durch die so genannte Goldene Bulle die Streitigkeiten bey der Kaiserwahl und die vom Faustrecht privilegirten Fehden zu unterdrücken. Seine Absicht die kleinen Privatkriege abzuschaffen erreichte er nicht nach Wunsch; mehr wirkten dabei die Verbindungen, welche die Städte unter sich zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und nachher auch die Fürsten unter sich schlossen. Zwey Unfälle,

fernt heilsame Wirkungen hatten, litt Deutschland damals mit dem übrigen Europa gemeinschaftlich, die Pest und das Schisma in der Kirche. Der damalige Zerfall der Römischen Hierarchie brachte zwar große Störungen in den Kirchenstaat, er verursachte aber zugleich eine solche Schwächung der päpstlichen Macht, daß dadurch die hierarchische Despotie weniger furchtbar wurde.

Nach der unruhigen Regierung Wenzels, der von dem Haß der Geislichkeit verfolgt und, nach vielen Widerwärtigkeiten, der Regierung in Böhmen und Deutschland entsetzt wird, arbeitet sein Nachfolger Sigismund an der Abstellung des Schisma mit glücklichem Erfolge. Auf einer allgemeinen Kirchenversammlung zu Costniz, deren Mitglieder aus vier Nationen bestehen, und auf einer andern zu Basel wird der Spaltung ein Ende gemacht, aber den Klagen der Deutschen über den Mißbrauch der hierarchischen Gewalt in Deutschland wird in den mit dem neuen Pabst geschlossenen Concordaten nicht abgeholfen. Nun hatte zwar die Hierarchie, nach der Vereinigung der vorhin getrennten Theile, von neuem eine Stärke gewonnen, allein zu eben der Zeit, als sie sich erhohlt, sieht man auch die Aufklärung, das
Gegen-

Gegengift der Hierarchie, durch die Anhänger des verbrannten Johann Hus, des ersten unglücklichen Bestreiters derselben, in Böhmen und in Deutschland sich ausbreiten, und den Grund zur allmählichen Vernichtung derselben legen.

Die bisher an kein Haus gebundene Wahl der Kaiser blieb von Sigismunds Nachfolger, von Albrecht dem II., an unverrückt beim Hause Oesterreich, dessen Macht für die kaiserliche Würde eine feste Stütze wurde. Albrechts Eifer für die innere Sicherheit des Deutschen Reichs und für die Eintracht in der Kirche erweckte große Hoffnungen, die aber sein früher Tod wieder erstickte. Seinen Nachfolger Friedrich den II. begünstigte eine längere Dauer der Regierung, ihm untersagte aber nicht ein gleicher Trieb der Thätigkeit. In Deutschland zeigten sich noch vor ihrer baldigen Unterdrückung die Fehden und innern Kriege in ihrer Hefigkeit, und auswärts ereigneten sich Veränderungen, deren entfernte Wirkungen in der Folge auch Deutschland trafen. Einer dieser Vorfälle war die Einnahme von Constantinopel, die den Kriegszügen der Türken einen freyern Weg nach Deutschland eröffnete.

§. 23.

Zustand Deutschlands seit Rudolf von
Habsburg

Die Größe des Reichs und die Anzahl der Einwohner blieb ohne Zunahme; hingegen stieg die Wohlhabenheit durch alte und neue Erwerbszweige. Die Gewinnung der Producte durch Ackerbau, Bergbau und andere Arten der Beschäftigung wurde stärker, und die Verarbeitung derselben durch neue Erfindungen vielfacher; der Umsatz der Producte und Fabricate war bey dem fortwährenden Flor des Handels, besonders von der Hanfa, sehr einträglich. Diese Nahrungszweige und ihr reicher Ertrag beförderten die größere Bevölkerung der Städte, erzeugten mehrere Stufen in dem bürgerlichen Stande, und bewirkten einen zum Theil durch geschmacklose Verschwendung ausgezeichneten Luxus. Die Rohheit der Sitten und die kriegerischen Lustbarkeiten hatten in diesem Zeitraume ihre letzte Periode; schon wirkten sichtbar auf die Milderung der strengen Sitten die größere Wohlhabenheit und die Erfindungen mehrerer Gemächlichkeiten; und die Wildheit des Faustrechts half nebst andern Mitteln der Gebrauch des Schießpulvers vernichten.

Die Ruhe und Wohlhabenheit, die Deutschland allmählich gewann, begünstigten nunmehr die

die

Die Aufklärung der Deutschen Nation; im letzten Jahrhundert dieses Zeitraums erwachte eine starke Liebe unter den Deutschen für die Wissenschaften, in deren Besitz bis dahin ihre westlichen und südlichen Nachbarn gewesen waren. Es waren nun nicht mehr die Geistlichen und Mönche die alleinigen Kenner und Lehrer der Wissenschaften; auch aus andern Ständen gab es Gelehrte, und Regenten und Privatpersonen wurden Freunde und Beförderer der Wissenschaften; man beförderte ihre Ausbreitung und Erhaltung durch Stiftung vieler Schulen, durch Anlegung der von Ausländern copirten Universitäten und durch Sammlung von Manuscripten, an deren Stelle am Ende dieses Zeitraums gedruckte Bücher traten, welche Erfindung der Deutschen, nebst dem Gebrauch des Linnenpapiers, größere und wohlfeilere Bibliotheken verschaffte.

S. 24.

Für das Schöne in der Poesie und den verwandten Künsten hatte man mehr Neigung als Geschmack; die schönen Wissenschaften und Künste wirkten daher noch nicht wohlthätig auf die abstracten und positiven Wissenschaften. Der forschende Geist blieb noch immer in dem Bezirk der abstracten Kenntnisse, welche die scholastische Philosophie und Mathematik in sich faßten. Das wichtige

wichtige Studium der Natur in allen seinen Zweigen lag noch unerkannt außerhalb dem Zirkel der damaligen Lieblingsbeschäftigungen. Eben die Gleichgültigkeit drückte auch noch das Studium der historischen Wissenschaften, die durch die lehrreichen Erfahrungen der Vorwelt nutzen konnten. Die Bekanntschaft mit diesem fruchtbaren Zweige der menschlichen Kenntnisse wurde erst mit dem Studium der Alten, besonders der Römischen Schriftsteller, erlangt und unterhalten; und diese Neigung für die Alten wurde hauptsächlich durch das Studium der Theologie und Jurisprudenz erweckt und begünstigt. Diese beiden positiven Wissenschaften, die durch die damit verbundenen Belohnungen damals ein vorzüglicher Gegenstand des Fleißes waren, lagen noch ganz in der Dunkelheit und Verwirrung, welche aus dem Mangel einer gesunden Philosophie und pragmatischen Geschichte entstehen. Auf die ausländischen Rechte, unter denen das Römische von dem Aufkommen der alten Litteratur Aufschlüsse und Verbesserungen erwartete, ging die damalige Gesehzunde fast ganz allein. Wegen der Liebe zum Studium der Alten konnte die Deutsche Litteratur nicht so weit vorrücken als es sonst die allgemeinen Neigungen für die Beförderung der Wissenschaften in Deutschland hätten erwarten lassen.

Dritte Periode.

(an 300 Jahr).

Die Deutschen werden ein kunstreiches
und gebildetes Volk.

Vom

Anfange der Neuern Geschichte

bis auf

die neuesten Zeiten.

I. Vor dem Westphälischen Frieden.

S. 25.

Unsicherheit und Aberglaube, deren Wirkungen die Kräfte der Deutschen Nation viele Jahrhunderte hindurch erstickt hatten; waren schon am Ende des vorigen Zeitraums durch verschiedene Mittel mit gutem Erfolge angegriffen. Seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts aber, das für ganz Europa neue Ausstritte eröffnete; wurden endlich jene Ungeheuer mit dem größten Glücke bekämpft. Die Sicherheit in Deutschland befestigten ein kriegerisches Institut, die Abtheilung des Reichs

Reichs in zehn Kreise, und ein bürgerliches, die Anlegung des Cammergerichts. Diese Anstalten, die Maximilians des I. Regierung merkwürdig machen, konnte auch die mehr durch Erbschaft und Heirath als durch Waffenglück wachsende Macht des Kaisers und seines Hauses unterstützen. Der Angriff auf den Aberglauben war vorhin niemals so heftig und so wirksam gewesen, als jetzt von einem Mönche auf der Universität zu Wittenberg. Luthers Behauptungen, die mit den Meinungen aller Aufgeklärten übereinstimmten, machten auf die Gemüther nicht bloß der Gelehrten, sondern auch der Großen einen tiefen Eindruck, und bewirkten bey vielen unter ihnen den raschen Entschluß, das Joch der Römischen Despotie abzuwerfen, und die Rechte der Nationalfreyheit zu behaupten.

S. 26.

Die allgemeine Gährung in Deutschland, welche aus jenem Worsatze erwuchs, erweckte endlich den Römischen Despoten aus dem Schlummer der Gleichgültigkeit; er fieng nun an die Künste seiner Politik und die Gewalt seiner geistlichen Waffen wider die Rebellen zu gebrauchen. Als der Versuch der Güte, den man zu Augsburg machte, fehlgeschlagen war, so traten beide Theile, die

Abge-

Abgefallenen und die dem Pabste treu gebliebenen, in Bündnisse zusammen, jene zu ihrer Vertheidigung, diese zur Unterdrückung der Gegenparthey. Die Protestanten hatten die Ueberlegenheit ihrer Gegner, unter denen selbst der mächtige Kaiser Carl der V., der Urheber der peinlichen Halsgerichtsordnung, war, zu fürchten, allein die Kriege desselben mit den auswärtigen Feinden, mit den Franzosen und Türken, theilten seine Macht und verhüteten dadurch das Verderben des schwäbischen Theils. In dem Religionsfrieden zu Passau (1555) mußte die für die Sache des Römischen Hierarchen fechtende Parthey der andern die Ansprüche auf ihre Freyheit zugestehen, und der Pabst konnte die abgefallenen Provinzen seines Kirchsprengels als verlohren aufgeben. Allein dieser Sieg der Protestanten machte den Bewegungen in Deutschland noch kein Ende.

S. 27.

Die Gemüther blieben in einer fortwährenden Gährung, die unter Ferdinand dem I und Maximilian dem II zu keinem Ausbruche kam. Allein unter Rudolf dem II stieg, unter dem Einflusse verschiedener Streitigkeiten, die Uneinigkeit unter den beiden Religionspartheyen zu einem höhern Grade, und brach endlich am Ausgange der

M

Regies

Regierung des Matthias in einen heftigen Krieg aus.

S. 28.

Das Mißvergnügen der evangelischen Parthey in Böhmen über den Druck in der Religion schlug zu einer Empörung aus, aus welcher jener in Europa fast allgemeine und für Deutschland schreckliche dreißigjährige Krieg entstand, der während der Regierung Ferdinands des II und des III geführt wurde. Der Churfürst Friedrich der V von der Pfalz, der sich an die Spitze der Mißvergnügten in Böhmen gestellt hatte, zog nach seinem Falle die siegende Macht des Kaisers und seiner Bundsgenossen, darunter auch die Spanier waren, in das Innere von Deutschland. Die überlegenere Parthey führte nun hier ihre Absicht, den schwächern Haufen zur Rückkehr zur Römischen Kirche zu zwingen, nach Wunsche aus, und schlug den Widerstand in dem nördlichen Deutschland und den mit den dortigen Gegnern verbundenen König von Dännemark zurück. Doch dies war der höchste Gipfel des kaiserlichen Glücks; den ersten Einhalt that der siegreichen Parthey ein Französisches Heer in Italien, und den zweyten weit nachdrücklicheren Schlag gab ihr der König in Schweden, Gustav Adolf, dem die leidenden
Pro

II. Deutsches u. Canon. Recht. 195

Protestanten ihre Rettung zu verdanken hatten. Endlich erklärte sich auch der König von Frankreich wider die kaiserliche Parthey, als das Kriegsglück die Protestanten wieder zu verlassen schien. Den langwierigen Krieg, der Deutschland verwüstete und sein Aufblühen auf lange Zeit verhin- derte, endigte der berühmte Westphälische Friede (1648), der zu Münster und Osnabrück geschlos- sen wurde. Dieser Friedensschluß verschafte den auswärtigen Mächten, die für die Protestanten gekämpft hatten, Schweden und Frankreich, den Besitz ansehnlicher Länder in Deutschland, und bes timmte zwischen dem Kaiser und den Reichsstän- den von vielen Seiten die Rechte so wohl in Reli- gionsfachen als von andern Gegenständen.

§. 29.

Zustand vom Anfang der N. Gesch. bis auf den Westphälischen Frieden.

An seinem Umfange hatte Deutschland in dem letztern Kriege eingebüßt; und die innere Stärke und der Nationalreichtum hatten abgenommen. Viele Länder waren mit Schulden gedrückt und der Werth des Geldes hatte durch die Entdeckun- gen der Ausländer in fremden Welttheilen eine Verminderung erfahren.

Der Nahrungsstand litt durch dieses Glück der Ausländer und durch den Flor der Künste unter ihnen. Die Gewinnung, Verarbeitung und der Umsatz der Producte und Fabricate wurden durch innere Zerrüttungen in Deutschland im Wachsthum aufgehalten. Die goldene Zeit der Hanse war vorbey, und die Ausländer führten nun den Deutschen die Waaren des Luxus zu, die eben so sehr auf die Sitten als auf die Wohlhabenheit unter ihnen nachtheiligen Einfluß hatten. Pracht und Luxus stiegen an den Höfen der Fürsten und in den Häusern der Privatpersonen.

Der Geschmack in den schönen Wissenschaften und Künsten, welche unter andern Folgen auf die historischen und philosophischen Wissenschaften einen vorzüglichen Einfluß haben konnten, verfeinerte sich allmählich. Die abstracten Kenntnisse der Philosophie, in weitläufigsten Sinn genommen, wurden in mehreren Zweigen als vorhin mit anhaltenden Forschungsgeiste ausgespäht obgleich noch nicht allemal richtig gefunden und zweckmäßig benutzt. Einen merklichen Fortschritt that man in diesem Zeitraume in den historischen oder in den auf die individuelle Welt sich erstreckenden Wissenschaften; die Ursache dieses glücklichen Fortgangs lag in dem mit großem Eifer betriebenen Studium
der

der alten Sprachen, der Lateinischen, Griechischen und einiger morgenländischen. Aus diesen Litteraturen wurde eine reiche obgleich noch nicht ganz zweckmäßig benutzte Erndte von Kenntnissen gesammelt, welche für den philosophischen Forschungsgeist reiche Nahrung enthielten und in den positiven Wissenschaften, vornehmlich in der Theologie und Jurisprudenz, ein helleres Licht aufsteckten. Das Studium der ausländischen Rechte, und darunter besonders des Römischen, wurde ans jetzt mit Wärme getrieben und auf richtigere Grundsätze, als vorhin, gebracht. Die Deutsche Litteratur genoss zwar das Glück der alten Litteraturen, welche man damals vorzüglich schätzte, noch nicht; doch fanden sich schon, seit dem Daseyn der Protestanten, mehrere Liebhaber und glücklichere Bearbeiter derselben, als in den vorhergehenden Zeiten.

II. Seit dem Westphälischen Frieden.

§. 30.

Durch die Erschütterungen, die den Deutschen Staatskörper bisher getroffen hatten, war das Band der einzelnen Theile fast ganz aufgelöst und die einzelnen Länder des Deutschen Reichs kamen den unabhängigen Staaten beynähe gleich. Da-

her wurde seit der neuen Gestalt, die Deutschland im Westphälischen Frieden erhalten hatte, die Geschichte des Ganzen unbedeutender und die der einzelnen Theile interessanter und weitläufiger. Von eben dieser Zeit an wurde die Deutsche Geschichte so wohl vom Ganzen als von den Theilen in die Begebenheiten der übrigen Europäischen Staaten, als diese gleichsam einen großen Völkerverein auszumachen anflugen, verflochten.

In der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, die Leopolds Regierung ausfüllte, fühlte das Deutsche Reich das Gewicht der neben ihm emporstrebenden Staaten, vorzüglich Frankreichs, Schwedens und der Türkei. Als der Eroberungsgeist des Königs in Frankreich, Ludwig des XIV, einen Angriff von ihm auf die Holländer veranlaßt hatte, so wurde mit andern Europäischen Mächten auch das benachbarte Deutschland mit in diesen Streit gezogen, - der endlich im Nimwegischen Frieden (1679) geendigt wurde. Eben der gewaltsame Eroberungsgeist Ludwigs wandte sich bald nachher unmittelbar gegen den Deutschen Staat selbst, und erzwang von den Deutschen im Frieden zu Ryswick (1697) die Abtretung einiger Länder am Rhein, auf die er durch die so genannten Reunionsklammern Anspruch

II. Deutsches u. Canon. Recht. 199

spruch machte. Eben damals als Deutschland auf der Westseite von der Nachbarschaft des gewalts thätigen Ludwigs Anfälle erlitt, ward es auf der östlichen Seite von der Macht der Türken, der Feinde vom Hause Oesterreich, bennruhigt. Diesen Feindseligkeiten wurde durch den Friedensschluß zu Carlowitz (1699) ein Ende gemacht und die Ursache zu neuen Zwistigkeiten wegen der ungewissen Gränzen durch Berichtigung derselben gehoben.

S. 31.

Neue und über ganz Europa sich ausbreitende Kriege, die mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ausbrachen, der Nordische und der Spanische Erbfolgekrieg, trafen auch Deutschland am Ende der Regierung Leopolds und während und nach der kurzen Regierungszeit Josephs des I. Im Norden hatte ein Streit zwischen dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holsteingottorp einen Krieg veranlaßt, der von den Mächten außerhalb Deutschland die Dänen, Schweden, Ruffen, Polen und in Deutschland den Herzog von Holsteingottorp, die Churfürsten von Braunschweig Lüneburg, und Sachsen, wovon der letztere mit dem Könige von Polen einerley Person war, und den neuen König von Preußen in die Waffen

N 4

gegen

gegen einander brachte. Das ganze nördliche Deutschland empfand die Wirkungen dieses Kriegs, so wohl während des glänzenden Glücks, das Carl der XII, König von Schweden, hatte, als nach dessen Falle in der Schlacht bey Pultawa. Durch die Friedensschlüsse, die von den Schweden nach der Revolution in ihrem Reiche mit ihren Feinden (1719) gemacht wurden, erhielten einige Schwedische Länder in Deutschland neue Besizer unter den Deutschen Fürsten.

In den Krieg, welcher über die Erbfolge in Spanien geführt wurde, waren außerhalb Deutschland die Franzosen, Spanier, Engländer, Holländer und einige Staaten in Italien, in Deutschland aber der Kaiser, dessen Haus auf die Erbschaft Ansprüche hatte, mit dem ganzen Reiche verwickelt. Von den Deutschen Fürsten waren die Churfürsten von Baiern und Oln und aus Italien der Herzog von Mantua, Bundsgenossen von den Feinden des Reichs, gegen welche daher eine Nichtserklärung erfolgte. Das Spiel des Glücks, welches zuerst die Französische und nachher die Oesterreichische Parthey begünstigte, befriedigte bey den Krieg führenden Mächten einen Theil ihrer Wünsche; dem Kaiser verschafte der Friedensschluß zu Raftadt und Baden (1714) den Befiz der
Spanis

Spanischen Niederlande und in Italien den Besitz von Neapel, Sardinien und Mailand, dem Deutschen Reiche aber nur die Festung Kehl, und die geächteten Churfürsten erhielten ihre verlorrenen Länder und Rechte wieder.

§. 32.

Dieser Friedensschluß, welcher mit dem andern, welcher den Nordischen Krieg endigte, in die Regierungsjahre Karls des VI. fiel, hob die aus der Spanischen Erbfolge entstandenen Streitigkeiten nicht völlig. Das Verlangen des Königs von Spanien, die seinem Reiche entzogenen Länder in Italien wieder zu gewinnen, und das Bestreben des Kaisers in seinen neuen Besitzungen in den Niederlanden durch die zu Ostende gestiftete Gesellschaft den ausländischen Handel empor zu bringen, veranlaßten Bündnisse und Feindseligkeiten unter den andern Mächten, welche die ihnen bedenklichen Absichten des Königs in Spanien und des Kaisers hintertrieben.

Mitten unter diesen Bewegungen erhoben sich, doch ohne Glück, die Türken gegen die Macht des Hauses Oesterreichs; der Friede zu Passarowitz (1718) war für den Kaiser eben so vorthellhaft als ein anderer, den er nachher nach einem neuen

Kriege mit den Türken annehmen mußte, nachtheilig war.

Noch vor diesem letztern Türkenkriege, der das Haus Oesterreich schwächte, zerfiel der Kaiser mit dem Könige von Frankreich, als dieser seinen Schwiegervater Stanislaus als König in Polen unterstützte. Die Feindseligkeiten unter beiden Theilen und andern Mächten zogen auch das Deutsche Reich in diese Sache, und verursachten einen Reichskrieg wider Frankreich. Der Ausgang war für Oesterreich mit dem Verlust seiner wichtigen Staaten in Italien begleitet, und Carl konnte nur die Garantie seiner pragmatischen Sanction von dem Könige von Frankreich als einen, wiewohl trügenden, Gewinn ansehen.

§. 33.

Carl hatte zwar in dieser, von den Europäischen Mächten anerkannten, pragmatischen Sanction seiner Tochter Maria Theresia die Erbfolge in seinen Erbländern sicher gestellt, und die Oesterreichischen Länder konnten daraus mit seinem Tode einen ruhigen Wechsel der Regierung erwarten; allein die Forderungen des Königs von Preussen auf Schlessien an die Erbin der Oesterreichischen Staaten, und das Streben des Churfürsten von Baiern

Baiern nach dem Besitz der kaiserlichen Würde, bereiteten die Vorkehrungen des verstorbenen Kaisers und die Hoffnung einer ruhigen Erbfolge. Der König von Preußen sah seine Forderungen im Frieden zu Breslau (1742) befriedigt, und der Churfürst von Baiern unter nachdrücklicher Unterstützung anwärtiger Mächte und Deutscher Fürsten sah, durch eine auf ihn als Kaiser, Carl den VII, gefallene Wahl, seine Wünsche erfüllt. Inzwischen erhob sich das Glück der anfangs allein von Ungarn und Großbritannien unterstützten Maria Theresia wieder. Der Kaiser Carl verlor einen Theil seiner Bundesgenossen, das meiste seiner Eroberungen und seiner eigenthümlichen Länder und endlich durch einen frühzeitigen Tod sein vom Spiele des Glücks verkümmertes Leben. An seine Stelle kam als Kaiser durch eine neue Wahl Franz, der Gemahl der Maria Theresia. Weniger glücklich fiel der Versuch aus, den die nun siegende Parthey wider den König von Preußen machte; sie mußte die unvortheilhaften Bedingungen des Breslauer Friedens in dem neuen Friedensschlusse zu Dresden (1745) bestätigen. Endlich aber krönte der Ausgang des Oesterreichischen Erbfolgekriegs, welcher durch den Frieden zu Aachen erfolgte, die standhaften Entschlüsse der Maria Theresia und befestigte ihre grundlos angefochtenen Rechte.

Zehn Jahre nach dem Streit über die Oesterreichische Erbfolge genoss Deutschland eine allgemeine Ruhe, und viele der Deutschen Fürsten arbeiteten in dieser Zeit für den Flor ihrer Länder. Herrliche Ausichten eröffneten sich anseht für Deutschland und die Hoffnung zu der glücklichen Periode, worin es sich völlig ausbilden sollte, schien nahe zu seyn, als ein neuer Sturm den glücklichen Tagen auf einige Zeit ein Ende machte. Ein in Amerika zwischen den Engländern und Franzosen entstandener Streit über die Gränzen ihrer Colonien ward die Veranlassung, daß mit dem übrigen Europa vorzüglich Deutschland die Verheerungen eines neuen Krieges fühlen mußte. Auf die Deutschen Lande des Königs von Großbritannien thaten die Franzosen einen Angriff, und auf der östlichen Seite hatte der König von Preußen, mit dem aus verstecktern Ursachen der Krieg ausgebrochen war, sich der Waffen der Oesterreicher und ihrer Bundsgenossen, mit denen sich endlich das ganze Reich vereinigte, zu erwehren. Sein Glück im Felde vereitelte die Absicht seiner Feinde und verschafte ihm in dem Hubertsburger Frieden (1763) den sichern Besitz seiner Staaten. Ein gleiches Glück begleitete auch die Waffen, welche die Churhannoverschen Staaten vertheidigten; die
 Fran

Franzosen von den Siegen der Engländer zur See, und der Deutschen im Reiche gezwungen, mußten im Pariser Frieden (1762) ihre Entwürfe aufgeben und die Engländer mit der Aufopferung großer Ländereyen in Amerika befriedigen.

§. 35.

Nach der Wiederherstellung der Ruhe in Deutschland fingen hier die Künste des Friedens von neuem an wohlthätig zu wirken. Unter Joseph dem II, der bald nach dem Ende der vorigen Unruhen als Kaiser an der Spitze von Deutschland stand, stiegen in seinen neuesten Regierungsjahren durch wichtige Reformen die Kräfte seiner Länder und erhoben die Macht seines Hauses; die Zwistigkeiten über die Baiेरische Erbfolge, welche einen neuen Krieg zwischen den Oesterreichern und Preußen verursachte, wurden bald im Frieden zu Aschen mit Vortheil der erstern beigelegt. Ungewisse Erwartungen ruhen noch auf den Unterhandlungen, welche den Zwist unter dem Kaiser und den Holländern über die freye Fahrt auf der Schelde ausmachen sollen.

Zustand Deutschlands seit dem Westphä- lischen Frieden.

An seiner Größe hat das Deutsche Reich auf der westlichen Seite einen Abgang erlitten, aber an innerer Stärke hat es vornehmlich in den protestantischen Ländern durch mehrern Anbau, durch eine vergrößerte Volksmenge und durch ein verbessertes Kriegswesen gewonnen. Den Nationalreichthum hinderte in seinem Zunehmen der blühende Zustand einiger benachbarten Staaten; seinen Wachsthum aber beförderte die Kunst und der Eifer die einheimischen Producte mehr zu benutzen. Der Nahrungsflor kam in mehrern Landstädten empor, wo ihn die Landesfürsten gleichsam zum Ersatz für den Verlust ihrer vormaligen Freyheiten begünstigten. Die Verarbeitung einiger Producte gewann durch die Aufnahme der Französischen Flüchtlinge. Ueberhaupt aber war der steigende Luxus dem stärkern Betriebe bey der Gewinnung und Verarbeitung der Producte, und bey dem Umsatz der Producte und Fabricate, überaus günstig. Eben dieser Luxus, meistens nach dem Geschmack der Ausländer gebildet, wirkte auch, auf eine theils vortheilhafte theils schädliche Weise, auf die Sitten der Deutschen Nation. Die Verfeinerung der
Sitten

Sitten entzog ihr in den neuesten Zeiten einen großen Theil ihres kriegerischen Charakters und die Frugalität der Vorfahren, und führte bey vielen an die Stelle der Thätigkeit und Stärke Weichlichkeit und Schwelgerey ein.

Die Bildung des Geistes gedieh in den letztern Zeiten in Deutschland zu einer solchen Vollkommenheit als sie noch niemals in demselben gewesen war. Für das Schöne in den Künsten erwarb man einen richtigern Geschmack und diese Verbesserung nahm dem Vortrage der philosophischen und historischen Wissenschaften die raube und schulgerechte Gestalt. So wohl in den abstracten als individuellen Kenntnissen erweiterte sich der Bezirk ungemein, zum Theil durch das Verdienst der Deutschen selbst, noch mehr aber durch die Forschungen und den Fleiß der Ausländer, besonders der Franzosen, Engländer und Italiener, deren litterarische Producte, so wie die alten Classiker, mit Eifer von den Deutschen benützt wurden. Das schwere Feld der allgemeinen, abstracten Begriffe, die auf das Wesen aller Dinge gehen, bauete man nicht allein mit ungleich größerm Eifer, sondern auch mit besserem Glück, als in den frühern Zeiten. Man suchte das Allgemeine der Dinge durch scharfe Beobachtung der

Indis

Individuen zu finden und ging mehr auf dem Wege der Erfahrung; man hatte auch, zur Ausübung der Natur in ihren entfernten und kleinen Gegenständen und in den versteckten Kräften, an einigen Erfindungen einen vortreflichen Bestand erhalten. Die Classe der individuellen oder der, allgemein genommen, historischen Kenntnisse, wurde durch Erweiterung der Weltkunde, durch richtigere und allgemeinere Beobachtungen, durch das Studium der Denkmäler und der alten und neueren Litteraturen ungemein vermehrt, verbessert und berichtigt. Von diesen vortheilhaften Veränderungen im Reiche der historischen Kenntnisse blieb die Rechtswissenschaft nicht ganz ausgeschlossen; sie wurde der Vollkommenheit näher gebracht durch den Anbau neuer oder zu sehr vernachlässigter Fächer, besonders der zum Deutschen Recht gehöri gen Theile und durch neue obgleich noch nicht allgemein fruchtende Versuche einer verbesserten Methode.

Ein nicht geringer Gewinn für die Aufklärung in Deutschland war es, daß man anfing die gelehrten Kenntnisse theils durch Anwendung auf die Gegenstände des gemeinen Lebens theils durch Einleitung in die gemeine Sprache für das Ganze nützlicher und brauchbarer zu machen; ein Nutzen, den

den schon andere Fächer in ergiebiger Maasse verbreitet haben, den aber der aufgeklärte Theil der Deutschen noch erst von der Rechtswissenschaft erwartet. Die Cultur der Deutschen Litteratur, die erst seit dem Hubertsburger Frieden ihre glänzende Periode erreicht und die Achtung der Deutschen in den Wissenschaften bey den Ausländern gegründet hat, begünstigt die Verbreitung der vorhin als Geheimnisse verwahrten Kenntnisse unter alle aufgeklärte Stände.

Geschichte der Römischen Hierarchie.

Vierte Periode.

Von

Bonifaz dem VIII

bis auf

die Reformation.

Sinken der Römischen Hierarchie.

§. 36.

Bis auf Bonifaz den VIII war die Despotie der Päbste zu ihrer größten Höhe gestiegen; allein unter diesem übermüthigen Pabste fühlte sie die erste Schwächung, die unter mehrern nachfolgenden Stößen bis zu einer großen Entkräftung des Pabstthums ging. Zuerst scheiterten die schrankenlosen Anmaaßungen dieses gebietrischen Hierarchen an der Standhaftigkeit und Entschlossenheit des König Philipps des Schönen in Frankreich. Die Folgen davon waren traurig für das Leben des Pabstes und unglücklich für die Hierarchie. Denn durch die Politik des Königs in Frankreich wurde der Sitz der Päbste von Rom nach Avignon in Frank-

Frankreich verlegt und die Handlungen derselben von ihm abhängig.

Auf diese Schwächung, von einer politischen Macht bewirkt, folgte nachher eine andere von den Geistlichen und Gelehrten, welche durch Angriffe auf das Betragen der Päbste und durch die Aufdeckung der Unordnungen in der Kirche, die Begriffe der Großen und des Volks in dieser Sache aufklärten; es zeichneten sich als solche Bestreiter der Kirche die misvergnügten Franciscaner und einige Gelehrte auf der Universität Prag, die Wiclefiten und Hussiten, aus.

Noch ungünstlichere Folgen brachte eine Uneinigkeit in der Kirche, die durch streitige Pabstwahlen entstand und fortgesetzt wurde, das so genannte Schisma hervor. Es fiel dadurch nicht allein das Ansehn der Päbste und der Glaube an ihre Untrüglichkeit und die Wirkung ihres Banns, sondern es erhob sich nunmehr auch die ganze Kirche und nahm die Rechte wieder in Anspruch, welche ihr die Usurpation der Päbste entrispen hatte. Auf den allgemeinen Kirchenversammlungen zu Pisa, Costniz und Basel setzte sie durch einen ausdrücklichen Schluß fest, daß der Pabst ihrem Ausspruche unterworfen sey. Die auf dem Concilium zu Costniz verabredete Reform in der Kirche wurde zwar nicht

zur Ausführung gebracht, es wurden aber der Hierarchie von den weltlichen Mächten engere Schranken gesetzt.

Zustand des Römischen Kirchenstaats.

Die Gränzen des Römischen Kirchsprengels erfuhren noch keine Schmälerung, vielmehr erweiterten sie sich im Norden von Europa und auf eine kurze Zeit in Asien. Noch behielt die geistliche Gewalt das Uebergewicht über die weltliche und Aberglaube und Unwissenheit begünstigten die Erhaltung und den Bestand der Hierarchie. Allein schon jetzt äußerten sich die Zeichen, welche die Ankunft der Aufklärung und den Fall der geistlichen Herrschaft verkündigten.

Fünfte Periode.

Von

Der Reformation

bis auf

die neuesten Zeiten.

Fall der Römischen Hierarchie.

S. 37.

Die auf Unwissenheit und Aberglauben gebauete Macht des Papstes mußte fallen, so bald das Licht der Aufklärung in die Seelen der Europäer eindringen konnte. Noch früher, als dies geschah, bewirkte eben dies und weit schneller der Mißbrauch, den die geistlichen Despoten zu Rom von ihrer usurpirten Gewalt machten. Der Handel, den sie mit dem Ablass trieben, brachte einen Theil der Deutschen Nation zum Aufstand. Auf die Stimme Luthers, der zu Wittenberg laut und nachdrücklich wider dieses geistliche Finanzsystem und hierauf wider die ganze hierarchische Despotie redete, entzogen sich verschiedene Fürsten und Städte in Deutschland dem Joche der geistlichen Herrschaft und mehrere Regenten außerhalb Deutsch-

land, vornehmlich im Norden, folgten dem Beyspiele der dortigen Protestanten. Vergebens brauchte der Pabst Mittel der Güte und der Gewalt um die Abgefallenen durch Anlockung oder Unterdrückung seiner Herrschaft wieder zu unterwerfen. Auf immer blieben die meisten der Widersacher der Hierarchie von dem Römischen Kirchenstaat getrennt und bildeten einen eigenen, aber verschieden eingerichteten, Kirchenstaat.

Das Schicksal in den folgenden Zeiten ist die Geschichte ihres beständigen Falles und der Bemühungen diesen Fall zu verhüten; nur vorübergehend und unbedeutend blieben die glücklichen Versuche, die päpstliche Gewalt von neuem zu heben und die Gränzen des Römischen Kirchsprengels wieder auszudehnen. Unterdrückung der Aufklärung und der Gewissensfreyheit war das Mittel, wodurch sich die Hierarchie zu erhalten suchte. Wider die Aufklärung diente ihr die Erfindung der Bücherensuren und wider die Freyheit des Gewissens die Inquisition. Ungleich wirksamer als diese Mittel, und zu vielen Absichten brauchbarer war der Orden der Jesuiten, der eben so viel für die Erhaltung als für die Ausbreitung der Hierarchie arbeitete und so lange, er lebte, ein Grundpfeiler derselben war.

Es gelang dem Pabste die Absichten derer, die ihm treu geblieben waren, und durch ein allgemeines Concilium die von allen lang gewünschte, dem Römischen Hierarchen aber verhaßte, Kirchensverbesserung zu bewirken suchten, auf der Kirchenversammlung zu Trient durch die Künste seiner Politik zu vereiteln. Es gelang auch Gregor dem XIII die weit rühmlichere Bemühung, das Canonische Recht und den Calendar zu verbessern. Allein die Versuche einiger Pabste im Geist des Mittelalters mit den Regenten zu reden, und nach den Grundsätzen ihrer Vorgänger aus dieser Zeit mit ihnen zu handeln, offenbarten die Schwäche der hierarchischen Macht und die Nothwendigkeit einer Politik, die mehr dem Schwächern als dem Stärkern angemessen ist. Die Handel mit der Republik Venedig und mit dem Könige von Frankreich, Ludwig dem XIV, enthielten Warnungen, welche die spätern Besizer des heiligen Stuhls richtig gefühlt und befolgt haben. Es war nur ein Schimmer von Glück, daß es dem Pabste mit dem mächtigen Beystande der Jesuiten gelang die Jansenisten in Frankreich zu drücken und Proselyten in China zu finden. Es verschwinden für ihn alle Aussichten zur Rettung der Hierarchie, seitdem ihr der unterdrückte Orden der Jesuiten fehlt, und die neuesten Reformen in den Oesterreichischen

D 4

schen

ſchen Ländern den Beyfall der katholiſchen Regenten finden.

S. 38.

Zuſtand des Römischen Kirchenſtaats.

Die Größe des Römischen Kirchenſtaats hat durch die Reformation eine Abnahme erlitten, welche die Miſſionen außerhalb Europa nicht wieder erſetzt haben. Uberglaube und Unwiſſenheit werden täglich ſchwächere Stützen, welche die Hierarchie gegen die weltliche Macht halten. Von den Wirkungen der Aufklärung leidet das Anſehen der Orden und der Geiſtlichkeit.

Römiſches Kirchenſtaatsrecht.

Die wichtigſten Quellen deſſelben ſind die Schluſſe der allgemeinen Concilien, die Verordnungen oder Bullen der Päbſte und die mit einigen Nationen geſchloſſenen Concordate.

Die höchſte Gewalt im Römischen Kirchenſtaat war in den letztern Zeiten weder an Umfange noch an innern Gehalt die vorige. Sie blieb zwar noch immer bey dem Pabſt, der durch eine ordentlich beſtimmte, von den Cardinälen im Conclave verrichtete, Wahl zu ſeiner Würde gelangte, und bey den verſchiedenen Kirchen und Regenten der
kathol.

katholischen Staaten; allein die wichtigern Rechte fielen allmählich von dem Pabst an die Kirchen und Regenten, die ursprünglichen Besitzer der höchsten Kirchengewalt, wieder zurück.

Die Rechte des Pabstes, die Reste seiner vormaligen Gewalt, sind nicht mehr in allen katholischen Staaten gleich ausgedehnt und groß. Es erhalten sich nur noch Spuren von seiner ehemaligen Gesetzgebung, Gerichtbarkeit, Ertheilung und Bestätigung von Beneficien.

Die Ausübung dieser Rechte, die der Pabst mehr als vorhin mit den mächtiger gewordenen Cardinälen theilen muß, geschieht noch meistens nach der alten hergebrachten Weise, zu Rom in den wichtigsten Fällen in dem geistlichen Senat der Cardinäle, und außerhalb durch Abgeordnete. Für die geistliche Gerichtbarkeit ist zu Rom die so genannte Rota gegründet.

Systematischer Abriss des in Deutsch- land gültigen Rechts.

(Seit Rudolf von Habsburg.)

I. Öffentliches Recht.

(1) Staatsrecht.

Die Quellen desselben sind im Reiche 1) Gesetze, welche von der höchsten Gewalt unmittelbar herrühren; am merkwürdigsten darunter sind die goldene Bulle, die Wahlcapitulationen, Reichsabschiede und Friedensschlüsse; 2) Gewohnheit. — In den einzelnen Ländern 1) Gesetze, darunter vorzüglich die Landesrecessse anzumerken sind; und 2) Gewohnheit.

Politischer Staat.

Der Umfang der höchsten Gewalt in Deutschland hat, so wie die Gränzen dieses Reichs, seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg allmählich eine Abnahme erlitten und erstreckt sich nur noch, außer in dem eigentlichen Deutschland, auf einige Reste des Arelatischen und des Lothringischen Reichs, ferner auf Böhmen und den obern Theil von
Italien.

Italien. Der innere Gehalt der höchsten Gewalt in diesem Bezirke geht auf die Erhaltung und Vervollkommnung des Deutschen Staats, ist aber getrennt, und theils allen Gliedern des Reichs, in so weit sie ein Ganzes ausmachen, theils und zwar hauptsächlich den einzelnen Ländern gleichsam als selbstbeständigen Staaten eigenthümlich.

Im Besitze der höchsten Gewalt in den einzelnen Ländern sind die Reichsstände, welche an Macht, Rang, Religion und Person sehr verschieden sind. Einige Länder stellen entweder weltliche oder geistliche Monarchien, andere stellen Republiken vor; die erstern erhalten theils durch Erbfolge theils durch Wahl ein Oberhaupt, welches entweder ohne Einschränkung allein regiert oder durch die Rechte der Landstände eingeschränkt ist; so wohl die geistlichen als weltlichen Länder unterscheiden sich in Ansehung des Rangs und der Würde, als Churfürstenthümer und als Fürstenthümer von verschiedener Art. Die höchste Gewalt im ganzen Reiche steht bey dem Kaiser, dem Oberhaupte des Reichs, und bey dem Reiche oder den einzelnen Reichsständen. Der Kaiser erlangt seine Würde und Gewalt durch eine Wahl, welche von den Churfürsten geschieht und in ihrer Freyheit mehr durch nothwendige Politik als durch Vorschriften eingeschränkt ist.

Der

Die Reichsstände besitzen ihren Antheil an der höchsten Gewalt im Reiche nicht auf gleiche Weise und nicht in gleichem Maaße, nach Verschiedenheit der Verbindungen, worin sie stehen. Merkwürdig sind hier darunter die drey Collegia, welche sie formiren, das churfürstliche, fürstliche und reichsstädtische, und die nach dem Local getroffenen Kreisverbindungen.

Was die Rechte anbelangt, welche im ganzen Reiche vorkommen, so sind sie, wie vormals, in den wichtigeren Angelegenheiten unter dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich geblieben. Diese ungetheilten Rechte gehen auf einen Theil der Gesetzgebung, und Gerichtbarkeit, auf die Beschließung von Krieg und Frieden und auf öffentliche Anstalten, die auf Erhaltung und Verbesserung des Reichs abzwecken. Die eigenen Rechte des Kaisers sind zum Theil den Reichsständen nach und nach verliehen worden; die eigenen Rechte der Reichsstände treten hauptsächlich nach dem Tode des Kaisers bey der Reichsverwaltung und Wahl eines neuen Oberhauptes ein und sind vorzüglich ein Eigenthum aller oder einiger Churfürsten. In den einzelnen Ländern sind die mit der Zeit vermehrten und fast alle Zweige der
höchsten

II. Deutsches u. Canon. Recht. 221

höchsten Gewalt umfassenden Rechte: ungleich groß und ungleich vertheilt geblieben. In den monarchischen Staaten war bald der Landesherr allein im Besiz der höchsten Rechte, bald besaß er sie mit den Landständen, doch nicht allenthalben auf gleiche Weise, getheilt. Gemeinschaftlicher blieben sie bey aristokratischen und demokratischen Regierungsformen.

Die Ausübung der höchsten Gewalt im Reiche geschieht, wo es die wichtigen und gemeinschaftlichen Rechte betrifft, auf dem Reichstage, der von dem Kaiser und den daselbst drey Collegia formirenden Reichsständen beschickt wird, und seit mehr als einem Jahrhundert aus einem veränderlichen ein daurender geworden ist. Die Gerichtsbarkeit wird, außer durch Austräge, vorzüglich in zwey höchsten Reichsgerichten, in dem Reichscammergericht und dem Reichshofrathe, zwey neuen Instituten, besorgt, aber nicht gegen alle Reichsstände auf gleiche Weise ausgeübt. Zur Execution wider einen Reichsstand dient die Einrichtung der Kreise. Eine etwas ähnliche Bewandnis hat es mit der Ausübung der höchsten Rechte in den einzelnen Ländern, wo die Berathschlagung und Beschließung über wichtige Angelegenheiten

heiten in eigenen, aber von dem Landesherrn abhängigen, Landescollegien oder auch zum Theil auf den Landtagen, und die Ausübung der Gerichtbarkeit von angeordneten Justizcollegien, geschieht. Dies gilt hauptsächlich von den Ländern, die eine monarchische Verfassung haben; in den Aristokratien und Demokratien kommen größere Abweichungen von dieser Einrichtung vor.

Kirchenstaat.

Seit den Zeiten der Reformation ist der Deutsche Kirchenstaat durch die Absonderung der Protestanten von dem Römischen Kirchenstaate und Glaubenssystem und durch die Schwächung der Römischen Despotie beträchtlich verändert.

Die höchste Gewalt im Deutschen Kirchenstaate ist an die rechtmäßigen Besitzer, an den Kaiser und das Reich, welche sie durch Usurpation der Päbste verloren hatten, größtentheils zurück gefehrt, und dem Oberhaupte der Römischen Kirche ist von seiner vormaligen Gewalt in Deutschland nur ein Schatten und zwar allein unter dem katholischen Theile geblieben (S. Römisches Kirchenstaatsrecht). Die Rechte in Kirchensachen, so weit sie noch ein Theil der höchsten Gewalt im
ganzen

ganzen Reiche sind und dem Kaiser und den Reichsständen zugehören, sind zwischen dem katholischen und evangelischen Religionstheile gemeinschaftlich und werden auf den öffentlichen Versammlungen des Reichs ausgeübt. Größer und auf alle Zweige der geistlichen Obergewalt sich erstreckend ist der Antheil, welchen an den Religionsfachen in den einzelnen Ländern, besonders in den protestantischen, die Besitzer der höchsten Gewalt in denselben haben, und gemeiniglich durch eigene Collegien oder Consistorien ausüben lassen.

Das Völkerrecht, welches zwischen dem Deutschen Reiche und andern Staaten beobachtet wird, ist das in Europa allgemeine und durch Gewohnheit und Verträge bestimmte Völkerrecht.

(2) Staatspolizey und St. P. Recht.

I. Im politischen Staat.

Die Quellen dieses Rechts sind im Reiche Gesetze, Reichsabschiede, Landfrieden, Polizeyordnung f. In den einzelnen Staaten Deutschlands sind es häufige unter verschiedenen Titeln einzeln und in Sammlungen erschienene Gesetze
der

der Landesherren und der Stadtmagistrate, unter welchen die Verordnungen der letztern nur die Stadtpolizen, einen Theil der allgemeinen Staats- oder Landespolizen, betreffen.

Die allgemeinen Verordnungen und Anstalten im Reiche, die auf die Erhaltung desselben abzwecken, betreffen die öffentliche Sicherheit und Ruhe; man sucht sie von außen zu befestigen durch eine aus den Contingenten zusammengesetzte Kriegsmacht im Fall eines feindlichen Angriffs, und im Innern durch einige allgemeine Gesetze, durch Reichsgerichte, deren Einrichtung und Gang durch gewisse Ordnungen bestimmt sind, und durch die Verbindung der Reichsstände nach Kreisen, wodurch Gesetze und Richtersprüche in Ansehn erhalten werden. Die auf Vervollkommung abzweckenden Anordnungen und Gesetze sind unzulänglich und nicht durchgehends zweckmäßig; sie gehen auf die Reichsbedürfnisse, auf die Bequemlichkeit, Nahrung und Aufklärung im Reiche und betreffen die Finanzen, das Münz- und Postwesen, die Wege, den Handel, die Zölle, den Calender, die Anlegung der Akademien f. — In den einzelnen Ländern des Reichs gibt es zahlreichere und zweckmäßigere Anstalten und Gesetze, welche die allgemeine Wohlfahrt ungleich besser bewirken können,

können, wiewohl sie nicht in allen Deutschen Staaten in gleicher Vollkommenheit angetroffen werden. Die Verschiedenheit der Lage und Cultur und die Ungleichheit der Größe und Wohlhabenheit erfordern auch verschiedene Grundsätze in der Beförderung des allgemeinen Besten. Zur Erhaltung der Länder wider die Unsicherheit von außen und innen dienen die Kriegsanstalten mit den dabey vorkommenden Kriegsgesetzen, und die Gerichte von verschiedener Art mit den dahin gehörigen Processordnungen. Wider die von der Natur oder vom Zufall veranlaßten Uebel, nämlich wider Mangel an Unterhalt, wider die Anfälle auf Gesundheit und Leben und wider die Beschädigungen und den Untergang der Sachen sind in den neuern Zeiten mannichfaltige Erfindungen gemacht und Vorkehrungen getroffen, mit welchen viele nothwendige Vollzengesetze in Verbindung stehen. Eben so vielfach sind die Anstalten und Gesetze, welche den Wohlstand, die Bequemlichkeit, das Vergnügen und die Bildung der Unterthanen und die Erlangung der Mittel, wodurch jene Zwecke erreicht werden können, zum Gegenstande haben.

Im Kirchenstaat.

(Religions-, oder Kirchenrecht).

Die Quellen dieses Theils sind 1) Gesetze, (a) einheimische, und zwar allgemeine im Reich, und besondere in den einzelnen Ländern; in beiden Fällen muß man seit den Zeiten der Reformation den katholischen und den protestantischen Religionsheil unterscheiden; bey den letztern sind vorzüglich die verschiedenen Kirchenordnungen anzumerken; (b) fremde Gesetze oder das Canonische und Römische Recht. 2) Gewohnheit.

A. Nach dem einheimischen Recht.

I. Bey den Katholiken. Die Veränderungen, welche in Ansehung der Personen oder des Begriffs vom höchsten Wesen und der Verehrung desselben, imgleichen der Personen, welche die gottesdienstlichen Handlungen zu besorgen haben, und in Ansehung der zur Religion gehörigen Sachen, in diesem Zeitraume vorgefallen sind, rühren noch meistens aus der Römischen Kirche her (S. Geschichte der Römischen Hierarchie S. 216).

2. Bey den Protestanten. Sie haben eigene Glaubenslehren, eine verschiedene Art des Gottesdienstes und eine abweichende Einrichtung unter den

den geistlichen Personen und Sachen angenommen; in allen diesen Dingen ist zwar in den protestantischen Ländern eine große Aehnlichkeit aber nicht durchgehends eine völlige Gleichheit beobachtet worden.

B. Nach den fremden Rechten.

Das Canonische Recht wird noch unter den Katholiken und Protestanten, am meisten aber von den erstern, benutzt; das Römische Recht behält nur einen sehr eingeschränkten Gebrauch.

II. Privatrecht.

Quellen desselben sind 1) Gesetze von zwiefacher Art, (a) einheimische und zwar allgemeine im Reich, wozu die Reichsschlüsse gehören, und besonders in den einzelnen Ländern und Städten des Reichs; hieher sind auch in gewissem Betracht die Verträge der adelichen Familien zu rechnen, (b) fremde Gesetze, die in dem Canonischen, Römischen, und in dem Longobardischen Lehnrecht enthalten sind. 2) Gewohnheit und Herkommen; wozu auch der zum Theil durch die Meinungen berühmter Rechtsgelehrten gebildete Gerichtsgebrauch gehört.

Bis gegen den Anfang der Neuern Geschichte behielt das Deutsche Privatrecht bey dem wenig

veränderten Zustande der Deutschen seine vorigen Grundsätze, bis die fremden Rechte das Uebergewicht erhielten. In den neuern Zeiten haben die Veränderungen in den Sitten und in der Gesetzgebung noch viele abweichende Grundsätze eingeführt.

I. Stand der Freyheit.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Personen. In Ansehung der Freyheit und Leibeigenschaft ist der Unterschied der Personen zwar noch nicht ganz verschwunden aber durch Aufhebung der Leibeigenschaft in vielen Ländern beträchtlich vermindert. Die Rechte der Freyen in diesem Stande sind noch immer, obgleich in ungleicher Maaße als vormals, verschieden geblieben in Rücksicht auf das Geschlecht, Alter, Leibesbeschaffenheit, Ehre und auf den Antheil an dem Bürgerrechte, an der Landesreligion und an den Vorrechten der verschiedenen Würden und Stände. Diese Rechte der Freyheit, welche ursprünglich die natürlichen sind, werden nach den politischen Grundsätzen eines doppelten auch dreyfachen öffentlichen Standes näher bestimmt. Die Leibeigenen sind in einem nicht völlig gleichen Zustande; sie kommen in denselben durch Geburt und erheben sich aus demselben durch Losgebung von ihren Herren.

Von den beiden Quellen der Erwerbmittel des Rechts an andere Personen ist der Wille der Privatpersonen, der sich in Verträgen rechtskräftig äußert, unter nähere Bestimmungen gebracht, und die Disposition des Gesetzgebers, die sich in unmittelbaren selbst dem Willen der Privatpersonen entgegenlaufenden Verordnungen zeigt, ist auf mehrere vorhin unbeschränkte Gegenstände ausgebehnt. Die Verträge, so wohl die Haupt- als die angehängten, die einseitigen und die zweiseitigen, die auf Sache und die auf Dienst gehenden Verträge behielten ihre alten Eigenheiten, die sie im Deutschen Rechte hatten, und wurden mit einigen neuen vermehrt, worunter der Wechselcontract, auf welchem das so genannte Wechselrecht gebauet ist, gezählt werden muß.

Sachen. Die Grundsätze des Deutschen Rechts in Ansehung des gemachten Unterschiedes unter den Sachen, der Erwerbmittel und Rechte an dieselben, welche letztere entweder das volle Eigenthumsrecht oder einen Theil desselben enthalten, sind fast alle bis auf die neuesten Zeiten unverändert geblieben.

B. Nach den fremden Rechten.

So wohl das Canonische Recht, welches einige wenige hieher gehörige Sätze enthält, als

das Römische, aus welchem hier eine große Lücke des Deutschen Rechts ausgefüllt wird, bleiben noch immer von vielem obgleich eingeschränktem Gebrauch, seitdem das letztere merkliche Erweiterungen erhalten hat.

II. Stand der Familie.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Die Familie überhaupt.

Noch dauert der Unterschied zwischen freyen und leibeigenen Familien, unter welchen die erstern nunmehr den größten Theil ausmachen. Die freyen, welche einheimisch sind, unterscheiden sich wie vormals nach dem Range 1) in adeliche Familien, die entweder den höhern oder den niedern Adel haben, und in Rücksicht auf diese Verschiedenheit und auf ihr Alter ungleiche Vorrechte genießen; 2) in Bauerfamilien, welche in Ansehung ihrer größern oder geringern Freyheit entweder Freysassen oder eigentliche Bauern sind; 3) in bürgerliche Familien, die jünger als die erstern sind und unter denen neue Unterschiede in Ansehung des Ranges und der Vorrechte Statt haben. Sie unterscheiden sich von den beiden ersten Arten der Familien, deren Güter noch hauptsächlich in Grundeigenthum bestehen, durch ihren Antheil an der

der Stadtnahrung und durch ihr meistens bewegliches Eigenthum. Die Familienrechte werden erlangt durch Geburt und durch Ertheilung und gehen verloren durch freywillige Entfagung oder durch Beraubung. Sie gehen auf die Personen und Sachen der Familie, vorzüglich auf die Beschützung wehrloser und auf die Vererbung abgestorbener Familienglieder.

Das Haus insbesondere.

(a) das Haus bey dem Leben des Hausvaters oder Familienhauptes.

Personen der Familie. Das vor der Ehe gewöhnlich vorausgehende Verlöbniß, als ein Vertrag über die künftig zu schließende Ehe, wird nach den gemeinen Grundsätzen geschlossen; Personen, die unter der Gewalt und dem Befehle anderer stehen, haben dabey die Einwilligung derselben nöthig. Gemeinlich folgt darauf die Eheveredung, worin die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, hauptsächlich wegen des Einzubringenden und wegen der künftigen Erbfolge, ausgemacht werden. Einige Puncte der Eheveredung, vornehmlich unter Bürgern und Bauern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine öffentliche Genehmigung und Bestätigung.

Schließung und Trennung des Verlöbnißes, ferner Rechte und Verbindlichkeiten unter Verlobten, sind aus den fremden Rechten zu bestimmen.

Die Ehe selbst wird in Ansehung der Standesmäßigkeit und der Gleichheit unter den Eheleuten meistens nach den alten Grundsätzen beurtheilt; in der Art der Schließung aber und in Ansehung der bey der Ehe vorkommenden Sachen, der Geschenke, und der Mitgift, ferner bey der Trennung der ersten und bey der Schließung einer zweyten Ehe, sind die Grundsätze der fremden Rechte geltend geworden. — Die Gewalt über Kinder, die nicht bloß ein Recht des Vaters sondern auch einigermaßen der Mutter ist, beruht noch auf dem alten Rechte und kommt der Römischen weder in den Rechten an die Person noch in denen an die Sachen der Kinder gleich. Die Erlangung derselben geschieht durch Erzeugung aus rechtmäßiger Ehe, durch Legitimation unehelicher Kinder, und durch die seltene Adoption, von welchen beiden Mitteln das Römische Recht die zu befolgenden Vorschriften enthält; die Endigung derselben erfolgt gewöhnlich durch Absonderung von dem väterlichen Haushalte.

Sachen der Familie. Ungleich sind die Rechte der Personen im Hause an den gemeinschafts-

schastlichen Gütern, vornehmlich bey den Grundeigenthümern, nämlich bey denen vom Adel, deren Güter Allodial- Lehn- und Stammgüter sind und bey den Bauern, die auf ähnliche Weise Güter von verschiedener Art besitzen können. Unter ihnen hat sich das alte einheimische Recht länger als unter den Bürgern erhalten, bey denen die Güter der Eheleute, wo keine Gemeinschaft derselben ist, nach Römischen Grundsätzen besessen werden. Das besondere Verhältniß der Kinder gegen die Aeltern ist Ursache von den eigenen Grundsätzen, nach welchen die letztern in gewissen Fällen die Nutznießung von den Gütern der erstern haben.

(b) Das Haus nach dem Tode des Familienhauptes.

Personen der Familie. Das meiste von den Gesetzen über die Vormundschaft ist aus dem Römischen Recht zu holen und die einheimischen Bestimmungen sind als Folgerungen aus den Grundsätzen des ausländischen Rechts meistens nach dem Geiste des letztern zu beurtheilen. Als Eigenheiten des Deutschen Rechts sind geblieben die Gleichheit der Vormundschaft und Pflegschaft, die größern Fähigkeiten des weiblichen Geschlechts zur Führung der Vormundschaft, die Ernennung des Vormunds nicht bloß nach dem letzten Willen des

verstorbenen Vaters und nach den Vorschriften des Familienrechts sondern auch nach einem Vertrage zwischen dem Verstorbenen und Vormunde. Uebershaupt ist die Antretung und Führung der Vormundschaft einer genauern Aufsicht der Obrigkeit unterworfen als bey den Römern; die Obrigkeit bestätigt die Vormünder, wacht über ihr Betragen und fordert von ihnen jährlich die Rechenschaft. Die Rechte und Vortheile, die der Vormund vormals aus der Güterverwaltung zog, sind nicht mehr ganz die vorigen; er erhält nicht mehr durchgehends die Früchte der verwalteten Güter; er bekommt aber für seine Mühe ein gewisses Salarium. Die Beschützung der wehrlosen Personen in Ansehung ihrer Güter und Sachen hört auf, wenn sie einer solchen Hülfe nicht mehr bedürfen, welches nach dem Römischen Recht bestimmt wird.

Sachen der Familie, Die alten Grundsätze des Deutschen Rechts von der Erbfolge haben merkliche Veränderungen erlitten; doch hat sich die doppelte Bestimmung des Erben entweder nach Familienrecht oder nach dem Erbvertrage erhalten. Die Familienerbfolge blieb unter den Grundeigenthümern größtentheils unverändert; bey den adelichen Familien geschah sie in den Stamm- und Lehngütern nach dem nächsten Grade oder nach der

Linie,

Linie, in welchem letztern Falle das Recht der Erstgeburt, des Majorats und Minorats eintreten konnte. Söhnen hergebrachten Vorzug vor der weiblichen Linie behielt das männliche Geschlecht und erst nach Erlöschung des Mannsstammes gelangte die erstere Linie zur Succession; nur zuweilen bekamen die weiblichen Familienglieder die Gerade und die männlichen das Heergewette. Anders verhielt es sich mit den Allodialgütern, in welchen die Erbfolge nach dem gemeinen Recht geschah. Unter den Bauern, die keine Freysassen waren, galt auf ähnliche Weise als bey dem Adel, der ersten Classe von Grundeigentümern, eine Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt oder der jüngern Geburt. Die Bürgerfamilien, als Besitzer meistens von beweglichen Gütern, beerbten sich ohne Schwierigkeit und Schaden nach dem Römischen Recht, ausgenommen unter Eheleuten, welche in einer Gütergemeinschaft lebten, und unter Kindern, die durch Einkindschaft verbunden waren. Der hinterbliebene Ehegatte erbte, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die ganze Verlassenschaft oder bloß die Errungenschaft.

Die Testaments- oder Testaterbfolge, ein aus dem Römischen Recht entlehntes Stück, ist allmählich in Deutschland allgemein geworden und in
 allen

allen Familien, doch nicht mit gleicher Freyheit, verstattet. In der Disposition über Stamm- und Lehnsgüter ist die Freyheit der Besitzer eingeschränkt, ähnliche Einschränkungen binden die Personen aus Bauerfamilien, welche über die mit ihrer Familie verbundenen Grundstücke einen letzten Willen abfassen wollen. Einschränkungen von anderer Art kommen bey den Testamenten vor, welche von Personen aus bürgerlichen Familien gemacht wurden; überhaupt aber enthält das Deutsche Recht hin und wieder einige Vorschriften über die Abfassung der Testamente.

Die Erbverträge, ein eigenthümliches Stück des Deutschen Rechts, wodurch ein Erbrecht entweder erlangt, oder aufgegeben oder befestigt wird, kommen bey Familien von allen Ständen vor. Bey dem Adel sind von dieser Art merkwürdig die Erbverbrüderungen und Ganerbschaften, und die Verträge, worin Töchter einem etwa aus den Römischen Gesetzen abzuleitenden Erbrechte bis auf den Abgang des Mannsstammes entsagen, oder worin Nachgeborene zu Gunsten der Erstgeborenen ihr Erbrecht aufgeben; ein ähnlicher Vertrag ist der über den Majorat und Minorat geschlossene, worin der älteste oder der jüngste das Erbrecht vor den übrigen Familiengliedern erlangt. In Aufsehung

hung der Erbverträge sind die Bauern eben so als bey den Testamenten eingeschränkt. Bey den Bürgern zeichnen sich zugleich als Erbverträge aus die in der Eheveredung ausgemachte Erbfolge und der Vertrag über die Einkindschaft.

B. Nach den fremden Rechten.

1. Canonisches Recht.

Der Gebrauch dieses Rechts findet noch in Sachen, die sich auf die Ehe beziehen, Statt.

2. Römische Recht.

Unter Familienrechten, die bey dem Leben des Familienhauptes eintreten, in der Ehe und bey der Gewalt über Kinder, darf das Römische Recht nur einen eingeschränkten Gebrauch haben. Bey der Vormundschaft und Erbfolge, die nach dem durch den Tod des Familienhauptes veränderten Zustande des Hauses vorkommen, findet noch eine allgemeinere Anwendung des Römischen Rechtes Platz.

Peinliches Recht.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Es war eine natürliche Folge der anwachsenden Volksmenge und Wohlhabenheit, des neuen Zustandes

standes in den ältern und jüngern Ständen, der Verfeinerung in den Sitten und der Aufklärung des Verstandes, daß sich das Criminalrecht in vielen Stellen veränderte und in allen seinen Theilen ausbildete. Am meisten äußerte sich dieses gegen den Anfang und Ausgang dieser Periode. An die Stelle der aus rohen Sitten entspringenden Verbrechen traten neue, die in dem Gefolge des Luxus zum Vorschein zu kommen pflegen, und einen Hang zu Betrug, Ränken und Wollust verrathen. Die neuen Grundsätze in Bestrafung der Verbrechen bestimmen ein richtigeres Verhältniß zwischen der Missethat und dem Strafübel, sie unterscheiden sorgfältiger den Unterschied zwischen Vorsatz, Schuld und Zufall, sie mildern die große und unwirksame Strenge der ältern Gesetze, und verdrängen die Vorurtheile und den Aberglauben, der bisher in diesem Theile des Rechts herrschte.

I. Verbrechen im Privatstande.

An Personen verübte Verbrechen. Sie betreffen die Beraubung nicht bloß eines fremden sondern auch des eigenen Lebens, die in dem erstern Falle nach dem Verhältnisse zwischen dem Thäter und dem Erchlagenen, nach der Ausführung der That und nach andern Umständen Verschiedenheiten zeigt, die Verletzung des Leibes, und die An-
griffe

griffe auf die Freyheit, Ehre und Keuschheit, bey welchen mehrere Grade und Fälle unterschieden, und die Strafen nach diesem Unterschiede bestimmt werden.

An Sachen begangene Verbrechen bestehen in der Entwendung, sie geschehe mit oder ohne Gewalt, und in der Beschädigung und Verfälschung derselben. Die strengen Grundsätze des ältern Rechts von den Strafen dieser Verbrechen haben sich noch meistens erhalten.

2. Verbrechen im öffentlichen Stande.

Die Verbrechen, die sowohl gegen den ganzen Staat unmittelbar als gegen die Religion, und an den Sachen desselben begangen werden können, sind nach ihren theils ältern theils neuern Verschiedenheiten näher bestimmt, und noch zum Theil nach den Grundsätzen der fremden Rechte mit Strafen bedrohet. Die alten fehlerhaften Sätze von der Ketzeren, Zauberen und einigen andern zu Verbrechen gemachten Handlungen hat die richtigere Einsicht der neuern Gesetzgeber verbessert.

B. Nach den fremden Rechten.

I. Canonisches Recht.

In seinen Verordnungen, die ins Criminalrecht schlagen, hat das Canonische Recht besonders in
geistl.

geistlichen Sachen sich noch immer, obgleich nicht mehr so allgemein, in Gebrauch erhalten.

2. Römisches Recht.

Der Gebrauch dieses Rechts in peinlichen Sachen wurde eingeschränkter so bald man im Criminalrecht solche Grundsätze suchte, die dem Zustande, den Sitten, und der Staatsverfassung der Deutschen völlig angemessen waren. Noch mehr entbehrlich wurde das Römische Recht, als man seine Sätze in die Deutschen Verordnungen übertrug und sie dadurch gleichsam naturalisirte. Es behält aber noch bis jetzt einen theils unmittelbaren theils mittelbaren, bey der Erläuterung von den Grundsätzen der Deutschen Criminalgesetze vorkommenden, Gebrauch.

Gerichtswesen.

A. Nach dem einheimischen Recht.

Im Privatstande kam, in eben der Maaße als sich die höchste Gewalt im Staate ausbreitete, die Selbsthülfe und die häusliche Gerichtbarkeit immer unter größere Einschränkungen und verlor sich zuletzt beynabe ganz. Die Patrimonial- oder Erbgerichte, die als eine Art von häuslichem Gericht entstanden und sich ausbildeten, bekamen in
der

der Folge der Zeit ihre gehörigen Gränzen bestimmt, und nahmen einigermassen die Gestalt öffentlicher Gerichte an. Die Austräge sind von einer ähnlichen Beschaffenheit.

Im öffentlichen Stande ist das Gerichtswesen in diesem Zeitraume sehr erweitert; die Gerichte sind zahlreicher und vielfacher gemacht, und der Proceß genauer bestimmt worden. Nach der Verschiedenheit des politischen und des Kirchenstaats gibt es weltliche und geistliche Gerichte.

I. Weltliche Gerichte.

Im Reiche sind zwey höchste Gerichte; in den einzelnen Staaten ist die Civil- oder niedere und die Criminal- oder höhere Gerichtsbarkeit gemeiniglich getrennt. Die erstere hat nach Verschiedenheit der Gegenstände, der Justiz, Polizey- und Regierungssachen, neue Abtheilungen. Auch sind gewöhnlich Kriegs- Lehn- Commerz- und andere Sachen von neuem abgesondert und eigenen Gerichten angewiesen. Einige Gerichte sind zwar zur Entscheidung von Sachen eben derselben Art aber für verschiedene Gegenden bestimmt und als besondere, auf einander folgende, Instanzen geordnet.

Der Proceß ist zwiefach, der ordentliche und der summarische; eigene Proceßordnungen haben ihm genaue Bestimmungen gegeben. Die Klage wird im Civilproceß gewöhnlich durch ein Libell angebracht und schriftlich unter dem Beystande der Rechtsverständigen geführt, worauf die Citation des Beklagten und ein Versuch, den Streit gütlich beizulegen, erfolgt. Bleibt der letztere ohne Wirkung, so wird der Streit fortgesetzt, bis die Sache klar oder zu einem Richterspruche reif ist. In der Führung des Beweises haben die neueren Gesetzgeber bessere Mittel als die ältern angewiesen und unter andern die Gottesurtheile mit Recht verbannt. Die Entscheidung geschieht gewöhnlich vom Richter selbst oder von andern Rechtsverständigen, an welche die Sache in dieser Absicht geschickt wird. Der unterliegende Theil kann gegen die ihm fehlerhaft oder unbillig scheinende Sentenz Rechtsmittel, vornehmlich die Appellation an ein höhres Gericht, gebrauchen. Einige nach der Natur der Sache erforderliche Abweichungen von dieser Proceßart zeigen sich in den Criminal- und Polizeengerichten.

2. Geistliche Gerichte.

Bei den Katholiken haben die geistlichen Gerichte und der darin übliche Proceß noch größtentheils

theils ihre vormalige Einrichtung und Beschaffenheit behalten. Auf eine ähnliche Weise haben die Protestanten ihre geistlichen Gerichte, die Consistoria, eingerichtet und ihnen ähnliche Sachen zur Entscheidung angewiesen.

B. Nach den fremden Rechten.

Das Canonische Recht behält noch seinen meisten Gebrauch für die geistliche Gerichtbarkeit; so wie das Römische für die Civilgerichte. Einen weit eingeschränktern Gebrauch erlaubt hier das Longobardische Lehnrecht.



Allgemeine
Grundsätze und Geschichte
der
Gesetze.



I. Allgemeine Grundsätze der Gesetze.

§. I.

Den Zweck der Gesetze zu erreichen ist die Gehung und Bekanntmachung derselben allein unzulänglich. Sollen sie ihre Absicht erreichen und, dieser gemäß, das Beste des Staats befördern, so müssen diejenigen, die nach ihnen leben sollen, eine hinlängliche Wissenschaft davon besitzen, und die Richter im Volke müssen sie bey der Vertheidigung eines jeden Mitgliedes gegen Unrecht zur unveränderlichen Richtschnur nehmen.

Eine allgemeine Wissenschaft der Gesetze kann durch öffentliche Bekanntmachung und durch den Unterricht der Jugend verbreitet werden. Wenn aber für alle im Staat die Zahl der Gesetze zu groß und die Fassung derselben zu schwer ist, so ist es eine eben so nothwendige als wichtige Sorge des Staats, dahin zu sehen, daß immer eine vorzüglich brauchbare Wissenschaft der Gesetze bey einigen zu finden ist, welche damit der Unkunde der übrigen zu Hülfe kommen und ihnen durch ihre

Kenntniß der Gesetze bey der Gründung, Befestigung und Aufhebung eines Rechts, am meisten aber bey der Vertheidigung desselben, gute Dienste leisten können.

§. 2.

Die Vertheidigung gegen Unrecht nach den Gesetzen des Staats, welches eine Sache der höchsten Gewalt ist, erfordert öffentliche Anstalten, wo gesetzkundige Personen im Namen des Staats Rechte durch ihr Zeugniß sicher stellen, hauptsächlich aber Streitigkeiten über Rechte und über Strafbarkeit der Handlungen nach den Gesetzen beurtheilen und mit der Gewalt der Republik ihre Entscheidungen unterstützen.

§. 3.

So wohl die öffentlichen Personen, welche richten, als die Bürger des Staats oder an ihrer Stelle die Personen, welche als Rathgeber und Vertheidiger ihnen dienen, müssen eine vollkommene Kenntniß der Gesetze und eine Geschicklichkeit, einzelne Fälle darnach zu beurtheilen, besitzen. Beide, die Wissenschaft und Anwendung der Gesetze, machen die Bestandtheile der Gesetzkunde aus.

I. Theorie.

S. 4.

Eine Kenntniß der Gesetze, die ihrem Zwecke entsprechen soll, muß ganz in dem Geiste des Gesetzgebers gefaßt seyn. Eine solche Wissenschaft erlangt man nur durch Erforschung des Sinns, der in seinen Worten und Ausdrücken liegt und durch Entdeckung der Gründe, welche die Gesetze veranlassen. In dieser Rücksicht sind dem Gesetzkundigen eben die Kenntnisse erforderlich, die der Gesetzgeber von seinem Gegenstande haben muß, eine Wissenschaft der Sprache, worin er die Gesetze abfaßt, und eine Fertigkeit mit Hülfe der Sach- und Sprachkunde den Sinn der Gesetze zu entdecken und in den Geist ihres Verfassers einzubringen.

S. 5.

Die Sachkenntniß geht auf die allgemeinen Grundsätze des Rechts und auf die individuellen Theile, welche Gegenstände des Rechts sind. Beide Stücke führen den Gesetzkundigen auf das Studium der Philosophie und Geschichte, wenn er sich nicht mit klaren Begriffen begnügen, sondern diese durch Auffuchung und Entwicklung der Grundbegriffe bis zur Deutlichkeit bringen will. Denn die abstracten, der Philosophie zugehörigen, Begriffe des

Rechts und die pragmatische Geschichte der Gesetze können die entfernten und nahen Gründe der Gesetze aufschließen, und die Wissenschaft derselben muß daher jedem, der nach dem Geist der Gesetze forscht, unentbehrlich werden.

§. 6.

Die Kenntniß der Sprache, als des Vehikels zum richtigen Verstande der Gesetze, darf sich nicht auf klare Begriffe der Worte einschränken, sondern muß bis zur größten Bestimmtheit der mit den Worten und Ausdrücken der Gesetze verknüpften Begriffe gehen, und aus diesem Grunde sich selbst auf die Geschichte der den Gesetzgebern eigenen, mit der Zeit veränderten, Sprache erstrecken.

§. 7.

Die Auslegungskunst, die bey dem Studium schwerer Gesetze erforderlich ist, hat wenig eigenes und beruht ganz auf den allgemeinen und allenthalben geltenden Grundsätzen; nur wegen der großen Präcision, auf die man in der Rechtswissenschaft bringen muß, wird sie hier unentbehrlicher als in andern Wissenschaften; die richtige Interpretation, die Seele der Gesetzkunde, schließt aus der Sprache und den Gründen der Gesetze den wahren Sinn des Gesetzgebers auf. Zuweilen bleibt

bleibt man allein bey dem buchstäblichen Sinn der Worte stehen. Unter den verschiedenen Quellen des Rechts ist von der Gewohnheit die Auslegung schwerer als von den geschriebenen Gesetzen.

§. 8.

Eine durch erforderliche Sach- und Sprachkenntniß gehdrig gefaßte Wissenschaft der Gesetze braucht sich an die Ordnung des Gesetzbuchs nicht zu binden. Eine vortheilhaftere Stellung ist anzurathen, wenn jene unvollkommen ist. In diesem verbesserten System muß Bequemlichkeit im Auffuchen der Gesetze nicht der einzige Zweck seyn; auch darauf ist in der Stellung der Gesetze Rücksicht zu nehmen, daß man durch die Ordnung in den Stand gesetzt wird, den Sinn und die Gründe der Gesetze am leichtesten und deutlichsten wahrzunehmen, das Ganze leichter zu übersehen, die einzelnen Theile leicht im Gedächtniß zu behalten; die Classification nach der Natur der Sache und nach den Gründen der Gesetze ist die vollkommenste Stellung, und die Gleichförmigkeit des Plans in allen Theilen die größte Erleichterung.

§. 9.

Die Kenntniß der Gesetze kann zwar auf einen Theil der Gesetzgebung vorzüglich gehen; wenn sie
aber

aber nicht mangelhaft und unvollkommen, selbst in diesem einzelnen Theile, bleiben soll, so muß sie doch das Ganze wenigstens im Allgemeinen umfassen; denn eine Uebersicht des Ganzen gibt erst den Theilen das volle Licht.

II. Praxis.

§. 10.

Die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle erfordert eine nach einer genauen Theorie von den wirklichen individuellen Handlungen gebildete Fertigkeit, die Wahrheit derselben durch die zweckmäßigsten Mittel zu entdecken und eine Geschicklichkeit nach den Gesetzen solche Handlungen zu beurtheilen.

Die Handlungen, so wohl die künftigen als geschenehen, sind von Seiten des Rechts oder der Gültigkeit und von Seiten der Strafbarkeit zu betrachten. Bey einer jeden dieser Seiten sind die Theile der Handlungen von verschiedener Beschaffenheit. 1) Die handelnde Person. Bey den unstrafbaren Rechts-handlungen wird auf ihre Fähigkeit rechtmäßig zu handeln und bey den strafbaren auf die Fähigkeit des Vorsatzes und der Schuld gesehen und diese nach den Grundsätzen des natürlichen

lichen und positiven Rechts bestimmt. 2) Der Grund der Handlung. Freyheit und Zwang machen ihn verschieden so wohl bey strafbaren als unstrafbaren Handlungen. In der letzten Classe ist die Freyheit zu handeln oder auf eine gültige Weise ein Recht zu erwerben oder zu veräußern in gewissen Fällen eingeschränkt; wo sie nicht eingeschränkt ist, da treten die von den Gesetzen gebilligten Rechtsgründe ein. 3) Die Aeußerungen und Wirkungen der Handlung. Ist die Handlung unstrafbar oder eine Rechts-handlung, so wird ihre Gültigkeit und Ungültigkeit nach der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Form gerichtet, ist sie aber eine strafbare, so wird auf die Umstände und Folgen gesehen.

§. II.

Zur Entdeckung der Wahrheit einer strafbaren und unstrafbaren Handlung oder einer Eigenschaft an Personen und Sachen dienen verschiedene Mittel, die nicht allemal gleich anwendbar und gleich wirksam sind. Eigene Erfahrung, welche den Vorzug vor andern hat, ist nicht immer möglich. In Ermangelung derselben helfen Erforschung aus Umständen und Denkmälern oder Urkunden, Erfahrung und Aussage anderer Personen und richtige Schlüsse aus der Sache und den entdeckten Umständen gezogen.

§. 12.

§. 12.

Die Geschicklichkeit die einzelnen Fälle nach den Gesetzen zu beurtheilen besteht in der richtigen Auffindung der Regel, oder des Gesetzes, unter welches der Fall gehört, und in der Entscheidung oder Vorstellung desselben nach dieser gefundenen Uebereinstimmung, welches die eigentliche Ausübung ausmacht.

Die Entdeckung des auf einen jeden vorkommenden Fall passenden Gesetzes erhält durch ein vollkommenes System der Gesetze große Erleichterung und durch Uebung einen geschwindern Fortgang und eine stärkere Gewißheit. Ist eine geschehene Handlung nach dem Gesetz zu beurtheilen, so wird eine genaue Wissenschaft von dem ganzen Vorgange verlangt; ist es aber eine künftige, so verlangt die richtige Beurtheilung derselben eine Voraussehung der guten und schlechten Folgen, und eine daraus entspringende Wissenschaft der Warnungen oder Cautelen.

§. 13.

Die eigentliche Ausübung oder Entscheidung tritt ein im Fall entweder der Unwissenheit oder eines Streites über ein Recht und über eine Handlung. Das letztere kommt im Gericht, das erstere anßerhalb desselben vor.

§. 14.

§. 14.

Das Geschäft der außergerichtlichen Praxis ist eine Belehrung eines Unwissenden von einem Anwalt über die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Form, Wahl und andere Umstände der Rechts-handlungen. Die gerichtliche Praxis hat theils die Entscheidung eines streitigen und die gültige Bestätigung eines unangefochtenen Rechts, theils die Bestrafung einer gesetzwidrigen Handlung zum Gegenstande. Diese Dinge sind von dem Gesetzgeber nach gewissen Vorschriften der Ordnung und Form auszuführen, welche so wohl der Richter als die streitenden Theile oder Vertheidiger kennen und befolgen müssen.

§. 15.

So wohl die im Gericht als außerhalb desselben vorkommende Ausübung erfordert einen guten Vortrag, der entweder schriftlich oder mündlich geschehen kann. Klarheit im Ausdruck, Ordnung in den Gedanken, und Zweckmäßigkeit in der Form sind die vorzüglichsten Eigenschaften eines guten Vortrags.

II. Geschichte Der Gesetzkunde.

(I) Allgemeine Veränderungen der Gesetzkunde.

§. 16.

Weder der Umfang der Gesetzkunde noch die Methode, welche in ihr geherrscht hat, sind bei allen Völkern und in allen Zeiten dieselben gewesen. Der Grund dieser Ungleichheit liegt in der Verschiedenheit der Dinge, welche auf die Wissenschaft und Anwendung der Gesetze zu wirken pflegen. Auf ihre Größe und Ausdehnung hat allemal die Gesetzgebung, der Gegenstand der Gesetzkunde, und auf die Behandlungsart der Grad der Aufklärung und der Zustand verwandter Wissenschaften einen vorzüglichen Einfluß gehabt.

§. 17.

So lange ein Volk noch im Zustande der Wildheit lebt, worin es mit geschriebenen Gesetzen und andern Erfindungen bürgerlicher Gesellschaften unbekannt

bekannt bleibt, so lange kann es auch eine Wissenschaft der Gesetze entbehren. Das einfache unter einem solchen Volke geltende Gewohnheitsrecht ist zu eingeschränkt und aus innerem Gefühle schon zu bekannt, als daß die Wissenschaft und der Gebrauch desselben ein besonderes Studium verlangte. Die Waffen oder der Ausspruch eines Schiedsrichters entscheiden, wenn Streitigkeiten entstehen, das zweifelhafte Recht ohne Weitläufigkeit und Kunst.

§. 18.

So bald aber ein Volk anfängt diesen einfachen Zustand des rohen Lebens zu verlassen und durch Niederlassung eine bürgerliche Gesellschaft zu bilden, welche ohne geschriebene Gesetze nicht bestehen kann, so nimmt auch die eigentliche Gesetzkunde ihren Anfang. Sie zeigt sich bey ihrem Entstehen eben so wenig als die Gesetzgebung gleich in einer Vollkommenheit. Sie nähert sich dieser Höhe nur stufenweis, weil sie zu ihrer völligen Ausbildung erst die vorausgehende Aufklärung in vielen andern Wissenschaften erwartet. Vor der Höhe der Cultur des Volks fehlen der alsdenn noch wenig ausgedehnten Gesetzkunde eine ordentliche Theorie, eine systematische Ordnung und ein gebildeter Vortrag. Eigene Erfahrung und practischer

scher Unterricht sind noch zureichend, um die Wissenschaft der Gesetzkunde und die Kunst sie gehörig anzuwenden, sich zu erwerben. Aus diesem Grunde trifft man die Kenntniß der Gesetze unter dem ganzen Volke, vornehmlich aber bey den Großen an, die in öffentlichen Aemtern die Gerichtigkeit ausüben, oder die Gesetze in Verwahrung haben.

S. 19.

Die Gesetzkunde rückt der Vollkommenheit näher, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft ausbildet und der Anwachs der Gesetze eine Verbesserung in dem Studium des Rechts nothwendig macht. Die Vermehrung der Geschäfte und Handel, welche Gelegenheit zu Rechtsstreitigkeiten geben, veranlassen die Abtheilung des Rechts in mehrere Zweige, und die häufiger werdenden Schwierigkeiten der Fälle erfordern die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, die bey Schlichtung der Streitigkeiten aller Art zur Regel dienen, so wie die Menge der Gesetze die Erfindung eines brauchbaren Systems. In die Begriffe des Rechts und in die juristische Sprache bringt die Philosophie Bestimmtheit und Deutlichkeit; in der Anwendung der Gesetze hebt die gesammelte Erfahrung der Vorsewelt das Schwankende und Unsichere und bey der

Aufs

Aussuchung der nähern Gründe des Rechts gibt die pragmatisch bearbeitete Geschichte befriedigende Aufschlüsse. Die nun ausgebildete weitläufige und schwere Gesetzkunde kann nicht mehr eine allgemeine Wissenschaft der Bürger seyn, sondern erfordert Personen, die ihrer Erlernung einen vorzüglichen Fleiß widmen und mit ihrem so erworbenen Kenntniß des Rechts die Unkundigen in ihren Angelegenheiten als Rathgeber und Vertheidiger mit Geschicklichkeit unterstützen können.

(II.) Geschichte der Gesetzkunde in Deutschland.

§. 20.

Vor der Aufnahme der ausländischen Rechte in Deutschland war hier die Gesetzkunde einfach und leicht, und die Abwesenheit der Weitläufigkeit und Schwierigkeit machte damals eine ausgebildete Theorie entbehrlich. Als aber das Römische und Canonische Recht, die beide weitläufig und verwickelt waren und die Kenntniß fremder Staatsverfassungen, Sitten, Begebenheiten und Sprachen voraussetzten, auf Deutschem Boden die Kraft einheimischer Gesetze erlangten, so trat die Nothwendigkeit einer ordentlichen Theorie oder

eines wissenschaftlichen Studiums der Rechte ein. Da man hierin vom Römischen Recht ausgegangen ist, und die angenommenen Grundsätze der Theorie nachher auf das einheimische Recht übertragen hat, so entspricht es dem Zwecke einer genealogischen Geschichte der Gesetzkunde in Deutschland, die Beschaffenheit und Veränderung der Römischen Rechtswissenschaft bey den Römern selbst voranzuschicken und auf diese das Schicksal der Deutschen Rechtswissenschaft folgen zu lassen.

Geschichte der Gesetzkunde bey den Römern.

Erste Periode.

Vor den Punischen Kriegen.

(S. 46.)

§. 21.

Der geringe Umfang der Gesetzgebung, die sich auf das Staats- (S. 36) Religions- (S. 35) und Privatrecht (S. 37-43) erstreckte, machte die Grenzen der Gesetzkunde in diesem Zeitraume wenig weitläufig. Man entbehrte daher auch noch in der Theorie des Rechts ohne merklichen Schaden die Vortheile einer philosophischen Methode, eines pragmatischen Systems, einer Auslegungskunst und vollkommenen Sprachkenntniß. Eben so wenig schadete der Abgang einer Theorie von der damaligen einfachen Praxis. Die Anwendung der Gesetze kam hauptsächlich im Gericht vor und geschah durch einen mündlichen Vortrag ohne Weitläufigkeit; einen vorzüglichen Theil der außergerichtlichen Praxis machten die richtige Beobachtung

der Solennitäten, der gehdrige Gebrauch der Formulare für die Verträge, und in dem Gerichte für die Klagen aus.

S. 22.

Der Abel war im alleinigen Besiz der Gesekunde und hatte die gerichtliche Praxis sowohl bey der Entscheidung der Streitigkeiten als bey der Vertheidigung seiner Klienten. Zur Erlernung des damaligen Rechts fehlten ihm Lehrer und Schriften, und die Erfahrung oder ein practischer Unterricht war die einzige Anweisung in der Rechtswissenschaft.

Zweyte Periode.

Von den

Punischen Kriegen bis auf die Despotie.

(S. 55.)

§. 23.

Als die Gesetzgebung in den bisherigen Zweigen des öffentlichen, des Religions-, und Privatrechts (S. 44. 56-69) theils von der unmittelbaren theils von der mittelbaren gesetzgebenden Gewalt einen großen Zuwachs erhalten hatte, so erweiterten sich auch die Gränzen der Gesetzkunde ungemein. Diese Vergrößerung erzwang eine Verbesserung der bisherigen Theorie und Praxis. Die Theorie, die man noch wie vorhin erst nach der Praxis berührte, wurde anfangs nur in einigen Theilen gebildet. Man theilte das Recht ab theils auf die vorige Weise nach dem Object theils nach der Verschiedenheit der Quellen des Rechts, und brachte in einige Theile mehr Ordnung und Zusammenhang. Dem nahen und entfernten Einflusse der Griechischen Philosophie und dem Studium der Landesgeschichte war es zu zuschreiben, daß man die Gründe des Rechts und die allgemei-

nen Grundsätze der Wissenschaft aufzusuchen und die Theorie der Wissenschaft zu bilden anfing. Die Praxis im Gericht wurde durch Erweiterung des Gerichtswesens weitläufiger und von Seiten des Richters mit einem Theile der Gesetzgebung verbunden; von Seiten der streitenden Partheyen war ein Beystand der Rechtsverfahren nothwendiger als vormalis geworden, da so wohl die erforderliche Wissenschaft des Rechts als die verbesserte Kunst des Vortrags die gemeinen Kenntnisse eines Bürgers überstiegen. Die außergerichtliche Praxis äußerte sich theils auf die vormalige Weise in der gehörigen Beobachtung der Solennitäten und im richtigen Gebrauch der Formulare, theils in der Entscheidung vorgelegter Rechtsfragen, wosbey die Kunst die Gesetze zweckmäßig auszulegen entstand.

S. 24.

Die Jurisprudenz war nicht mehr ein Monopol des Adels, seitdem auch Plebeier zu den hohen Ehrenstellen gelangten und vorgelegte Rechtsfragen entschieden. Ein Plebejischer Pontifex Maximus war der erste, der ohne Unterschied allen, die ihm Rechtsfragen vorlegten, Antworten ertheilte. Es legten sich nachher mehrere, von den großen Belohnungen gereizt, wiewohl mit ungleichem Glück auf

auf die Wissenschaft der Gesetze; einige erwarben sich durch ein Gelingen ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Praxis hohe Ehrenämter und zeichneten sich als Männer aus, die eben so wohl gute Gesetze zu geben als gegebene Gesetze gut anzuwenden wußten; andere erhoben sich nicht über die Wissenschaft der Klagen und anderer Formeln und machten die niedrige Classe der Rabulisten und Formelmänner aus. Man erlernte zwar das Recht noch meistens wie in den ältern Zeiten practisch, allein man verband damit bald die Theorie, und erwarb sich die gehörige Wissenschaft und Fertigkeit theils durch die Anweisung von Lehrern theils durch den Unterricht aus juristischen Schriften, die nunmehr allmählich zum Vorschein kamen.

Dritte Periode.

Zur Zeit der Despotie.

(S. 83. 86. 92. 106).

§. 25.

Die Gesetzkunde erhielt immer einen größern Bezirk, so wie die Gesetzgebung sich auf mehrere Gegenstände erstreckte. Dies galt aber eigentlich vom Privatrecht, da das Staatsrecht (S. 72 u. 88) allmählich an Wichtigkeit abnahm. Seit Constantins Zeiten fing das neue christliche Religionsrecht (S. 89) an ein vorzügliches Interesse zu erlangen. Der Umfang des Privatrechts und der darauf gehenden Gesetzkunde zu Hadrians Zeit ließ sich nach dem unveränderlichen Edict dieses Kaisers (S. 76 - 81) und zu Justinians Zeit nach dem neuen Gesetzbuche desselben (S. 95 - 105) bestimmen. Die Theorie dieses Rechts gewann auch noch in den ersten Jahrhunderten dieses Zeitraums durch ein allgemeineres Studium der Philosophie, der Landesgeschichte und der Sprache in den ältern und jüngern Gesetzen. Die ersten Grundsätze des Rechts wurden immer mehr entwickelt aber bey der Lehre vom strengen und billigen Recht nicht von allen auf gleiche Weise festge-

festgesetzt, daher ein Zerfall der Juristen in zwey Secten entstand. In der Bildung eines Systems rückte man zwar durch die Abtheilung des Rechts nach dem Object in Personen- und Sachenrecht weiter; allein die dauernde Anhänglichkeit an die vorige Unordnung und an dieselben Abtheilungen der Gesetze verhinderte, daß man der Vollkommenheit nicht näher kam. Der juristischen Praxis war dieser Zeitraum wenig günstig, indem die Gesetzgebung, die vorhin den höchsten Magistraten und Richtern übertragen war, allmählich von den Richterstellen getrennt wurde. Auch die Juristen, welche Gehülfen der Partheyen waren, verlohren dadurch, daß ihre Macht Responsa zu ertheilen beschränkt und endlich aufgehoben wurde. Noch mehr fiel die Wichtigkeit der gerichtlichen Praxis durch die größere Vertheilung der Gerichtsbarkeit, durch die Geringsfügigkeit der Fälle, die den Richtern und Anwälten seit dem Ende der republikanischen Freyheit zu verhandeln übrig blieben, und durch den Abgang der Gelegenheit sich durch eine glänzende und glückliche Praxis auszuzeichnen und Ehrenstellen zu erlangen.

S. 26.

Als sich die nachtheiligen Folgen von der veränderten Lage der juristischen Praxis, vornehmlich
bald

halb nach Hadrians Zeiten äußerten, so hörte der vormalige Eifer für die Rechtswissenschaft allmählich auf und es waren nur geringe Personen, oft Freigelassene und Sklaven, für die das Studium des Rechts noch einige Reize behielt. In diesem ganzen Zeitraume vom Anfange der Despotie an war es gewöhnlich, daß man nicht mehr wie vormals von der Praxis anfing, sondern von der Theorie ausging, daher auch die Gesetzkunde eine mehr scientifiche Gestalt bekam. Eine große Erleichterung für die Praxis verschafften die Sammlungen von Rechtsfällen und ältern-Entscheidungen, welche Sammlungen den Abgang der Vorthelle ersetzten, welche die vorhin gewöhnliche practische Methode verschafft hatte. Mündlicher und schriftlicher Unterricht in der Rechtswissenschaft wurden allgemeiner und immer methodischer; doch behielt die selbst von Justinian vorgeschriebene und nach der ältern copirte Methode immer viel Weitläufigkeit und Unvollkommenheit.

Geschichte der Gesetzkunde bey den Deutschen.

Erste Periode.

Vor Carl dem Großen.

(S. 119.)

S. 27.

In den ältesten Zeiten, als die Deutschen Völker noch ein nomadisches Leben führten, machte das unter ihnen allein geltende Gewohnheitsrecht (S. 112 - 115) ein Studium und eine Uebung in der fertigen Anwendung desselben völlig unnütz.

Nach der Völkerwanderung, als sich die Deutschen in und außerhalb ihrer alten Sitze anzubauen und Staaten zu gründen anfingen, nahm mit der Gesetzgebung auch die Gesetzkunde ihren Anfang, und ging wie diese auf das öffentliche, und Privat-, vornemlich auf das Criminalrecht (S. 119 - 131). Die geringe Menge der Gesetze, die Einfachheit der Praxis und der noch geringe Grad der wissenschaftlichen Aufklärung zeigten weder die Nothwendigkeit noch die Möglichkeit einer vollkommenen Theorie. Doch erforderte die Sprache der
Gesetze,

Gesetze, welches nicht die einheimische war, ein eigenes Studium und machte Männer, die sich von den Gesetzen eine vorzügliche Kenntniß erworben, dergleichen die Sachbaronen thaten, nothwendig. Practischer Unterricht blieb indessen noch der einzige oder gewöhnlichste Weg, auf dem man zur Wissenschaft und Anwendung der Gesetze gelangte.

Zweite Periode.

Von Carl dem Großen bis auf die
Neuere Geschichte.

(S. 135. 156. 190.)

(a) Vor. der Aufnahme der Auslän-
dischen Rechte.

§. 28.

Die Gesetzlande schien in diesem Zeitraum eher in Verfall zu gerathen als in Aufnahme zu kommen. So wie die alten geschriebenen Gesetze sich aus den Gerichten verlohren und der Gewohnheit und dem Gerichtsgebrauche Platz machten, so verschwand auch das Studium der Gesetze, und die Erfahrung und Beobachtung des Herkommens blieb das einzige oder vornehmste Mittel das uns bestimmte und schwankende Recht zu lernen und anzuwenden.

(b) Seit der Aufnahme der auslän-
dischen Rechte.

§. 29.

Mit der Einführung des Römischen und Canonischen Rechts in Deutschland bekam die Gesetz-
kunde auf einmal einen weiten Umfang und eine
Einrich-

Einrichtung, die bis auf die neuesten Zeiten dauerte. Nun umfaßte sie alle Theile des Rechts, vornehmlich aber das Privat-Criminal- und Kirchenrecht und bezog sich auf einheimisches, und auf fremdes Recht (S. 157 = 182). Die Gesetzkunde des ausländischen Rechts, des vornehmsten Gegenstandes derselben, erforderte eine ordentliche Theorie, ein zweckmäßiges System, eine gute Sprachkenntniß und eine brauchbare Auslegungskunst. Bey allen diesen Erfordernissen fehlte das meiste noch viel an der Vollkommenheit.

S. 30.

Die fehlerhafte Ordnung, welche man in dem Römischen Gesetzbuche fand, wurde auf viele Jahrhunderte in Deutschland das System in der Rechtswissenschaft, so wie die Ausdrücke der Römischen Gesetze die juristische Kunstsprache der Deutschen. Man war in diesen Zeiten noch weit entfernt von den Kenntnissen der Philosophie und der Römischen Geschichte und Staatsverfassung, als daß man allenthalben den Sinn und die Gründe der Gesetze nach ihrer Wahrheit und Vollständigkeit hätte entdecken können. Die Behandlung des Rechts nach den Grundsätzen der Dialectik, welche Bartolus und Baldus versuchten, entspricht den Wünschen eines philosophischen Juristen keinesweges.

Ähnliche

Ähnliche obgleich nicht so große Schwierigkeiten drückten das Studium des Canonischen Rechts und des Longobardischen Lehnrechts. Dem Deutschen Rechte, dessen Ausbau man zu sehr vernachlässigte, gebrach es noch mehr an Ordnung der Theile, an Bestimmtheit der Sprache und an Erläuterung und Aufschlüsselung der Sachen und Gründe.

§. 31.

Die Praxis veränderte sich in manchen Dingen mit der Aufnahme der ausländischen Gesetze und erforderte seitdem eine eigene Theorie. Diese blieb aber in einem ihrer wichtigsten Theile, in dem richtigen Gebrauche des fremden und einheimischen Rechts, unbestimmt und schwankend. Im Gericht wurde die Praxis von Seiten des Richters so wohl als von Seiten der Partheyen oder ihrer Vertreter schwerer und weitläufiger; eine Art von schiedsrichterlicher Praxis entstand, als man an die Gerichtshöfe fremder Länder oder an die neu entstandenen Juristischen Facultäten zu appelliren anfangte.

§. 32.

Große Reizungen zum Studium der ausländischen Rechte waren die Belohnungen, welche die Kenner derselben von ihrer noch fast geheimnißvollen Wissenschaft und Kunst erwarten konnten,

und worunter auch die akademischen Würden zu rechnen waren. Es gab daher viele Personen, die nach dieser Wissenschaft strebten, um mit derselben Ehrenämter und Würden zu erreichen. Das Studium des Römischen und Canonischen Rechts, in welche das Longobardische Lehnrecht verwebt war, fing man mit der Theorie an, welche auf Akademien in und außerhalb Deutschland gelehrt wurde, wobey man anfangs die Gesetzbücher selbst, hernach meistens die Commentare der berühmtesten Juristen erklärte. In Schriften bearbeitete man so wohl das einheimische als fremde Recht, das letztere aber mit größerem Fleiße als das erstere.

Dritte Periode.

Vom Anfange der Neuern Geschichte bis
auf die jetzigen Zeiten.

§. 33.

In den Zeiten dieser letzten Periode erhielt das Deutsche Recht durch eine Menge neuer Gesetze einen sehr großen Zuwachs, wodurch die Gesetzkunde immer weitere Gränzen bekam und auf verschiedene neue Zweige des Rechts ausgedehnt wurde (S. 218 - 242). Allein eben diese Vergrößerung der Rechtswissenschaft und die inzwischen erfolgten Veränderungen in dem Studium der Philosophie und Geschichte veranlaßten in allen Jahrhunderten dieses Zeitraums wiederholte Versuche, die Theorie und Praxis zur Vollkommenheit zu bringen. Auf ein brauchbares System arbeiteten einige, wiewohl ohne großes Glück, durch eine bessere Ordnung der Gesetze selbst, andere durch größere und kleinere Systeme vom Ganzen und von einzelnen Theilen des Rechts, wobey sie nicht alle gleiche Grundsätze befolgten, und nicht alle ein gleiches Glück fanden; die Systeme vom Römischen Recht konnten wegen der durch Verjährung befestigten

Ordnung im Römischen Gesetzbuche am wenigsten eine allgemeine Aufnahme erlangen. Glücklicher waren dagegen die neuern Versuche in den verschiedenen Zweigen des Deutschen Rechts und im Canonischen Recht. Noch immer vermißt man eine Gleichförmigkeit der Systeme vom Römischen und vom Deutschen Recht, welche doch durch einen zweckmäßigen Plan erreicht werden kann. Eben so vermißt man noch eine genaue Abtheilung des ganzen Feldes der Rechtswissenschaft, die nach der Natur der Sache und nicht nach willkürlichen Verschiedenheiten gemacht ist.

S. 34.

Auf die Entdeckung des Sinns und der Gründe von den Gesetzen ist in diesem Zeitraume ein vorzüglicher aber nicht allemal glücklicher Fleiß verwandt worden. Das Studium der Römischen Litteratur und der alten Welt überhaupt, welches gegen den Anfang der Neuern Geschichte rege wurde, gab die unentbehrlichen Aufschlüsse in dem Sinn der Römischen Gesetze. Durch den mühsamen Fleiß der Humanisten wurde der Text des Römischen Gesetzbuchs berichtigt, die Sprache erläutert, und die Gegenstände, auf die sich das Recht bezog, die Verfassung und Geschichte des Römischen

Römischen Staats aufgekält. Einen ähnlichen Eifer bewies man in der Erläuterung des Canonischen Rechts, welches auch nach einer ähnlichen Methode aufgekält werden mußte. Später als das Römische und Canonische Recht bearbeitete man in diesem Geschmack die verschiedenen Zweige des Deutschen Rechts, das aber nicht in allen Theilen einen eben so mühsamen Fleiß erforderte. In dem ausländischen und einheimischen Rechte klärte man nicht bloß den Sinn der Gesetze auf sondern man forschte auch ihre Gründe aus. Hiervon leistete die verbesserte Philosophie gute Dienste, besonders das im vorigen Jahrhundert aufgekälte Naturrecht und die später bearbeitete allgemeine Politik; man ist aber in dieser Untersuchung mehr bey dem Allgemeinen stehen geblieben, als in die besondern Gründe der in Deutschland gültigen Rechte eingedrungen und hat selbst von dem Allgemeinen nicht den gehörigen Gebrauch in dem positiven Recht gemacht. Die von Besembée, Huber, Heineccius und von einigen andern versuchten Methoden, das Recht nach seinen Gründen darzustellen, haben den Beyfall mit Recht verlohren. Doch war es eine große Verbesserung der Methode, daß man die Grundsätze des fremden Rechts nicht mehr wie vormals in das vaterländische Recht übertrug,

sondern jedes nach seinen Grundsätzen beurtheilt. Noch größer wird diese Verbesserung und einleuchtender die Verschiedenheit in den Gründen des ausländischen und einheimischen Rechts werden, wenn man auch die nähern Gründe des positiven Rechts in Deutschland aus den nähern Umständen, die das Recht bestimmen, und nicht aus der entfernten Quelle des Naturrechts allein ableitet. Durch eben diese Verbesserung wird auch die Auslegungskunst für die Gesetze gewinnen, welche bereits in den neuern Zeiten zu mehrerer Vollkommenheit gebracht worden ist.

§. 35.

Für die Praxis sind die vortheilhaften Veränderungen in der Theorie nicht ohne Folgen geblieben. Die zunehmende Weitläufigkeit und Schwierigkeit derselben machten eine Theorie von der Praxis nothwendig, welche sie auch in den neuern Zeiten in allen ihren Theilen erhalten hat. Ein wichtiger Zweig wuchs der juristischen Praxis durch die Gründung der Reichsgerichte zu, und eine große Ausdehnung derselben entstand durch die Trennung der Gerichtbarkeit in mehrere Theile und durch genauere Bestimmung und Ausbildung der verschiedenen Arten des Processes. Das

Schwankende im Gebrauche des ausländischen und einheimischen Rechts ist zwar durch den langen Gerichtsgebrauch vermindert aber nicht ganz aufgehoben, und das Uebergewicht scheint mehr auf Seiten derer zu seyn, die das Deutsche Recht dem ausländischen vorgehen lassen. Der Vortrag, der nun in wichtigen Sachen durchgehends schriftlich geschieht, erwartet, eben so wie die Theorie der Praxis, noch mehrere Verbesserungen.

§. 36.

Die Erlernung der Rechtswissenschaft geschah in diesem Zeitraume nach den alten und zum Theil verbesserten Grundsätzen. Von der Theorie wird ausgegangen, und eine Theorie der Praxis verbunden mit Uebungen vollendet das juristische Studium. In beiden Theilen findet man Gelegenheit so wohl zu einem mündlichen Unterricht, der nicht mehr nach den Gesetzbüchern selbst, sondern nach Compendien ertheilt wird, als zu einer Belehrung aus Schriften, deren Menge das eigene Studium der juristischen Litteratur nothwendig macht.
